

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen

A. Zielsetzung

1. Die Entschädigungen der Sachverständigen, Zeugen und ehrenamtlichen Richter sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt worden. Die Sätze sind nicht mehr ausreichend.
2. Die Gebühren der Rechtsanwälte sind zuletzt zum 1. Januar 1981 angepaßt worden. Die Büro- und Personalkosten sind seitdem erheblich gestiegen.
3. Die Gebühren für die Tätigkeit der Gerichte und der Justizverwaltung sind seit 1975 unverändert. Die Belastung der Justizhaushalte hat sich seither erheblich erhöht.

B. Lösung

Die Entschädigungen und Gebühren sollen in unterschiedlichem Maße erhöht werden. Die Erhöhung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren soll insbesondere dem Ausgleich der mit der Anhebung der Entschädigungen und der Gebühren der Rechtsanwälte verbundenen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte dienen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die an Rechtsangelegenheiten Beteiligten erhöhen sich die Kosten. Soweit Kosten nicht von den Beteiligten getragen werden, entstehen Mehrausgaben für Bund und Länder in Höhe von 130 bis 135 Millionen DM. Diese Mehrausgaben und ein Teil der gestiegenen Ausgaben der Justizhaushalte werden durch die Mehreinnahmen gedeckt, die aus der Erhöhung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zu erwarten sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) — 446 00 — Ko 48/86

Bonn, den 27. Februar 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Gebühr bei einem Streitwert bis 300 Deutsche Mark beträgt 15 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	9
10 000	500	9
20 000	1 000	11
100 000	5 000	36
400 000	15 000	90
1 000 000	30 000	180
über 1 000 000	50 000	150.

Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.

2. § 65 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder über den Antrag auf Erteilung einer Abschrift der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und des Vermögensverzeichnisses soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden.“

3. In § 72 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „10 Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.

4. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Schluß- und Übergangsvorschriften“.

5. Folgender § 73 wird angefügt:

„§ 73

Übergangsvorschrift

(1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes rechtskräftig geworden ist.

(3) In Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtlichen Verteilungsverfahren und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes fällig geworden sind.“

(2) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Spaltenüberschrift der Gebührenspalte vor den Nummern 1000 bis 1596 werden die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

2. In Nummer 1096 wird der Betrag „100 DM“ geändert in „115 DM“.

3. In Nummer 1097 wird der Betrag „150 DM“ geändert in „175 DM“.

4. In Nummer 1098 wird der Betrag „200 DM“ geändert in „230 DM“.

5. In den Nummern 1149 bis 1151 wird jeweils der Betrag „12 DM“ geändert in „15 DM“.

6. Nummer 1152 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1152	Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Verfahren über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung .	25 DM“.

7. Folgende Nummer 1153 wird eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1153	Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, soweit von dem Antragsteller nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1152 zu erheben ist	25 DM“.

8. In Abschnitt A VIII wird jeweils der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
9. In Nummer 1175 wird der Betrag „1 DM“ geändert in „2 DM“ und der Betrag „0,50 DM“ in „1 DM“.
10. In den Nummern 1430 und 1455 wird jeweils der Betrag „15 DM“ geändert in „20 DM“.
11. In Nummer 1560 werden in der Gebührenspalte die Worte „mindestens 12 DM“ gestrichen.
12. In Nummer 1600 werden jeweils die Beträge geändert
von „ 50 DM“ in „ 60 DM“,
von „100 DM“ in „115 DM“,
von „200 DM“ in „230 DM“ und
von „300 DM“ in „345 DM“.
13. In Nummer 1620 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
14. In Nummer 1621 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.

15. In Nummer 1622 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
16. In Nummer 1623 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
17. In Nummer 1624 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
18. In Nummer 1625 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
19. In Nummer 1626 werden die Beträge geändert
von „40 DM“ in „45 DM“ und
von „20 DM“ in „25 DM“.
20. In Nummer 1638 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
21. In Nummer 1642 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.
22. In Nummer 1644 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
23. In Nummer 1646 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.
24. In Nummer 1648 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
25. In Nummer 1650 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.
26. In Nummer 1651 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
27. In Nummer 1652 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.
28. In Nummer 1653 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
29. In Nummer 1654 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.
30. In Nummer 1655 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
31. In Nummer 1656 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
32. In den Nummern 1657 und 1660 wird jeweils der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.
33. In den Nummern 1661 und 1662 wird jeweils der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
34. In Nummer 1663 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.
35. In Nummer 1672 werden in der Gebührenspalte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

36. In Nummer 1673 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
37. In Nummer 1680 werden in der Gebührenspalte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
38. In Nummer 1740 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
39. In Nummer 1741 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
40. In Nummer 1742 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
41. In Nummer 1743 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
42. In Nummer 1744 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
43. In Nummer 1745 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
44. In Nummer 1746 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
45. In den Nummern 1747 und 1760 wird jeweils der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
46. In Nummer 1772 werden in der Gebührenspalte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
47. In Nummer 1773 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
48. In der Spaltenüberschrift der Gebührenspalte vor den Nummern 1790 bis 1793 werden die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
49. Nummer 1900 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 2 wird eingefügt:
 „3. Schreibaussagen für die Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem eine Gebühr nach Nummer 1152 oder 1153 zu erheben ist.“
 - Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
50. In Nummer 1902 wird in der Spalte „Auslagen“ folgender Absatz angefügt:
 „Von demjenigen Kostenschuldner, von dem eine Gebühr nach Nummer 1152 zu erheben ist, werden für die erste Zustellung keine Auslagen erhoben.“
- (3) Die Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegte Fassung ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Volle Gebühr

Die volle Gebühr bei einem Geschäftswert bis 500 Deutsche Mark beträgt 15 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
2 000	500	3
10 000	2 000	14
100 000	5 000	10
10 000 000	20 000	30
50 000 000	50 000	33
100 000 000	100 000	20
500 000 000	500 000	15
über 500 000 000	1 000 000	15.

Eine Gebührentabelle für Geschäftswerte bis 2000000 Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

2. In § 33 Satz 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
3. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „250 Deutsche Mark“ geändert in „180 Deutsche Mark“.
4. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für die Aufnahme von Verklarungen sowie Beweisaufnahmen nach dem Vierten Buch des Handelsgesetzbuchs, nach dem Binnenschiffahrtsgesetz und nach dem Flößereigesetz wird das Doppelte der vollen Gebühr, für die nachträgliche Ergänzung der Verklärung wird eine volle Gebühr erhoben.“
5. In § 52 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.
6. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „50 Deutsche Pfennig“ geändert in „1 Deutsche Mark“.
 - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Mindestens wird ein Betrag in Höhe der Mindestgebühr (§ 33) erhoben.“

7. In den §§ 56, 72 und 73 wird jeweils der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.
8. In § 79 Abs. 2 werden jeweils die Beträge geändert
von „400“ in „440“,
von „200“ in „220“,
von „600“ in „660“ und
von „1 200“ in „1 320“.
9. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Wird ein Paket mit Mustern oder Modellen niedergelegt (§ 9 Abs. 4 des Geschmacksmustergesetzes), so wird für jedes darin enthaltene Muster oder Modell 1 Deutsche Mark, insgesamt jedoch mindestens ein Betrag in Höhe der Mindestgebühr (§ 33) erhoben.“
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“ und die Worte „von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „das 1,5fache der Mindestgebühr“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Worte „eine Gebühr von je 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „jeweils die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.
10. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „10 bis 250 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 275 Deutsche Mark“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.
11. In § 89 Abs. 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.
12. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge „50 Deutsche Pfennig“ geändert in „10 Deutsche Mark“ und „1 000 Deutsche Mark“ in „10 000 Deutsche Mark“.
13. In § 96 werden die Worte „Schreib- und Rechnungsgebühren“ ersetzt durch die Worte „Schreibauslagen und Rechnungsgebühren“ und die Beträge „5 000 Deutsche Mark“ jeweils geändert in „50 000 Deutsche Mark“.
14. § 111 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Ein Viertel der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrag von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „Die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
15. In § 126 Abs. 3 Satz 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.
16. § 130 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „60 Deutsche Mark“ geändert in „65 Deutsche Mark“.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.
17. In § 139 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „10 Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
18. In § 145 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Überprüft der Notar auf Erfordern einen ihm vorgelegten Entwurf einer Urkunde oder einen Teil des Entwurfs, so wird die Hälfte der für die Beurkundung der gesamten Erklärung bestimmten Gebühr, mindestens jedoch ein Viertel der vollen Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn der Notar den Entwurf aufgrund der Überprüfung ändert oder ergänzt. Nimmt der Notar demnächst aufgrund des von ihm gefertigten oder überprüften Entwurfs eine oder mehrere Beurkundungen vor, so wird die Entwurfsgebühr auf die Beurkundungsgebühren in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet. Beglaubigt der Notar demnächst unter einer von ihm entworfenen oder überprüften Urkunde Unterschriften oder Handzeichen, so wird für die erste Beglaubigung keine Gebühr erhoben, für weitere gesonderte Beglaubigungen werden die Gebühren gesondert erhoben.“
19. § 146 wird wie folgt gefaßt:
„§ 146
Vollzug des Geschäfts
(1) Wird der Notar bei der Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie bei der Bestellung von Erbbaurechten und bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungs- oder Teileigentum auf Verlangen der Beteiligten zum Zwecke des Vollzugs des Geschäfts tätig, so erhält er neben der Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr für jedes selbständige Vollzugsgeschäft ein Zehntel der vollen Gebühr, insgesamt jedoch nicht mehr als die Hälfte der vollen Gebühr.
(2) Betreibt der Notar, der den Entwurf nicht gefertigt oder überprüft, sondern nur die Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt hat, im Auftrag des Antragstellers den Vollzug eines Antrags auf Eintragung, Veränderung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Ren-

tenschuld oder einer Schiffshypothek, so erhält er für jedes selbständige Vollzugsgeschäft ein Zehntel der vollen Gebühr, insgesamt jedoch nicht mehr als ein Viertel der vollen Gebühr.

(3) Ist es erforderlich, zum Vollzug des Geschäfts einen Antrag tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen oder gegenüber Dritten nähere tatsächliche oder rechtliche Ausführungen zu machen, so erhält der Notar unabhängig von der Zahl der Vollzugsgeschäfte in den Fällen des Absatzes 1 die Hälfte und in den Fällen des Absatzes 2 ein Viertel der vollen Gebühr. Keine Gebühr erhält der Notar, wenn sich seine Tätigkeit auf die ihm nach besonderen Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden und auf den Verkehr mit dem Grundbuchamt beschränkt.

(4) Für den Vollzug des Geschäfts in anderen Fällen erhält der Notar neben der Beurkundungs- oder Entwurfsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr, wenn es erforderlich ist, Anträge oder Beschwerden, die er aufgrund einer von ihm aufgenommenen, entworfenen oder geprüften Urkunde bei Gerichten, Behörden oder anderen Dienststellen einreicht, tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen, und der Beteiligte dies verlangt. Die Gebühr ist für jeden Antrag oder jede Beschwerde gesondert zu erheben.

(5) Der Geschäftswert ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 wie bei der Beurkundung, im Fall des Absatzes 4 nach § 30 zu bestimmen.“

20. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit,
gebührenfreie Geschäfte

(1) Für die Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register und von Akten und für eine im Auftrage eines Beteiligten erfolgte Mitteilung über den Inhalt des Grundbuchs oder öffentlicher Register erhält der Notar eine Gebühr von 25 Deutsche Mark. Schließt die Tätigkeit des Notars die Mitteilung über die dem Grundbuchamt bei Einreichung eines Antrags durch den Notar vorliegenden weiteren Anträge einschließlich des sich daraus ergebenden Ranges für das beantragte Recht ein, erhält er zwei Zehntel der vollen Gebühr nach dem Wert des beantragten Rechts.

(2) Soweit für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit eine Gebühr nicht bestimmt ist, erhält der Notar ein Viertel der vollen Gebühr. Erfordert die Tätigkeit eine in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht eingehende Prüfung oder eine besonders umfangreiche Beratung oder Belehrung über die rechtliche Tragweite des Geschäfts, so erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.

(3) Für die ein Geschäft vorbereitende oder fördernde Tätigkeit (z. B. Raterteilung, Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register oder von

Akten) erhält der Notar die Gebühr des Absatzes 1 oder 2 nur, wenn diese Tätigkeit nicht schon als Nebengeschäft (§ 35) durch eine dem Notar für das Hauptgeschäft oder für erfolglose Verhandlungen (§ 57) zustehende Gebühr abgegolten wird.

(4) Keine Gebühr erhält der Notar für

1. die Übermittlung von Anträgen an das Grundbuchamt oder das Registergericht, wenn der Antrag mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht,
2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten beim Grundbuchamt oder beim Registergericht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung,
3. das Aufsuchen von Urkunden, die von dem Notar aufgenommen sind oder von ihm verwahrt werden,
4. die Erwirkung der Legalisation der eigenen Unterschrift,
5. die Erledigung von Beanstandungen, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, soweit er die zugrundeliegende Urkunde aufgenommen, entworfen oder geprüft hat.“

21. In § 150 Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“.

22. In § 153 Abs. 1 Satz 2 werden die Beträge geändert

von „15 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“,
von „25 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“
und
von „50 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.

23. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Schluß- und Übergangsvorschriften“.

24. Nach § 160 wird angefügt:

„§ 161

Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, so werden die Kosten für die jeweilige Instanz nach bisherigem Recht erhoben, wenn die Instanz vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes eingeleitet worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Die Gebühren Tabelle (Anlage zur Kostenordnung) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 3

**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Deutsche Mark beträgt 40 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	15
10 000	500	23
20 000	1 000	34
100 000	5 000	68
400 000	15 000	75
1 000 000	30 000	120
über 1 000 000	50 000	150.

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt. Im Berufungs- und Revisionsverfahren erhöhen sich die Beträge der sich aus Satz 1 und 2 ergebenden Gebühren um drei Zehntel. Im Revisionsverfahren erhöht sich die Prozeßgebühr jedoch um zehn Zehntel, soweit sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „zwölf Deutsche Mark“ geändert in „15 DM“.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betragsrahmen „20 bis 295 Deutsche Mark“ geändert in „25 bis 325 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

3. In § 21 a Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

4. In § 28 Abs. 2 werden die Beträge geändert

von „20 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“,
von „40 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“
und
von „75 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.

5. In § 40 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2“.

6. In § 61 a Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2, 3“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4, 5“.

7. In § 62 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

8. In § 65 a Satz 2 und § 65 b Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

9. In § 66 Absatz 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

10. § 66 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2“.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

11. In § 67 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

12. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert

von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 010 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 200 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 020 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert

von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 010 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 600 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 510 Deutsche Mark“.

13. § 84 Abs. 1 wird nach den Worten „in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet,“ wie folgt gefaßt:

„die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1.“

14. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert

von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 200 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 020 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert

von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 600 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 510 Deutsche Mark“.

15. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert

von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 010 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 200 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 020 Deutsche Mark“.

- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert

von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 010 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 600 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 510 Deutsche Mark“.

16. In § 91 werden die Betragsrahmen geändert

von „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ in „20 bis 270 Deutsche Mark“, von „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ in „40 bis 500 Deutsche Mark“ und von „50 Deutsche Mark bis 725 Deutsche Mark“ in „60 bis 800 Deutsche Mark“.

17. In § 93 wird der Betragsrahmen von „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 400 Deutsche Mark“.

18. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark“.

- b) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 500 Deutsche Mark“.

- c) In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 200 Deutsche Mark“.

19. In § 105 Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

20. § 105a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren

vor der Staatsanwaltschaft die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 3,

vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“

21. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ und in Satz 2 die Worte „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühren des § 83 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

22. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert

von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 200 Deutsche Mark“, von „100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ in „110 bis 1 420 Deutsche Mark“ und von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 010 Deutsche Mark“.

- b) In Absatz 3 werden die Betragsrahmen geändert

von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 600 Deutsche Mark“, von „95 Deutsche Mark bis 650 Deutsche Mark“ in „110 bis 720 Deutsche Mark“ und von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 010 Deutsche Mark“.

- c) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „50 Deutsche Mark bis 645 Deutsche Mark“ geändert in „60 bis 710 Deutsche Mark“.

- d) In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 510 Deutsche Mark“.

- e) In Absatz 6 wird der Betragsrahmen „60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ geändert in „70 bis 1 000 Deutsche Mark“.

- f) In Absatz 7 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 510 Deutsche Mark“.

- g) In Absatz 8 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 400 Deutsche Mark“.

23. In § 109 a Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühren des § 109 Abs. 2 Nr. 1“ und die Worte „eine Gebühr von 100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühren des § 109 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

24. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 510 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 275 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 310 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 270 Deutsche Mark“.

25. In § 113 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

26. § 113a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 010 Deutsche Mark“,
von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 010 Deutsche Mark“,
von „95 Deutsche Mark bis 1 090 Deutsche Mark“, in „110 bis 1 200 Deutsche Mark“ und
von „90 Deutsche Mark bis 550 Deutsche Mark“ in „100 bis 610 Deutsche Mark“.

27. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“ und die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ in „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2“.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

28. In § 116 Abs. 1 werden die Betragsrahmen geändert

von „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ in „50 bis 590 Deutsche Mark“,
von „55 Deutsche Mark bis 655 Deutsche Mark“ in „70 bis 850 Deutsche Mark“ und
von „95 Deutsche Mark bis 1 090 Deutsche Mark“ in „130 bis 1 410 Deutsche Mark“.

29. In § 120 Abs. 2 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 11 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

30. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Aus der Staatskasse (§ 121) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 6 000 Deutsche Mark anstelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2) folgende Gebühren vergütet:

Gegenstands- wert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)	Gegen- standswert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)
6 500	325	16 000	478
7 000	337	17 000	487
7 500	349	18 000	496
8 000	361	19 000	505
8 500	373	20 000	514
9 000	385	25 000	523
9 500	397	30 000	532
10 000	409	35 000	541
11 000	421	40 000	550
12 000	433	45 000	559
13 000	445	50 000	568
14 000	457	mehr als	
15 000	469	50 000	577“

31. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „80 Deutsche Mark“ geändert in „90 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 wird der Betrag „100 Deutsche Mark“ geändert in „110 Deutsche Mark“.

32. § 134 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134

Übergangsvorschrift

Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes erteilt worden ist. Ist ein gerichtliches Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Änderungsgesetzes noch anhängig, so ist die Vergütung nach neuem Recht nur für das Verfahren über ein Rechtsmittel zu berechnen, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 3 beigelegte Fassung ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Beträge geändert von „2 Deutsche Mark“ in „3 Deutsche Mark“ und von „12 Deutsche Mark“ in „20 Deutsche Mark“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der Zeuge die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, es sei denn, daß er durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat. Wer keine Erwerbstätigkeit ausübt und einen gemeinsamen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 12 Deutsche Mark je Stunde.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen „20 bis 50 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 70 Deutsche Mark“.

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Besondere Leistungen

(1) Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, bemißt sich die Entschädigung nach der Anlage.

(2) Für Leistungen der in Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art erhält der Sachverständige in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses eine Entschädigung nach dem 1,1fachen Gebührensatz. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im übrigen bleiben die §§ 8 und 11 unberührt.

(3) Für die zusätzlich erforderliche Zeit wird eine Entschädigung in Höhe der Mindestentschädigung nach § 3 Abs. 2 für jede Stunde gewährt. Wird eine Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen notwendig, kann die Gesamtentschädigung nach Absatz 1 oder 2 um bis zu 50 Deutsche Mark erhöht werden.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für ihre Leistungen werden Dolmetscher wie Sachverständige, Übersetzer ausschließlich nach den folgenden Vorschriften entschädigt.“

- b) In Absatz 3 werden die Beträge geändert von „eine Deutsche Mark“ in „1,50 Deutsche Mark“, von „3 Deutsche Mark“ in „4,50 Deutsche Mark“, von „4,50 Deutsche Mark“ in „6,50 Deutsche Mark“ und von „15 Deutsche Mark“ in „20 Deutsche Mark“.

5. Folgender § 18 wird eingefügt:

„§ 18

Übergangsvorschrift

Bei einer Änderung dieses Gesetzes richtet sich die Entschädigung für Sachverständige und Übersetzer für die gesamte Zeit nach dem bisherigen Recht, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erteilt wurde. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Anlage (zu § 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Spaltenüberschrift „Bezeichnung der Verrichtung“ wird geändert in „Bezeichnung der Leistung“.

2. In Nummer 1 werden die Beträge geändert

von „40“ in „60“,
von „100“ in „145“,
von „20“ in „30“ und
von „70“ in „100“.

3. In Nummer 2 werden die Beträge geändert

von „165“ in „240“,
von „230“ in „335“,
von „335“ in „485“,
von „70“ in „100“ und
von „100“ in „145“.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im letzten Satz werden die Worte „oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen“ gestrichen.
- b) Der Betragsrahmen „20 bis 50“ wird geändert in „45“.

5. Nummer 7 wird gestrichen.

6. Nummer 8 wird Nummer 7, sie wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe i wird das Wort „Adenosindesamidase“ durch das Wort „Adenosindesaminase“ ersetzt.

b) Die Beträge werden jeweils geändert

von „15“ in „20“,
von „12“ in „15“,
von „75“ in „110“,
von „20“ in „30“,
von „80“ in „115“,
von „100“ in „145“,
von „150“ in „215“ und
von „30“ in „45“.

7. Nummer 9 wird Nummer 8; sie wird wie folgt geändert:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„8	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.“	10

8. Nummer 10 wird Nummer 9; sie wird wie folgt geändert:

a) Die Beträge werden geändert

von „600“ in „870“,
von „150“ in „215“,
von „180“ in „260“ und
von „45“ in „65“.

b) Der letzte Absatz in der Spalte „Bezeichnung der Leistung“ wird wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigung umfaßt nicht die Leistungen nach den Nummern 6, 7 und 8 dieser Anlage, dem Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) und die Begutachtung etwa vorhandener eropathologischer Befunde durch Fachärzte.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Zeitversäumnis“ durch das Wort „Verdienstausschlag“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefaßt:

„Entschädigung für Verdienstausschlag

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden für ihren Verdienstausschlag entschädigt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit 6 bis 30 Deutsche Mark.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der ehrenamtliche Richter die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädi-

gung. Wer keine Erwerbstätigkeit ausübt und einen gemeinsamen Haushalt führt, erhält eine Entschädigung von 12 Deutsche Mark je Stunde.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ jeweils in „50 Deutsche Mark“ und der Betrag „50 Deutsche Mark“ in „70 Deutsche Mark“ geändert.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 6

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

(1) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., ohne Berücksichtigung von § 189 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „20 Deutsche Pfennig je Seite, höchstens eine Deutsche Mark je Entscheidung“ ersetzt durch die Worte „höchstens 5 Deutsche Mark je Entscheidung.“

2. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag „fünf Deutsche Mark“ geändert in „10 Deutsche Mark“.

3. Der geltende § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der mittleren Arbeitsbelohnung“ durch die Worte „dem mittleren Arbeitsentgelt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kosten nach Absatz 1 bestimmen sich nach der Höhe des Haftkostenbeitrags (§ 50 des Strafvollzugsgesetzes). Bei Selbstverpflegung ermäßigt sich der Betrag um 54 vom Hundert.“

4. § 16 wird gestrichen; an seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

„§ 16

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die die Justizverwaltungs-kostenverordnung verweist.“

(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Justizverwaltungs-kostenordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird der Betrag „3 bis 30 DM“ geändert in „20 DM“.

- b) In Buchstabe b werden die Beträge geändert von „0,50 DM“ in „1 DM“ und von „5 DM“ in „10 DM“.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Buchstaben a und b wird jeweils der Betragsrahmen „2 bis 20 DM“ geändert in „15 DM“.
- b) In Buchstabe c wird der Betragsrahmen „3 bis 500 DM“ geändert in „10 bis 500 DM“.
- c) Buchstabe d wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben d und e.
- d) In dem neuen Buchstaben d werden die Verweisung „§ 28“ geändert in „§ 30“ und der Betrag „5 DM“ in „10 DM“.
- e) In dem neuen Buchstaben e wird der Betrag „8 DM“ geändert in „10 DM“.
3. Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
4. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.
5. Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird der Betragsrahmen „3 bis 100 DM“ geändert in „10 bis 100 DM“.
- b) In Buchstabe b wird der Betragsrahmen „3 bis 50 DM“ geändert in „10 bis 50 DM“.
- c) In Buchstabe c wird der Betragsrahmen „6 bis 500 DM“ geändert in „10 bis 500 DM“.
6. In der neuen Nummer 4 wird der Betrag „6 DM“ geändert in „10 DM“.

Artikel 7

Änderung anderer Vorschriften

§ 1

Die Bundesrechtsanwaltsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „sechzig Deutsche Mark“ geändert in „100 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „dreißig Deutsche Mark“ geändert in „50 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 wird der Betrag „fünfzehn Deutsche Mark“ geändert in „30 Deutsche Mark“.

2. In § 193 Abs. 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.

§ 2

In § 227 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“.

§ 3

In § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, berichtigt S. 520), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Anlage 1 (zu Artikel 1 Abs. 3):

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 2)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	15	10 000	222	85 000	800	400 000	2 708
600	24	11 000	233	90 000	836	430 000	2 888
900	33	12 000	244	95 000	872	460 000	3 068
1 200	42	13 000	255	100 000	908	490 000	3 248
1 500	51	14 000	266	115 000	998	520 000	3 428
1 800	60	15 000	277	130 000	1 088	550 000	3 608
2 100	69	16 000	288	145 000	1 178	580 000	3 788
2 400	78	17 000	299	160 000	1 268	610 000	3 968
2 700	87	18 000	310	175 000	1 358	640 000	4 148
3 000	96	19 000	321	190 000	1 448	670 000	4 328
3 500	105	20 000	332	205 000	1 538	700 000	4 508
4 000	114	25 000	368	220 000	1 628	730 000	4 688
4 500	123	30 000	404	235 000	1 718	760 000	4 868
5 000	132	35 000	440	250 000	1 808	790 000	5 048
5 500	141	40 000	476	265 000	1 898	820 000	5 228
6 000	150	45 000	512	280 000	1 988	850 000	5 408
6 500	159	50 000	548	295 000	2 078	880 000	5 588
7 000	168	55 000	584	310 000	2 168	910 000	5 768
7 500	177	60 000	620	325 000	2 258	940 000	5 948
8 000	186	65 000	656	340 000	2 348	970 000	6 128
8 500	195	70 000	692	355 000	2 438	1 000 000	6 308
9 000	204	75 000	728	370 000	2 528		
9 500	213	80 000	764	385 000	2 618		

Anlage 2 (zu Artikel 2 Abs. 2)

Anlage (zu § 32)

Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM
500	15	420 000	740	1 220 000	1 940
1 000	18	440 000	770	1 240 000	1 970
1 500	21	460 000	800	1 260 000	2 000
2 000	24	480 000	830	1 280 000	2 030
4 000	38	500 000	860	1 300 000	2 060
6 000	52	520 000	890	1 320 000	2 090
8 000	66	540 000	820	1 340 000	2 120
10 000	80	560 000	950	1 360 000	2 150
15 000	90	580 000	980	1 380 000	2 180
20 000	100	600 000	1 010	1 400 000	2 210
25 000	110	620 000	1 040	1 420 000	2 240
30 000	120	640 000	1 070	1 440 000	2 270
35 000	130	660 000	1 100	1 460 000	2 300
40 000	140	680 000	1 130	1 480 000	2 330
45 000	150	700 000	1 160	1 500 000	2 360
50 000	160	720 000	1 190	1 520 000	2 390
55 000	170	740 000	1 220	1 540 000	2 420
60 000	180	760 000	1 250	1 560 000	2 450
65 000	190	780 000	1 280	1 580 000	2 480
70 000	200	800 000	1 310	1 600 000	2 510
75 000	210	820 000	1 340	1 620 000	2 540
80 000	220	840 000	1 370	1 640 000	2 570
85 000	230	860 000	1 400	1 660 000	2 600
90 000	240	880 000	1 430	1 680 000	2 630
95 000	250	900 000	1 460	1 700 000	2 660
100 000	260	920 000	1 490	1 720 000	2 690
120 000	290	940 000	1 520	1 740 000	2 720
140 000	320	960 000	1 550	1 760 000	2 750
160 000	350	980 000	1 580	1 780 000	2 780
180 000	380	1 000 000	1 610	1 800 000	2 810
200 000	410	1 020 000	1 640	1 820 000	2 840
220 000	440	1 040 000	1 670	1 840 000	2 870
240 000	470	1 060 000	1 700	1 860 000	2 900
260 000	500	1 080 000	1 730	1 880 000	2 930
280 000	530	1 100 000	1 760	1 900 000	2 960
300 000	560	1 120 000	1 790	1 920 000	2 990
320 000	590	1 140 000	1 820	1 940 000	3 020
340 000	620	1 160 000	1 850	1 960 000	3 050
360 000	650	1 180 000	1 880	1 980 000	3 080
380 000	680	1 180 000	1 880	1 980 000	3 080
400 000	710	1 200 000	1 910	2 000 000	3 110

Anlage 3 (zu Artikel 3 Abs. 2):**Anlage 2** (zu § 11)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	40	10 000	497	85 000	1 721	400 000	3 425
600	55	11 000	531	90 000	1 789	430 000	3 545
900	70	12 000	565	95 000	1 857	460 000	3 665
1 200	85	13 000	599	100 000	1 925	490 000	3 785
1 500	100	14 000	633	115 000	2 000	520 000	3 905
1 800	115	15 000	667	130 000	2 075	550 000	4 025
2 100	130	16 000	701	145 000	2 150	580 000	4 145
2 400	145	17 000	735	160 000	2 225	610 000	4 265
2 700	160	18 000	769	175 000	2 300	640 000	4 385
3 000	175	19 000	803	190 000	2 375	670 000	4 505
3 500	198	20 000	837	205 000	2 450	700 000	4 625
4 000	221	25 000	905	220 000	2 525	730 000	4 745
4 500	244	30 000	973	235 000	2 600	760 000	4 865
5 000	267	35 000	1 041	250 000	2 675	790 000	4 985
5 500	290	40 000	1 109	265 000	2 750	820 000	5 105
6 000	313	45 000	1 177	280 000	2 825	850 000	5 225
6 500	336	50 000	1 245	295 000	2 900	880 000	5 345
7 000	359	55 000	1 313	310 000	2 975	910 000	5 456
7 500	382	60 000	1 381	325 000	3 050	940 000	5 585
8 000	405	65 000	1 449	340 000	3 125	970 000	5 705
8 500	428	70 000	1 517	355 000	3 200	1 000 000	5 825
9 000	451	75 000	1 585	370 000	3 275		
9 500	474	80 000	1 653	385 000	3 350		

Begründung

Allgemeines

Durch den Gesetzentwurf sollen die Gebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Entschädigungen sowie die Entschädigungssätze nach dem Gesetz über die Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter erhöht werden. Zum Ausgleich der damit verbundenen Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte ist eine Erhöhung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz und nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) vorgesehen. Die Erhöhung der Gerichtgebühren soll auch dem teilweisen Ausgleich des erheblichen Anstiegs der Belastung der Justizhaushalte dienen. Allein im Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bund und Ländern sind die Ausgaben nach Abzug der Einnahmen von 1975 bis 1983 um annähernd 900 Mio. DM von rund 2 Mrd. auf annähernd 2,9 Mrd. DM gestiegen. Schließlich sollen die Gebühren nach der Justizverwaltungskostenordnung, die zum Teil seit dem Jahre 1957 unverändert geblieben sind, und die zuletzt im Jahre 1975 festgesetzten Gebühren für die die Rechtsanwälte betreffende Tätigkeit der Justizverwaltung erhöht werden.

Eine Neufassung der jeweiligen Gebührenvorschrift nach dem Gerichtskostengesetz, der Kostenordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, die auf die jedem Gesetz als Anlage beigefügte Gebührentabelle verweist, sowie die nach den jeweiligen Neufassungen erstellten Gebührentabellen erleichtern die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und wegen des erweiterten Umfangs der Tabellen die herkömmliche Berechnung der Gebühren. Die EDV wird in immer größerem Umfang im Bereich der Büroorganisation und Bürotechnik eingesetzt.

In das Gerichtskostengesetz, die Kostenordnung, die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und in die Justizverwaltungskostenordnung werden allgemeine Übergangsvorschriften eingefügt, die für diese und künftige Änderungen gelten sollen. Künftig wird die Einfügung von Übergangsvorschriften nur in seltenen Ausnahmefällen notwendig sein, wenn aus besonderen Gründen eine abweichende Regelung getroffen werden muß.

A. Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die vorgeschlagene Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren, der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige und der Entschädigung für ehrenamtliche Richter belastet in erster Linie die Haushalte der Länder. Die notwendige Konsolidierung der

Haushalte des Bundes und der Länder schließt jedoch eine Mehrbelastung aus. Zur Finanzierung der Erhöhung und zum teilweisen Ausgleich der stark gestiegenen Belastung der Justizhaushalte ist daher eine Erhöhung der Gerichtsgebühren notwendig. Eine Erhöhung ist auch vertretbar, weil die Gebühren seit 1975 unverändert geblieben sind; sie wurden zuletzt durch das Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) erhöht. Die allgemeinen Lebenshaltungskosten sind seit 1975 um ca. 45 v. H. gestiegen.

In dem Entwurf ist vorgesehen, die Wertgebühren nach der Tabelle der Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz um durchschnittlich 16 v. H., die übrigen Gebühren um durchschnittlich 15 v. H. zu erhöhen. Für die neuen Festgebühren, Höchstgebühren sowie Mindest- und Höchstgebühren von Betragsrahmen sind durch 5 teilbare volle DM-Beträge gewählt worden, um die Berechnung einfach zu halten.

B. Änderung der Kostenordnung

I. Erhöhung der Gebühren

Zur Finanzierung der in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen und zum teilweisen Ausgleich der stark gestiegenen Belastung der Justizhaushalte ist auch eine Erhöhung der nach der Kostenordnung zu erhebenden Gebühren notwendig. Eine Erhöhung ist auch vertretbar, weil die Gebühren ebenfalls seit 1975 unverändert geblieben sind; sie wurden zuletzt durch das Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) erhöht. Während die nach dem Gerichtskostengesetz zu erhebenden Gebühren um etwa 16 v. H. erhöht werden sollen, wird für die Kostenordnung lediglich eine Erhöhung um rund 10 v. H. vorgeschlagen, weil die Kostendeckungsquote in der freiwilligen Gerichtsbarkeit höher ist als in der streitigen und in der Strafgerichtsbarkeit.

Für die neuen Festgebühren, Höchstgebühren sowie Mindest- und Höchstgebühren von Betragsrahmen sind auch in der Kostenordnung durch 5 teilbare volle DM-Beträge gewählt worden, um die Berechnung einfach zu halten.

II. Notargebühren

Die Erhöhung der Gebührensätze in der Tabelle der Anlage zur Kostenordnung führt auch zu einer Erhöhung der Notargebühren. Diese Erhöhungen gestatten es, einige Änderungen von Gebührentabellen vorzunehmen, die sich schon seit längerem als geboten herausgestellt haben. Es handelt sich um folgende Änderungen:

1. Die für die Beglaubigung von Unterschriften nach § 45 KostO zu erhebende Gebühr (ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Gegenstands-

wert, höchstens 250 DM) soll auf höchstens 180 DM begrenzt werden.

Eine Höchstgebühr von 180 DM erscheint für eine Tätigkeit, bei der es im wesentlichen um die Feststellung der Identität einer Person geht, angemessen und ausreichend.

2. Die für den Vollzug eines Geschäfts nach § 146 KostO zu erhebenden Gebühren (die Hälfte der vollen Gebühr nach dem für das zugrundeliegende Geschäft maßgebenden Wert) und die für sonstige Geschäfte nach § 147 zu erhebenden Gebühren sollen für einfache Tätigkeiten und Routinegeschäfte des Notars eingeschränkt werden.

In der notariellen Praxis wird die Vollzugsgebühr nach § 146 bei Grundstückskaufverträgen häufig allein dadurch ausgelöst, daß der Notar von der Gemeinde ein Negativzeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach § 24 des Bundesbaugesetzes einholt. Für diese und vergleichbare Tätigkeiten steht die Höhe der Gebühr in keinem angemessenen Verhältnis zur Tätigkeit des Notars. Auch die Gebührenregelung für sonstige Geschäfte in § 147 KostO hat sich als verbesserungsbedürftig erwiesen.

3. Für die Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register und von Akten und für die Mitteilung über den Inhalt des Grundbuchs oder öffentlicher Register soll eine Festgebühr von 25 DM eingeführt werden. Umfaßt die Tätigkeit des Notars auch die Erteilung einer Rangbestätigung bei Grundbuchgeschäften, soll der Notar anstelle der Festgebühr zwei Zehntel der vollen Gebühr nach dem Wert des beantragten Rechts erhalten.

Diese Änderung soll insbesondere Unsicherheiten bei der Annahme des Geschäftswerts für die Rangbestätigung beseitigen. Nach geltendem Recht wird in den meisten Fällen ein Teil des Nennbetrages des Grundpfandrechts angesetzt, der jedoch je nach Schwierigkeit der notariellen Tätigkeit unterschiedlich bemessen sein kann.

C. Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

I. Erhöhung der Gebühren

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503) mit Wirkung vom 1. Januar 1981 erhöht worden. Der Anstieg der Preise und Löhne wirkt sich in der Anwaltspraxis als eine Erhöhung der Kosten aus und geht zu Lasten des anwaltlichen Einkommens. Dies macht eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung notwendig.

Für die vorwiegend in Strafsachen geltenden Betragsrahmen wird vorgeschlagen, den unteren Rahmen um 15 v. H. und den oberen Rahmen um 10 v. H. zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung der Mittelgebühr um ca. 10,5 v. H. Die stärkere Erhöhung des unteren Rahmens ist deshalb vorgese-

hen, um die aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren des Pflichtverteidigers und des beigeordneten Rechtsanwalts näher an die Gebühren des frei gewählten Verteidigers heranzuführen. Die aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren betragen das Vierfache der Mindestgebühr, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrags. Festgebühren sollen um ca. 10 v. H. erhöht werden. Für die neuen Mindest- und Höchstgebühren sind durch zehn teilbare volle DM-Beträge und für die Festgebühren durch fünf teilbare DM-Beträge gewählt worden, um die Berechnung einfach zu halten.

Für die Wertgebühren wird eine Erhöhung um durchschnittlich 3,6 v. H. vorgeschlagen. Dabei ist berücksichtigt, daß die Streitwerte infolge gestiegener Lebenshaltungskosten angestiegen sind und dies bereits zu einer Erhöhung der Gebühreneinnahmen geführt hat.

Für die Gebührenrahmen des § 116 Abs. 1 BRAGO, die für Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gelten, wird eine Erhöhung des oberen und unteren Rahmens um ca. 30 v. H. vorgeschlagen. Die über den allgemeinen Rahmen hinausgehende Erhöhung ist notwendig, weil diese Gebühren schon seit langem als zu niedrig beanstandet werden. Selbst die im Interesse der Versichertengemeinschaft an niedrigen Rechtsanwaltsgebühren interessierten Rechtsschutzversicherer sehen diese Gebühren als nicht mehr zeitgemäß an.

Berücksichtigt man, daß etwa 10 bis 20 v. H. der Gebühreneinnahmen auf die Rahmengebühren entfallen, erhöhen sich die Einnahmen insgesamt um ca. 4,5 v. H.

II. Gebühren der Rechtsbeistände

Für Rechtsbeistände gilt die BRAGO nach Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften entsprechend, so daß sich deren Gebühren ohne weiteres mit den Gebühren für Rechtsanwälte erhöhen.

D. Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

I. Erhöhung der Entschädigungssätze

Die Höchstbeträge für die Verdienstausfallentschädigung von Zeugen und die Betragsrahmen für die Entschädigung von Sachverständigen wurden zuletzt durch das Gesetz vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt.

Mit Beschluß vom 14. März 1985 hat der Deutsche Bundestag einer Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 10/2958) zugestimmt, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) und des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vorzulegen, in welchem die Höhe der Entschädigungssätze in beiden Gesetzen

an die wirtschaftliche Entwicklung seit 1977 angepaßt wird.

a) Zeugenentschädigung

Die Verdienstausschüttung von Zeugen beträgt derzeit mindestens 2 und höchstens 12 DM. Der durchschnittliche Bruttostundenverdienst der Industriearbeiter hat im Juli 1985 17,31 DM für die männlichen Beschäftigten betragen, der für weibliche Beschäftigte lag darunter.

Bezieht man die weitere Entwicklung für 1985 ein, so wird sich dieser Betrag auf annähernd 18 DM erhöhen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Obergrenze der Entschädigung auf 20 DM zu erhöhen. Damit wäre für die weniger verdienenden Schichten der Bevölkerung eine volle Entschädigung möglich. Die Mindestentschädigung soll von 2 auf 3 DM erhöht werden.

Für die besondere Entschädigung von Personen, die einen Mehr-Personen-Haushalt führen, wird eine Erhöhung von 6 auf 12 DM vorgeschlagen. Durch diese sehr deutliche Erhöhung soll der mit der Führung eines Haushalts geleisteten Arbeit besser Rechnung getragen werden als durch die bisherige Entschädigung. Bei diesem Betrag ist berücksichtigt, daß die für die eigene Person zu leistende Hausarbeit ebenso wenig entschädigt wird wie die Hausarbeit eines Alleinstehenden.

b) Sachverständigenentschädigung

Als Ausgangsgröße für die Erhöhung des Entschädigungsrahmens ist die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel, bei Kreditinstituten und im Versicherungsgewerbe gewählt worden. Seit der letzten Anpassung im Jahre 1977 sind die Bruttomonatsverdienste unter Einbeziehung der für 1985 geschätzten Entwicklung um ca. 45,5 v. H. gestiegen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den für jede Stunde der erforderlichen Zeit bestimmten Entschädigungsrahmen 20 bis 50 DM auf 30 bis 70 DM zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung der mittleren Entschädigung um 42,9 v. H. Die Sätze für die Entschädigung für Fremdsprachenübersetzungen sollen um ca. 45 v. H. erhöht werden. Dabei werden kleinere Beträge auf volle 0,50 DM und größere Beträge auf durch 5 teilbare volle DM-Beträge gerundet, um die Berechnung zu erleichtern. Die Entschädigungssätze nach der Anlage (zu § 5 ZSEG) sollen — soweit einzelne Positionen nicht durch strukturelle Änderungen wegfallen — grundsätzlich ebenfalls um rund 45 v. H. erhöht werden. Die Beträge werden auf durch fünf teilbare DM-Beträge gerundet.

Die bestehenden Entschädigungsrahmen für die in den Nummern 5 und 6 der Anlage zu § 5 ZSEG (geltende Fassung) bezeichneten Leistungen (bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen bis zu 250 DM) werden beibehalten. Sie gewährleisten — auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung — eine angemessene Entschädigung. Es kann hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß z. B. im medizinischen Laborbereich

der anhaltende Trend zur Rationalisierung erhebliche Kosteneinsparungen bewirkt hat. Auch im Hinblick darauf, daß diese Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu einer erheblichen Absenkung der Vergütung für Laborleistungen geführt hat, wäre eine Erhöhung der Entschädigungen für entsprechende Leistungen der Sachverständigen nicht gerechtfertigt.

II. Strukturelle Änderungen

Strukturelle Änderungen werden für § 5 i. V. m. der Anlage (zu § 5) vorgeschlagen.

Die in Nummer 7 der Anlage bestimmten Entschädigungen für ärztliche Leistungen sollen aus der Anlage herausgenommen werden. Leistungen der Strahlendiagnostik einschließlich der computergesteuerten Tomographie sowie Untersuchungen unter Anwendung radioaktiver Stoffe sollen künftig nach dem 1,1fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) entschädigt werden. Durch die Bezugnahme auf die GOÄ werden Schwierigkeiten beseitigt, die sich bei den für Röntgenuntersuchungen geltenden Betragsrahmen der Anlage ergeben haben, mit denen der mit der Untersuchung verbundene Aufwand abgegolten wird. Bei umfangreichen Untersuchungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß der geltende Rahmen nicht einmal genügt, um den Aufwand zu decken. Gegenüber der derzeitigen Regelung hat die Neuregelung auch den Vorteil eines einheitlichen Vergütungsgefüges für ihrer Art nach gleiche Leistungen. Vergütungen nach dem 1,1fachen Gebührensatz erscheinen für den Bereich der ärztlichen Sachverständigentätigkeit im Dienst der Rechtspflege angemessen. Dieser Gebührensatz liegt im Bereich der von gesetzlichen Krankenkassen vereinbarten Sätze für entsprechende Leistungen im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung und entspricht auch dem vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vereinbarten Satz für entsprechende Gutachterleistungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Schwierigkeiten in der Praxis bei der Anwendung der GOÄ werden nicht erwartet, da bereits heute die Bestimmung der konkreten Entschädigung innerhalb eines Rahmens häufig mit Hilfe der GOÄ erfolgt.

E. Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Der geltende § 2 EhrRiEG unterscheidet zwischen einer Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 6 DM für jede Stunde und einer Verdienstausschüttung bis zu höchstens 14 DM für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit. Die Entschädigung für Zeitversäumnis erhält jeder ehrenamtliche Richter unabhängig von einem Verdienstausschüttung und gegebenenfalls neben der Verdienstausschüttung. Neben einer ihrer Höhe nach begrenzten Verdienstausschüttung, die oft nicht zur Deckung des gesamten Verdienstausschüttung ausreicht, ist eine Entschädigung für Zeitversäumnis, die stets zu gewähren ist, nicht sachgemäß. Da es in erster Linie darauf ankommt, für einen ehrenamtlichen

Richter finanzielle Nachteile zu vermeiden, wird vorgeschlagen,

1. die Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 6 DM zu streichen und die Verdienstausfallentschädigung um diesen Betrag von 14 auf 20 DM zu erhöhen;
2. gleichzeitig eine Mindestentschädigung von 6 DM zu bestimmen, die in den Fällen zu gewährt ist, in denen kein Verdienstausfall eingetreten ist oder in denen der Verdienstausfall niedriger als 6 DM liegt.

In Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung seit 1977 soll die auf diese Weise erreichte Obergrenze von 20 auf 30 DM erhöht werden, um einem möglichst großen Kreis von Bürgern die Wahrnehmung eines solchen Ehrenamtes ohne wirtschaftliche Einbußen zu ermöglichen. Für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und einen gemeinsamen Mehr-Personen-Haushalt führen, soll — wie bei der Entschädigung von Zeugen — eine Entschädigung von 12 DM für jede Stunde bestimmt werden. Auf Abschnitt D. I Buchstabe a des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

F. Änderung der Justizverwaltungskostenordnung und der Bundesrechtsanwaltsordnung

In der Justizverwaltungskostenordnung bestimmte Gebühren unter 10 DM sollen grundsätzlich auf diesen Betrag erhöht werden. Einige Rahmengebühren sollen in Festgebühren umgewandelt werden. Gebührentatbestände, die praktisch bedeutungslos sind, sollen gestrichen werden. Die Höhe der Haftkosten soll sich nach dem Maßstab richten, der auch für die Höhe des nach dem Strafvollzugsgesetz zu erhebenden Haftkostenbeitrags gilt. Schließlich ist eine Erhöhung einiger Auslagenbeiträge vorgesehen.

Die in der Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmten Verwaltungsgebühren für die Zulassung von Rechtsanwälten, die Zulassung bei einem weiteren Gericht und die Bestellung eines Vertreters sollen angemessen erhöht werden.

G. Kosten

Der Entwurf wird sich auf die öffentlichen Haushalte voraussichtlich wie folgt auswirken:

Der Entwurf führt für den Bund zu Mehreinnahmen von rund 7 Mio. DM. Dabei sind Mehrausgaben durch die Erhöhung von Gebühren und Entschädigungen bereits berücksichtigt. Die Mehreinnahmen sind in erster Linie auf die Erhöhung der Gebühren für die Erteilung von Führungszeugnissen und für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister zurückzuführen, die rund 7,5 Mio. DM betragen.

Für die Länder sind im Ergebnis Mehreinnahmen von 63 bis 68 Mio. DM zu erwarten. Die Erhöhung der Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung erhöht die Gebühreneinnahmen der Länder voraussichtlich um rund 198 Mio. DM. Die Mehrausgaben für Pflichtverteidi-

ger und für Rechtsanwälte freigesprochener Personen betragen rund 8,8 Mio. DM, die Mehrausgaben für im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte rund 10,7 Mio. DM. Die Erhöhung der Entschädigungssätze für Sachverständige führt zu Mehrausgaben von rund 68,8 Mio. DM. Die Erhöhung der Entschädigungssätze für Zeugen lassen Mehrausgaben von bis zu 10 bis 12 Mio. DM erwarten. Die Erhöhung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Richter wird die Länder voraussichtlich mit rund 5,5 Mio. DM belasten. Soweit das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern durch gesetzliche Verweisung auch für Bereiche außerhalb der Justiz entsprechend angewendet wird, werden sich die Mehrausgaben voraussichtlich in einer Größenordnung von rund 25 bis 30 Mio. DM bewegen. Dieser Betrag beruht auf einer sehr groben Schätzung, weil lediglich Zahlen aus einigen Bundesländern zur Verfügung standen. Die durch die Beauftragung von Rechtsanwälten und Notaren zu erwartenden Mehrausgaben werden auf rund 1,5 Mio. DM geschätzt.

Für die Gemeinden werden Mehreinnahmen von rund 7 Mio. DM geschätzt, die auf die Erhöhung der Gebühren für Führungszeugnisse und für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister zurückzuführen sind; von diesen Gebühren erhalten die Gemeinden einen Anteil von $\frac{2}{5}$ bei der Erteilung von Führungszeugnissen und einen Anteil von $\frac{3}{8}$ für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister. Die durch die Beauftragung von Rechtsanwälten und Notaren zu erwartenden Mehrausgaben sind mit rund 2 Mio. DM berücksichtigt.

Hiernach ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

Bund	7 Mio. DM
Länder	63 bis 68 Mio. DM
Gemeinden	7 Mio. DM
zusammen	77 bis 82 Mio. DM.

H. Auswirkung auf das Verbraucherpreisniveau

Die preislichen Auswirkungen lassen sich im Einzelfall nicht genau quantifizieren. Die Leistungen im Bereich der Justiz verteuern sich unterschiedlich, je nachdem, ob Rechtsanwälte, Notare oder Gerichte in Anspruch genommen werden. Der Umfang der Vertéuerung bei der Inanspruchnahme von Gerichten hängt im Einzelfall davon ab, ob Kosten nach der Kostenordnung oder nach dem Gerichtskostengesetz zu zahlen und ob Zeugen und Sachverständige beteiligt sind. Tendenziell sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantitativ bestimmt werden.

Eingangsformel

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes wegen der in Arti-

kel 6 Nr. 3 vorgesehenen Änderung der Justizverwaltungskostenordnung und wegen der in Artikel 7 vorgesehenen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung erforderlich. Die von den Änderungen betroffenen Vorschriften über die von der Justizverwaltung zu erhebenden Kosten sind dem Verwaltungsverfahren der Länder zuzuordnen, die insoweit Bundesrecht als eigene Angelegenheit ausführen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu Artikel 1 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§ 11 GKG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 11 Abs. 2 dient

- a) der Schaffung einer automationsgerechten Gebührentabelle,
- b) der Erhöhung der Gebühren und
- c) der Angleichung der Wertstufen an die für die BRAGO vorgesehenen Stufen.

Wegen der Notwendigkeit der Änderung wird auf den Abschnitt „Allgemeines“ sowie auf Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Die geltende Gebührentabelle [Anlage 2 (zu § 11)] ist degressiv, wobei insgesamt gesehen die Degression bei steigenden Werten zunimmt. Diese Änderung der Degression ist jedoch unregelmäßig und die Gebührentabelle daher für den Einsatz von EDV zur Erstellung von Kostenrechnungen nur wenig geeignet. Wegen der fehlenden mathematischen Gesetzmäßigkeit der geltenden Tabelle bis zu einem Streitwert von 10 000 DM ist der Einsatz von EDV nur möglich, wenn die Gebührentabelle bis zu diesem Streitwert zuvor erfaßt und abgespeichert worden ist. Die in der vorgeschlagenen Fassung von § 11 Abs. 2 vorgesehenen Eckwerte genügen für die Erstellung eines vereinfachten EDV-Programms, für das nur ein Bruchteil der notwendigen Speicherkapazität benötigt wird.

Innerhalb der einzelnen, im vorgeschlagenen Absatz 2 näher bestimmten Abschnitte der Gebührentabelle ist die Degression konstant; in Abschnitten mit höheren Streitwerten ist sie höher als in Abschnitten mit niedrigeren Streitwerten.

Wegen der Umgestaltung zur automationsgeeigneten Gebührentabelle unter Veränderung der Wertstufen fallen die Änderungen in den einzelnen Bereichen der Tabelle unterschiedlich aus. Bis zu einem Gegenstandswert von 3 000 DM betragen die einzelnen Wertstufen einheitlich 300 DM. Bei einem Gegenstandswert bis 300 DM tritt keine Änderung ein. Die Änderungen der Gebühren nach den einzelnen Wertstufen der bisherigen Tabelle ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
300	15	15	0,0
400	19		+ 26,3
500	23		+ 4,3
600	27	24	- 11,0
700	30		+ 10,0
800	33		0,0
900	36	33	- 8,2
1 000	39		+ 7,7
1 100	42		0,0
1 200	45	42	- 6,6
1 300	48		+ 6,2
1 400	51		0,0
1 500	54	51	- 5,5
1 600	57		+ 5,3
1 700	60		0,0
1 800	62	60	- 3,1
1 900	64		+ 7,8
2 000	66		+ 4,5
2 100		69	} + 5,7
2 300	71		
2 400		78	} + 10,5
2 600	76		
2 700		87	} + 14,8
2 900	81		
3 000		96	} + 18,6
3 200	86		
3 500	91	105	+ 15,4
3 800	96		+ 18,7
4 000		114	} + 15,9
4 100	101		
4 400	106		+ 16,0
4 500		123	} + 16,2
4 700	111		
5 000	116	132	+ 13,8
5 400	122		+ 15,6
5 500		141	} + 15,5
5 800	128		
6 000		150	} + 15,3
6 200	134		
6 500		159	} + 15,2
6 600	140		
7 000	146	168	+ 15,1
7 400	152		+ 16,4
7 500		177	} + 17,1
7 800	157		
8 000		186	} + 17,6
8 200	162		
8 500		195	} + 18,2
8 600	167		

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle	Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
9 000	172	204	+ 18,6	58 000	518		+ 19,7
9 500	177	213	+ 20,3	59 000	525		+ 18,1
10 000	182	222	+ 22,0	60 000	532	620	+ 16,5
11 000	189	233	+ 23,3	61 000	539		+ 21,7
12 000	196	244	+ 24,5	62 000	546		+ 20,1
13 000	203	255	+ 25,6	63 000	553		+ 18,6
14 000	210	266	+ 26,7	64 000	560		+ 17,1
15 000	217	277	+ 27,6	65 000	567	656	+ 15,7
16 000	224	288	+ 28,6	66 000	574		+ 20,6
17 000	231	299	+ 29,4	67 000	581		+ 19,1
18 000	238	310	+ 30,3	68 000	588		+ 17,7
19 000	245	321	+ 31,0	69 000	595		+ 16,3
20 000	252	332	+ 31,7	70 000	602	692	+ 15,0
21 000	259		+ 42,1	71 000	609		+ 19,5
22 000	266		+ 38,3	72 000	616		+ 18,2
23 000	273		+ 34,8	73 000	623		+ 16,9
24 000	280		+ 31,4	74 000	630		+ 15,6
25 000	287	368	+ 28,2	75 000	637	728	+ 14,3
26 000	294		+ 37,4	76 000	644		+ 18,6
27 000	301		+ 34,2	77 000	651		+ 17,4
28 000	308		+ 31,2	78 000	658		+ 16,1
29 000	315		+ 28,3	79 000	665		+ 14,9
30 000	322	404	+ 25,5	80 000	672	764	+ 13,7
31 000	329		+ 33,7	81 000	679		+ 17,8
32 000	336		+ 31,0	82 000	686		+ 16,6
33 000	343		+ 28,3	83 000	693		+ 15,4
34 000	350		+ 25,7	84 000	700		+ 14,3
35 000	357	440	+ 23,2	85 000	707	800	+ 13,2
36 000	364		+ 30,8	86 000	714		+ 17,1
37 000	371		+ 28,3	87 000	721		+ 16,0
38 000	378		+ 25,9	88 000	728		+ 14,8
39 000	385		+ 23,6	89 000	735		+ 13,7
40 000	392	476	+ 21,4	90 000	742	836	+ 12,7
41 000	399		+ 28,3	91 000	749		+ 16,4
42 000	406		+ 26,1	92 000	756		+ 15,3
43 000	413		+ 24,0	93 000	763		+ 14,3
44 000	420		+ 21,9	94 000	770		+ 13,2
45 000	427	512	+ 19,9	95 000	777	872	+ 12,2
46 000	434		+ 26,3	96 000	784		+ 15,8
47 000	441		+ 24,3	97 000	791		+ 14,8
48 000	448		+ 22,3	98 000	798		+ 13,8
49 000	455		+ 20,4	99 000	805		+ 12,8
50 000	462	548	+ 18,6	100 000	812	908	+ 11,8
51 000	469		+ 24,5	102 000	824		+ 21,1
52 000	476		+ 22,7	104 000	836		+ 19,4
53 000	483		+ 20,9	106 000	848		+ 17,7
54 000	490		+ 19,2	108 000	860		+ 16,0
55 000	497	584	+ 17,5	110 000	872		+ 14,4
56 000	504		+ 23,0	112 000	884		+ 12,9
57 000	511		+ 21,3	114 000	896		+ 11,4

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle	Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
115 000		998	} + 14,9	208 000	1 460		+ 11,5
116 000	908			210 000	1 472		+ 10,6
118 000	920			212 000	1 484		+ 9,7
120 000	932			214 000	1 496		+ 8,8
122 000	944			216 000	1 508		+ 8,0
124 000	956		+ 13,8	218 000	1 520		+ 7,1
126 000	968		+ 12,4	220 000	1 532	1 628	+ 6,3
128 000	980		+ 11,0	222 000	1 544		+ 11,3
130 000	992	1 088	+ 9,7	224 000	1 556		+ 10,4
132 000	1 004		+ 17,3	226 000	1 568		+ 9,6
134 000	1 016		+ 15,9	228 000	1 580		+ 8,7
136 000	1 028		+ 14,6	230 000	1 592		+ 7,9
138 000	1 040		+ 13,3	232 000	1 604		+ 7,1
140 000	1 052		+ 12,0	234 000	1 616		+ 6,3
142 000	1 064		+ 10,7	235 000		1 718	} + 8,3
144 000	1 076		+ 9,5	236 000	1 628		
145 000		1 178	} + 12,4	238 000	1 640		+ 10,2
146 000	1 088			240 000	1 652		+ 9,4
148 000	1 100		+ 15,3	242 000	1 664		+ 8,7
150 000	1 112		+ 14,0	244 000	1 676		+ 7,9
152 000	1 124		+ 12,8	246 000	1 688		+ 7,1
154 000	1 136		+ 11,6	248 000	1 700		+ 6,4
156 000	1 148		+ 10,5	250 000	1 712	1 808	+ 5,6
158 000	1 160		+ 9,3	252 000	1 724		+ 10,1
160 000	1 172	1 268	+ 8,2	254 000	1 736		+ 9,3
162 000	1 184		+ 14,7	256 000	1 748		+ 8,6
164 000	1 196		+ 13,5	258 000	1 760		+ 7,8
166 000	1 208		+ 12,4	260 000	1 772		+ 7,1
168 000	1 220		+ 11,3	262 000	1 784		+ 6,4
170 000	1 232		+ 10,2	264 000	1 796		+ 5,7
172 000	1 244		+ 9,2	265 000		1 898	} + 7,5
174 000	1 256		+ 8,1	266 000	1 808		
175 000		1 358	} + 10,7	268 000	1 820		+ 9,2
176 000	1 268			270 000	1 832		+ 8,5
178 000	1 280		+ 13,1	272 000	1 844		+ 7,8
180 000	1 292		+ 12,1	274 000	1 856		+ 7,1
182 000	1 304		+ 11,0	276 000	1 868		+ 6,4
184 000	1 316		+ 10,0	278 000	1 880		+ 5,7
186 000	1 328		+ 9,0	280 000	1 892	1 988	+ 5,1
188 000	1 340		+ 8,1	282 000	1 904		+ 9,1
190 000	1 352	1 448	+ 7,1	284 000	1 916		+ 8,5
192 000	1 364		+ 12,8	286 000	1 928		+ 7,8
194 000	1 376		+ 11,8	288 000	1 940		+ 7,1
196 000	1 388		+ 10,8	290 000	1 952		+ 6,5
198 000	1 400		+ 9,9	292 000	1 964		+ 5,8
200 000	1 412		+ 8,9	294 000	1 976		+ 5,2
202 000	1 424		+ 8,0	295 000		2 078	} + 6,8
204 000	1 436		+ 7,1	296 000	1 988		
205 000		1 538	} + 9,3	298 000	2 000		+ 8,4
206 000	1 448			300 000	2 012		+ 7,8

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle	Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
302 000	2 024	2 168	+ 7,1	396 000	2 588	2 708	+ 4,6
304 000	2 036		+ 6,5	398 000	2 600		+ 4,2
306 000	2 048		+ 5,9	400 000	2 612		+ 3,7
308 000	2 060		+ 5,2	402 000	2 624		+ 10,1
310 000	2 072		+ 4,6	404 000	2 636		+ 9,6
312 000	2 084		+ 8,3	406 000	2 648		+ 9,1
314 000	2 096		+ 7,7	408 000	2 660		+ 8,6
316 000	2 108		+ 7,1	410 000	2 672		+ 8,1
318 000	2 120		+ 6,5	412 000	2 684		+ 7,6
320 000	2 132		+ 5,9	414 000	2 696		+ 7,1
322 000	2 144	2 258	+ 5,3	416 000	2 708	2 888	+ 6,6
324 000	2 156		+ 4,7	418 000	2 720		+ 6,2
325 000			}	420 000	2 732		+ 5,7
326 000	2 168			422 000	2 744		+ 5,2
328 000	2 180			424 000	2 756		+ 4,8
330 000	2 192		+ 7,7	426 000	2 768		+ 4,3
332 000	2 204		+ 7,1	428 000	2 780		+ 3,9
334 000	2 216		+ 6,5	430 000	2 792		+ 3,4
336 000	2 228		+ 6,0	432 000	2 804		+ 9,4
338 000	2 240		+ 5,4	434 000	2 816		+ 8,9
340 000	2 252	2 348	+ 4,8	436 000	2 828	3 068	+ 8,5
342 000	2 264		+ 4,3	438 000	2 840		+ 8,0
344 000	2 276		+ 7,7	440 000	2 852		+ 7,6
346 000	2 288		+ 7,1	442 000	2 864		+ 7,1
348 000	2 300		+ 6,6	444 000	2 876		+ 6,7
350 000	2 312		+ 6,0	446 000	2 888		+ 6,2
352 000	2 324		+ 5,4	448 000	2 900		+ 5,8
354 000	2 336		+ 4,9	450 000	2 912		+ 5,4
355 000			}	452 000	2 924		+ 4,9
356 000	2 384			454 000	2 936		+ 4,5
358 000	2 360			456 000	2 948		+ 4,1
360 000	2 372	2 528	+ 7,1	458 000	2 960		+ 3,6
362 000	2 372		+ 6,6	460 000	2 972	3 248	+ 3,2
364 000	2 384		+ 6,0	462 000	2 984		+ 8,8
366 000	2 396		+ 5,5	464 000	2 996		+ 8,4
368 000	2 408		+ 5,0	466 000	3 008		+ 8,0
370 000	2 420		+ 4,5	468 000	3 020		+ 7,5
372 000	2 432		+ 3,9	470 000	3 032		+ 7,1
374 000	2 444		+ 7,1	472 000	3 044		+ 6,7
376 000	2 456		+ 6,6	474 000	3 056		+ 6,3
378 000	2 468		+ 6,1	476 000	3 068		+ 5,9
380 000	2 480	2 618	+ 5,6	478 000	3 080		+ 5,5
382 000	2 492		+ 5,1	480 000	3 092		+ 5,0
384 000	2 504		+ 4,6	482 000	3 104		+ 4,6
385 000	2 516		+ 4,1	484 000	3 116		+ 4,2
386 000			}	486 000	3 128		+ 3,8
388 000	2 528			488 000	3 140		+ 3,4
390 000	2 540			490 000	3 152		+ 3,0
392 000	2 552		+ 6,6	492 000	3 164		+ 8,3
394 000	2 564		+ 6,1	494 000	3 176		+ 7,9
396 000	2 576		+ 5,6				
399 000			+ 5,1				

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle	Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
496 000	3 188	3 428	+ 7,5	596 000	3 788	3 968	+ 4,8
498 000	3 200		+ 7,1	598 000	3 800		+ 4,4
500 000	3 212		+ 6,7	600 000	3 812		+ 4,1
502 000	3 224		+ 6,3	602 000	3 824		+ 3,8
504 000	3 236		+ 5,9	604 000	3 836		+ 3,4
506 000	3 248		+ 5,5	606 000	3 848		+ 3,1
508 000	3 260		+ 5,2	608 000	3 860		+ 2,8
510 000	3 272		+ 4,8	610 000	3 872		+ 2,5
512 000	3 284		+ 4,4	612 000	3 884		+ 6,8
514 000	3 296		+ 4,0	614 000	3 896		+ 6,5
516 000	3 308		+ 3,6	616 000	3 908		+ 6,1
518 000	3 320		+ 3,3	618 000	3 920		+ 5,8
520 000	3 332		+ 2,9	620 000	3 932	4 148	+ 5,5
522 000	3 344		+ 7,9	622 000	3 944		+ 5,2
524 000	3 356		+ 7,5	624 000	3 956		+ 4,9
526 000	3 368		+ 7,1	626 000	3 968		+ 4,5
528 000	3 380		+ 6,7	628 000	3 980		+ 4,2
530 000	3 392		+ 6,4	630 000	3 992		+ 3,9
532 000	3 404		+ 6,0	632 000	4 004		+ 3,6
534 000	3 416		+ 5,6	634 000	4 016		+ 3,3
536 000	3 428		+ 5,3	636 000	4 028		+ 3,0
538 000	3 440		+ 4,9	638 000	4 040		+ 2,7
540 000	3 452	3 608	+ 4,5	640 000	4 052		+ 2,4
542 000	3 464		+ 4,2	642 000	4 064	4 328	+ 6,5
544 000	3 476		+ 3,8	644 000	4 076		+ 6,2
546 000	3 488		+ 3,4	646 000	4 088		+ 5,9
548 000	3 500		+ 3,1	648 000	4 100		+ 5,6
550 000	3 512		+ 2,7	650 000	4 112		+ 5,3
552 000	3 524		+ 7,5	652 000	4 124		+ 4,9
554 000	3 536		+ 7,1	654 000	4 136		+ 4,6
556 000	3 548		+ 6,8	656 000	4 148		+ 4,3
558 000	3 560		+ 6,4	658 000	4 160		+ 4,0
560 000	3 572		+ 6,0	660 000	4 172		+ 3,7
562 000	3 584		+ 5,7	662 000	4 184		+ 3,4
564 000	3 596		+ 5,3	664 000	4 196		+ 3,1
566 000	3 608		+ 5,0	666 000	4 208		+ 2,9
568 000	3 620		+ 4,6	668 000	4 220		+ 2,6
570 000	3 632		+ 4,3	670 000	4 232		+ 2,3
572 000	3 644		+ 4,0	672 000	4 244	4 328	+ 6,2
574 000	3 656		+ 3,6	674 000	4 256		+ 5,9
576 000	3 668		+ 3,3	676 000	4 268		+ 5,6
578 000	3 680		+ 2,9	678 000	4 280		+ 5,3
580 000	3 692	3 788	+ 2,6	680 000	4 292		+ 5,0
582 000	3 704		+ 7,1	682 000	4 304		+ 4,7
584 000	3 716		+ 6,8	684 000	4 316		+ 4,4
586 000	3 728		+ 6,4	686 000	4 328		+ 4,2
588 000	3 740		+ 6,1	688 000	4 340		+ 3,9
590 000	3 752		+ 5,8	690 000	4 352		+ 3,6
592 000	3 764		+ 5,4	692 000	4 364		+ 3,3
594 000	3 776		+ 5,1	694 000	4 376		+ 3,0

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle	Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
696 000	4 388	4 508	+ 2,7	796 000	4 988	5 228	+ 4,8
698 000	4 400		+ 2,5	798 000	5 000		+ 4,6
700 000	4 412		+ 2,2	800 000	5 012		+ 4,3
702 000	4 424		+ 6,0	802 000	5 024		+ 4,1
704 000	4 436		+ 5,7	804 000	5 036		+ 3,8
706 000	4 448		+ 5,4	806 000	5 048		+ 3,6
708 000	4 460		+ 5,1	808 000	5 060		+ 3,3
710 000	4 472		+ 4,8	810 000	5 072		+ 3,1
712 000	4 484		+ 4,5	812 000	5 084		+ 2,8
714 000	4 496		+ 4,3	814 000	5 096		+ 2,6
716 000	4 508	4 688	+ 4,0	816 000	5 108	5 408	+ 2,3
718 000	4 520		+ 3,7	818 000	5 120		+ 2,1
720 000	4 532		+ 3,4	820 000	5 132		+ 1,9
722 000	4 544		+ 3,2	822 000	5 144		+ 5,1
724 000	4 556		+ 2,9	824 000	5 156		+ 4,9
726 000	4 568		+ 2,6	826 000	5 168		+ 4,6
728 000	4 580		+ 2,4	828 000	5 180		+ 4,4
730 000	4 592		+ 2,1	830 000	5 192		+ 4,2
732 000	4 604		+ 5,7	832 000	5 204		+ 3,9
734 000	4 616		+ 5,5	834 000	5 216		+ 3,7
736 000	4 628	4 868	+ 5,2	836 000	5 228	5 588	+ 3,4
738 000	4 640		+ 4,9	838 000	5 240		+ 3,2
740 000	4 652		+ 4,6	840 000	5 252		+ 3,0
742 000	4 664		+ 4,4	842 000	5 264		+ 2,7
744 000	4 676		+ 4,1	844 000	5 276		+ 2,5
746 000	4 688		+ 3,8	846 000	5 288		+ 2,3
748 000	4 700		+ 3,6	848 000	5 300		+ 2,0
750 000	4 712		+ 3,3	850 000	5 312		+ 1,8
752 000	4 724		+ 3,0	852 000	5 324		+ 5,0
754 000	4 736		+ 2,8	854 000	5 336		+ 4,7
756 000	4 748	5 048	+ 2,5	856 000	5 348	5 588	+ 4,5
758 000	4 760		+ 2,3	858 000	5 360		+ 4,3
760 000	4 772		+ 2,0	860 000	5 372		+ 4,0
762 000	4 784		+ 5,5	862 000	5 384		+ 3,8
764 000	4 796		+ 5,3	864 000	5 396		+ 3,6
766 000	4 808		+ 5,0	866 000	5 408		+ 3,3
768 000	4 820		+ 4,7	868 000	5 420		+ 3,1
770 000	4 832		+ 4,5	870 000	5 432		+ 2,9
772 000	4 844		+ 4,2	872 000	5 444		+ 2,6
774 000	4 856		+ 4,0	874 000	5 456		+ 2,4
776 000	4 868	5 048	+ 3,7	876 000	5 468	5 588	+ 2,2
778 000	4 880		+ 3,4	878 000	5 480		+ 2,0
780 000	4 892		+ 3,2	880 000	5 492		+ 1,7
782 000	4 904		+ 2,9	882 000	5 504		+ 4,8
784 000	4 916		+ 2,7	884 000	5 516		+ 4,6
786 000	4 928		+ 2,4	886 000	5 528		+ 4,3
788 000	4 940		+ 2,2	888 000	5 540		+ 4,1
790 000	4 952		+ 1,9	890 000	5 552		+ 3,9
792 000	4 964		+ 5,3	892 000	5 564		+ 3,7
794 000	4 976		+ 5,1	894 000	5 576		+ 3,4

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
896 000	5 588	5 768	+ 3,2
898 000	5 600		+ 3,0
900 000	5 612		+ 2,8
902 000	5 624		+ 2,6
904 000	5 636		+ 2,3
906 000	5 648		+ 2,1
908 000	5 660		+ 1,9
910 000	5 672		+ 1,7
912 000	5 684		+ 1,6
914 000	5 696		+ 1,4
916 000	5 708		+ 1,2
918 000	5 720		+ 1,0
920 000	5 732		+ 0,8
922 000	5 744		+ 0,6
924 000	5 756		+ 0,4
926 000	5 768		+ 0,2
928 000	5 780		+ 0,1
930 000	5 792		+ 0,1
932 000	5 804		+ 0,2
934 000	5 816		+ 0,3
936 000	5 828		+ 0,4
938 000	5 840	5 948	+ 0,5
940 000	5 852		+ 0,6
942 000	5 864		+ 0,7
944 000	5 876		+ 0,8
946 000	5 888		+ 0,9
948 000	5 900		+ 1,0
950 000	5 912		+ 1,1
952 000	5 924		+ 1,2
954 000	5 936		+ 1,3
956 000	5 948		+ 1,4
958 000	5 960	6 128	+ 1,5
960 000	5 972		+ 1,6
962 000	5 984		+ 1,7
964 000	5 996		+ 1,8
966 000	6 008		+ 1,9
968 000	6 020		+ 2,0
970 000	6 032		+ 2,1
972 000	6 044		+ 2,2
974 000	6 056		+ 2,3
976 000	6 068		+ 2,4
978 000	6 080		+ 2,5
980 000	6 092		+ 2,6
982 000	6 104		+ 2,7
984 000	6 116		+ 2,8
986 000	6 128		+ 2,9
988 000	6 140		+ 3,0
990 000	6 152		+ 3,1
992 000	6 164		+ 3,2
994 000	6 176		+ 3,3

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
996 000	6 188	6 308	+ 1,9
998 000	6 200		+ 1,7
1 000 000	6 212		+ 1,5

Die in Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung genannte Erhöhung der Wertgebühren um 16 v. H. ist wie folgt ermittelt worden:

Anhand der Zählkarten für Zivilsachen für das Jahr 1984 wurde die Verteilung der Streitwerte in gerichtlichen Verfahren aller Instanzen einschließlich Familiensachen auf die einzelnen Wertstufen der Gebührentabelle festgestellt (Häufigkeitszahlen).

Die für die einzelnen Wertstufen bis zu 1 Million DM der geltenden Gebührentabelle ermittelten Häufigkeitszahlen wurden mit der für die jeweilige Wertstufe maßgebenden Gebühr multipliziert; aus den Einzelergebnissen wurde die Summe gebildet. Die auf entsprechendem Wege ermittelte Summe für die vorgeschlagene Tabelle ist rund 16 v. H. größer. Die Häufigkeitszahlen für Wertstufen über 1 Million DM sind nicht miteingerechnet. Da es sich nur um einzelne Prozesse handelt, die jeweilige Gebühr aber überdurchschnittlich hoch ist, wären hierdurch die Werte verfälscht worden.

Die in ihrer äußeren Form moderner ausgestaltete Tabelle erlaubt es, daß diese bis zu einem Streitwert von 1 Mio. DM dem Gesetz als Anlage beigelegt werden kann, ohne wesentlich mehr Platz einzunehmen.

Zu Buchstabe b

Durch Änderung des Absatzes 3 Satz 1 soll die Mindestgebühr von 10 DM auf 15 DM erhöht werden.

Zu Nummer 2 (§ 65 GKG)

Nach dem geltenden § 65 Abs. 4 soll die Bestimmung des Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung von der Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung abhängig gemacht werden.

Die vorgeschlagene Neufassung der Nummer 1152 i.V.m. der Änderung der Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses sieht vor, daß Auslagen für die erste Zustellung nicht mehr erhoben werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 wird Bezug genommen.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 soll der Umfang der Vorschußpflicht angepaßt werden. Für den Fall, daß weitere Zustellungen erforderlich werden, für die Auslagen zu erheben sind, ergibt sich die Vorschußpflicht aus § 68.

Zu Nummer 3 (§ 72 GKG)

Die Rechnungsgebühren sollen im Rahmen der allgemeinen Erhöhung von 10 DM auf 15 DM je Stunde erhöht werden.

Zu Nummern 4 und 5 (Überschrift des Achten Abschnitts und § 73 GKG)

An die bisherigen Vorschriften des Achten Abschnitts soll als allgemeine Übergangsvorschrift ein neuer § 73 angefügt werden. Auf den letzten Absatz vor Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen. Die Überschrift des Achten Abschnitts soll entsprechend erweitert werden.

Der vorgeschlagene § 73 orientiert sich an den Übergangsvorschriften des Artikels 5 § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189).

Absatz 1 Satz 3 ist zusätzlich in die Vorschrift eingestellt worden, damit die Übergangsvorschrift auch dann anzuwenden ist, wenn eine Vorschrift geändert wird, auf die das Gerichtskostengesetz gleitend verweist, z. B. die für die Wertberechnung geltenden §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung.

Zur Übergangsvorschrift des Kostenänderungsgesetzes 1975 ist es umstritten, ob es sich bei Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtlichen Verteilungsverfahren und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung um Rechtsstreitigkeiten i. S. v. Artikel 5 § 2 Abs. 1 des KostÄndG 1975 oder um sonstige Änderungen handelt, für die Artikel 5 § 2 Abs. 5 KostÄndG 1975 gilt (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 21. Aufl., Einleitung IV § 2 Anm. 2 a und b). Diese Zweifelsfragen sollen durch Absatz 3 des § 73 geklärt werden.

Zu Artikel 1 Abs. 2 (Kostenverzeichnis)**Zu Nummer 1 (Spaltenüberschrift der Gebührenspalte vor den Nummern 1000 bis 1596)**

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 11 Abs. 2.

Zu Nummern 2 bis 5 (Nummern 1096 bis 1098 und 1149 bis 1151)

Die Gebührenbeträge sollen, wie in Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummern 6 und 7 (Nummern 1152 und 1153)

Die vorgeschlagene Neufassung der Nummer 1152 und die neue Nummer 1153 des Kostenverzeichnisses dienen der Verwaltungsvereinfachung bei der

Kostenberechnung und -einforderung in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung und bei der Erteilung von Abschriften des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses. Darüber hinaus sollen die Einnahmen für die Staatskasse im Rahmen der allgemeinen Gebührenanpassung erhöht werden. Auf Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Die geltende Nummer 1152 hat folgende Fassung:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
„1152	Bestimmung des ersten Termins in Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	20 DM“.

Derzeit entstehen für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung folgende Kosten:

— Gebühr für die Bestimmung des ersten Termins nach Nummer 1152 des Kostenverzeichnisses	20 DM
— Postgebühren für die Zustellung der Ladung (werden nach Nummer 1902 als Auslagen erhoben)	5 DM
— Schreibauslagen für die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses von durchschnittlich	6 DM
	<u>31 DM</u>

Die Bestimmung des Termins soll nach § 65 Abs. 4 von der Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für die Zustellung abhängig gemacht werden. Für die Erteilung einer Abschrift des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses sind Schreibauslagen nach Nummer 1900 in Höhe von 1 DM je Seite zu erheben.

Den Rechtsanwälten und den meisten Gläubigern ist bekannt, daß zur Bestimmung eines Termins ein Vorschuß in Höhe von 25 DM (Gebühr und Auslagen für die Zustellung) zu zahlen ist. Um Verzögerungen zu vermeiden, zahlen sie diesen Vorschuß daher in den meisten Fällen mit Stellung des Antrags ein. Häufig hat der Schuldner aber schon innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben, so daß ein solches Verfahren nur auf Antrag fortzusetzen ist (§ 900 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung). Wird dem Gläubiger nunmehr auf seinen in der Regel hilfsweise gestellten Antrag eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses erteilt, das in der Regel zwischen 5 und

8 Seiten umfaßt, entstehen Schreibauslagen in Höhe von 5 bis 8 DM. Der Kostenbeamte muß daher die Rückzahlung von 17 bis 20 DM anordnen, die die Gerichtskasse vorzunehmen hat. Zur Vermeidung dieser Rückzahlungen sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen die für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und für die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu erhebenden Kosten angeglichen werden. Für diese Regelung spricht auch, daß es angemessen erscheint, wenn alle Gläubiger zur Erlangung eines Vermögensverzeichnisses unabhängig davon, wer von ihnen durch seinen Antrag die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung veranlaßt hat, Kosten in gleicher Höhe zu tragen haben.

Die Angleichung der Kosten wird dadurch erreicht, daß einerseits neben der Gebühr nach Nummer 1152 für die erste Zustellung keine Auslagen (siehe Begründung zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 50) und für die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses keine Schreibauslagen (siehe Begründung zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 49) mehr erhoben werden sollen. Andererseits sollen die Gläubiger, die lediglich die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragen und folglich keine Gebühr nach Nummer 1152 zu entrichten haben, künftig zur Zahlung einer Gebühr nach der vorgeschlagenen neuen Nummer 1153 verpflichtet sein. Für die Höhe der Gebühren nach Nummern 1152 und 1153 wird einheitlich ein Betrag von 25 DM vorgeschlagen. Trotz der Ermäßigung der Kosten für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung und Beibehaltung der Kosten für eidesstattliche Versicherungen in sonstigen Fällen sind durch die Einführung der Gebühr nach Nummer 1153 insgesamt Mehreinnahmen zu erwarten, die der allgemeinen Gebührenerhöhung entsprechen, wenn man davon ausgeht, daß im Durchschnitt pro abgegebener eidesstattlicher Versicherung 1,5 zusätzliche Abschriften des Vermögensverzeichnisses erteilt werden. Die Gebühreneinnahmen für eidesstattliche Versicherungen in sonstigen Fällen fallen zahlenmäßig kaum ins Gewicht.

Die Gebühr nach Nummer 1152 soll künftig nicht mehr für die Bestimmung des ersten Termins, sondern für das Verfahren über den Antrag auf Bestimmung eines Termins erhoben werden. Hierdurch soll die Notwendigkeit der Rückzahlung eines Vorschusses entfallen, wenn der Antrag vor der Terminbestimmung zurückgenommen wird. Die neue Regelung wird der gebührenrechtlichen Bewertung der gerichtlichen Tätigkeit besser gerecht, weil vor Bestimmung des Termins zunächst die Verfahrensvoraussetzungen geprüft werden müssen.

Zu Nummer 8 (Abschnitt A VIII)

Der Gebührenbetrag soll, wie in Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, jeweils von 10 auf 15 DM erhöht werden.

Zu Nummer 9 (Nummer 1175)

Die Gebühr, die für Ersuchen durch die Geschäftsstelle an die Post um Bewirkung einer Zustellung, die nicht von Amts wegen erfolgt, zu erheben ist, soll von 1 DM auf 2 DM, die Gebühr für eine hiermit verbundene Beglaubigung von nicht vom Gericht hergestellten Ablichtungen soll von 0,50 DM je Seite auf 1 DM je Seite erhöht werden.

Zu Nummer 10 (Nummer 1430 und 1455)

Die Gebührenbeträge sollen, wie in Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 11 (Nummer 1560)

An die Stelle der besonderen Mindestgebühr von 12 DM soll die allgemeine Mindestgebühr von 15 DM treten.

Zu Nummer 12 bis 34 (Nummern 1600, 1620 bis 1626, 1638, 1642, 1644, 1646 und 1648 bis 1663)

Die Gebührenbeträge sollen, wie in Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 35 (Nummer 1672)

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 11 Abs. 2.

Zu Nummer 36 (Nummer 1673)

Der Gebührenbetrag soll, wie in Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 37 (Nummer 1680)

Die Änderung ist Folge der Neufassung von § 11 Abs. 2.

Zu Nummern 38 bis 45 (Nummern 1740 bis 1747 und 1760)

Die Gebührenbeträge sollen, wie in Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 46 (Nummer 1772)

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 11 Abs. 2.

Zu Nummer 47 (Nummer 1773)

Der Gebührenbetrag soll, wie in Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 48 (Spaltenüberschrift der Gebührenspalte vor den Nummern 1790 bis 1793)

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 11 Abs. 2.

Zu Nummer 49 (Nummer 1900)

Die Einfügung einer neuen Nummer 3 steht im Zusammenhang mit der Neufassung von Nummer 1152 und der Einfügung von Nummer 1153. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 und 7 wird Bezug genommen. Durch die Änderung wird erreicht, daß für die Erteilung einer Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung von demjenigen Kostenschuldner keine Schreibauslagen mehr erhoben werden, von dem eine Gebühr nach Nummer 1152 oder 1153 zu entrichten ist. Dagegen sollen Auslagen wie bisher von demjenigen Kostenschuldner erhoben werden, der von der Zahlung der Gebühren, nicht jedoch von der Zahlung der Auslagen befreit ist.

Zu Nummer 50 (Nummer 1902)

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Neufassung von Nummer 1152 und der Einfügung von Nummer 1153. Auf die Begründung zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 und 7 wird Bezug genommen. Künftig sollen für die erste Zustellung der Ladung zu einem Termin zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung von demjenigen Kostenschuldner keine Auslagen mehr erhoben werden, der eine Gebühr nach Nummer 1152 zu entrichten hat. Dagegen sollen Auslagen wie bisher von dem Kostenschuldner erhoben werden, wenn dieser von der Zahlung der Gebühren, nicht jedoch von der Zahlung der Auslagen befreit ist. Sind wegen Wohnungswechsels des Schuldners mehrere Zustellungsversuche notwendig oder muß an mehrere Personen zugestellt werden, sollen nur die Auslagen einer Zustellung un-erhoben bleiben.

Zu Artikel 1 Abs. 3 [Anlage 2 (zu § 11 GKG)]

Die Neufassung der Anlage 2 beruht auf der vorgeschlagenen Neufassung des § 11 Abs. 2.

Artikel 2

Änderung der Kostenordnung

Zu Artikel 2 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§ 32 KostO)

Die Neufassung des § 32 dient

- der Schaffung einer automationsgerechten Gebührentabelle und
- der Erhöhung der Gebühren.

Wegen der Notwendigkeit der Änderung wird auf Abschnitt „Allgemeines“ sowie auf Abschnitt B.I des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Der vorgeschlagene neue § 32 entspricht in seiner Struktur der für § 11 Abs. 2 GKG vorgesehenen Fassung. Die Gliederung der Tabelle in Wertstufen wurde teilweise verändert, um die Häufigkeit des Wechsels der Degressionsbereiche auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die in Abschnitt B.I des allgemeinen Teils der Begründung genannte Erhöhung der Wertgebühren um 10 v. H. ist in der Weise erfolgt, daß die in den einzelnen Wertstufen vorgesehene, durch die Neustrukturierung der Tabelle zum Teil sehr unterschiedliche Erhöhung bei Gegenstandswerten bis 500 000 DM auf durchschnittlich 9,6 v. H. und bei Gegenstandswerten bis 300 000 DM auf 11,2 v. H. bemessen wurde.

Die Änderungen der Gebühren nach den einzelnen Wertstufen ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Gegenstandswert bis ... DM	derzeitige Gebühr (in DM)	vorgeschlagene Gebühr (in DM)	Erhöhung (in v. H.)
500	10	15	+ 50,0
1 000	20	18	- 10,0
1 500		21	} - 13,5
2 000	26	24	
3 000	31		+ 22,6
4 000	36	38	+ 5,6
6 000	45	52	+ 15,5
8 000	53	66	+ 13,2
10 000	60	80	+ 28,3
15 000	75	90	+ 20,0
20 000	90	100	+ 11,1
25 000	105	110	+ 4,8
30 000	115	120	+ 4,3
35 000	125	130	+ 4,0
40 000	135	140	+ 3,7
45 000		150	} + 3,3
50 000	150	160	
55 000		170	} + 6,1
60 000	165	180	
65 000		190	} + 8,3
70 000	180	200	
75 000		210	} + 10,3
80 000	195	220	
85 000		230	} + 11,9
90 000	210	240	
95 000		250	} + 13,3
100 000	225	260	
110 000	240		+ 20,8
120 000	255	290	+ 13,7

Gegenstandswert bis ... DM	derzeitige Gebühr (in DM)	vorgeschlagene Gebühr (in DM)	Erhöhung (in v. H.)
130 000	270		+ 18,5
140 000	285	320	+ 12,3
150 000	300		+ 16,7
160 000	315	350	+ 11,1
170 000	330		+ 15,2
180 000	345	380	+ 10,1
190 000	360		+ 13,8
200 000	375	410	+ 9,3
210 000	390		+ 12,8
220 000	405	440	+ 8,6
230 000	420		+ 11,9
240 000	435	470	+ 8,0
250 000	450		+ 11,1
260 000	465	500	+ 7,5
270 000	480		+ 10,4
280 000	495	530	+ 7,1
290 000	510		+ 9,8
300 000	525	560	+ 6,7
310 000	540		+ 9,3
320 000	555	590	+ 6,3
330 000	570		+ 8,8
340 000	585	620	+ 6,0
350 000	600		+ 8,3
360 000	615	650	+ 5,7
370 000	630		+ 7,9
380 000	645	680	+ 5,4
390 000	660		+ 7,6
400 000	675	710	+ 5,2
410 000	690		+ 7,2
420 000	705	740	+ 5,0
430 000	720		+ 6,9
440 000	735	770	+ 4,8
450 000	750		+ 6,7
460 000	765	800	+ 4,6
470 000	780		+ 6,4
480 000	795	830	+ 4,4
490 000	810		+ 6,2
500 000	825	860	+ 4,2

Bei Werten über 500 000 DM nimmt die prozentuale Erhöhung weiter ab. Bedingt durch die neuen Degressionsbereiche ergeben sich bei größeren Werten geringfügige Unterschiede gegenüber den geltenden Gebühren. So ergeben sich beispielsweise für die nachfolgenden Gegenstandswerte folgende Veränderungen:

Gegenstandswert bis ... DM	derzeitige Gebühr (in DM)	neue Gebühr (in DM)	Unterschied (in DM)
10 000 000	15 075	15 110	+ 35
50 000 000	41 325	41 510	+ 185
100 000 000	51 075	51 510	+ 435
500 000 000	63 075	63 510	+ 435

Da die größte Zahl der Gebührenfälle in den Wertstufen bis 500 000 DM liegt, kann man von einer durchschnittlichen Erhöhung um 10 v. H. ausgehen. Die in ihrer äußeren Form moderner ausgestaltete Gebührentabelle ermöglicht es, der KostO eine Tabelle bis zu einem Gegenstandswert von 2 Mio. DM beizufügen, ohne wesentlich mehr Platz in Anspruch zu nehmen als zur Zeit.

Zu Nummer 2 (§ 33 KostO)

Die Mindestgebühr soll — wie im GKG — von 10 auf 15 DM erhöht werden.

Zu Nummer 3 (§ 45 KostO)

Für die Beglaubigung von Unterschriften wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben, höchstens 250 DM. Es wird vorgeschlagen, die Obergrenze auf 180 DM zu ermäßigen, weil der Notar im wesentlichen nur die Identität der Person festzustellen hat, deren Unterschrift oder Handzeichen zu beglaubigen ist. Die Urkunde braucht nach § 40 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes nur darauf geprüft werden, ob Gründe bestehen, die Amtstätigkeit zu versagen. Es erscheint daher ausreichend, eine Höchstgebühr von 180 DM zu bestimmen.

Zu Nummer 4 (§ 50 KostO)

In § 50 Abs. 2 ist für die Aufnahme von Verklarungen sowie Beweisaufnahmen nach dem Vierten Buch des Handelsgesetzbuches, nach dem Binnenschiffahrtsgesetz und nach dem Flößereigesetz eine Mindestgebühr von 20 DM und für die nachträgliche Ergänzung der Verklärung eine Mindestgebühr von 10 DM bestimmt. Nachdem die Mindestgebühr nach § 33 künftig generell 15 DM betragen soll, besteht keine Notwendigkeit, für die betreffenden Verfahren abweichende Mindestgebühren zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (§ 52 KostO)

Der Betrag soll im Rahmen der allgemeinen Erhöhung von 10 auf 15 DM erhöht werden. Die Bestimmung der Gebühr wird durch die Bezugnahme auf die Mindestgebühr nach § 33 ersetzt, damit künftige Gebührenanpassungen erleichtert werden.

*Zu Nummer 6 (§ 55 KostO)**Zu Buchstabe a*

Die für die Beglaubigung von Abschriften zu erhebende Gebühr soll von 0,50 DM je angefangene Seite auf 1 DM je Seite erhöht werden.

Zu Buchstabe b

An die Stelle der besonderen Mindestgebühr von 10 DM soll die allgemeine Mindestgebühr von 15 DM treten.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 56, 72, 73 und 79 KostO)

Die Betragsrahmen und die Höchstgebühren sollen, wie in Abschnitt B.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

*Zu Nummer 9 (§ 82 KostO)**Zu Buchstabe a*

Die Gebühr soll im Rahmen der allgemeinen Erhöhung von 10 auf 15 DM erhöht werden. Die Bestimmung der Gebühr wird durch die Bezugnahme auf die Mindestgebühr nach § 33 ersetzt, damit künftige Gebührenanpassungen vereinfacht werden.

Zu Buchstabe b

Die Gebühr soll von 0,60 DM für jedes in einem Paket enthaltene Muster oder Modell auf 1 DM und der Mindestbetrag der zu erhebenden Gebühren von 10 auf 15 DM erhöht werden. An die Stelle der betragsmäßig bestimmten Gebühren tritt die Verweisung auf die Mindestgebühr nach § 33.

Zu Buchstaben c und d

Die Gebühren sollen von 10 auf 15 DM und von 15 auf 22,50 DM erhöht werden. Die betragsmäßige Bestimmung der Gebühren wird durch Bezugnahmen auf die Mindestgebühr nach § 33 bzw. das 1,5fache davon ersetzt.

Zu Nummern 10 und 11 (§§ 84 und 89 KostO)

Die Betragsrahmen sollen, wie in Abschnitt B.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummern 12 und 13 (§§ 92 und 96 KostO)

Die nach § 92 bei Vormundschaftssachen zu erhebende Jahresgebühr soll von 0,50 DM je angefangene 1 000 DM auf 10 DM je angefangene 10 000 DM erhöht werden. Zugleich soll die in § 96 vorgesehene Freigrenze für geringe Vermögen von 5 000 DM auf 50 000 DM angehoben werden.

*Zu Nummer 14 (§ 111 KostO)**Zu Buchstabe a*

Für die in § 111 genannten Zeugnisse und Bescheinigungen ist ein Viertel der vollen Gebühr bis zum

Höchstbetrag von 15 DM zu erheben. Durch die Erhöhung der Mindestgebühr nach § 33 wird die Mindest- und Höchstgebühr deckungsgleich. Eine Anhebung der Höchstgebühr ist nicht zwingend notwendig. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Mindestgebühr festzusetzen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 kann gestrichen werden, weil in Absatz 1 keine Wertgebühren mehr vorgesehen sind.

Zu Nummern 15 bis 17 (§§ 126, 130 und 139 KostO)

Die Beträge und Betragsrahmen sollen, wie in Abschnitt B.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 18 (§ 145 KostO)

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Unsicherheiten beseitigt werden, die häufig dann entstehen, wenn der Notar den ihm vorgelegten Entwurf einer Urkunde lediglich überprüft, ändert oder ergänzt.

Die geltende Regelung hat insbesondere zu folgenden Zweifelsfragen geführt:

- a) Entsteht für die Überprüfung, Ergänzung oder Änderung des dem Notar vorgelegten Entwurfs eine Entwurfsgebühr oder eine Gebühr nach § 147 für sonstige Geschäfte?
- b) Ist für die Entwurfsgebühr auch in diesem Fall der gleiche Geschäftswert wie für einen vollständigen Entwurf anzunehmen?
- c) Nach welchem Gebührensatz ist eine Entwurfsgebühr zu erheben, wenn der Notar eine Urkunde lediglich in einzelnen, äußerlich deutlich erkennbaren Abschnitten überprüft, ändert oder ergänzt und wenn für die Beurkundung des geänderten Abschnitts eine niedrigere Beurkundungsgebühr zu erheben wäre als für die Beurkundung der vollständigen Erklärung?
- d) Welche Qualität muß eine Änderung oder Ergänzung haben, damit überhaupt eine Gebühr entsteht?

Durch die vorgeschlagenen neuen Sätze 2 und 3 des § 145 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß auch für die Überprüfung einschließlich der aufgrund der Überprüfung vorgenommenen Ergänzung oder Änderung einer Urkunde eine Gebühr nach § 145 zu erheben ist. Weiter wird klargestellt, daß die Gebühr in Höhe der Hälfte der für die Beurkundung der gesamten Erklärung maßgebenden Gebühr anfällt. Dies ist sachgerecht, weil die Überprüfung, Ergänzung oder Änderung häufig nur einen Teil des Entwurfs zum Gegenstand hat und in der Regel erheblich weniger Mühe bereitet als die Fertigstellung eines vollständigen Entwurfs. Bedeutung hat diese Regelung vor allem für die Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Beglaubigung von Unterschriften eine vom Kreditgeber formularmäßig vorbereitete Grundpfandrechtsbestellungsurkunde vom Notar ergänzt oder geändert wird, die neben

der Eintragungsbewilligung und dem Eintragungsantrag einen selbständigen Abschnitt mit schuldrechtlichen Erklärungen gegenüber dem Kreditgeber enthält. Während für die Beurkundung einer Eintragungsbewilligung oder eines Grundbuchantrags nach § 38 Abs. 2 Nr. 5a lediglich eine halbe Gebühr zu erheben wäre, wäre für die Beurkundung der schuldrechtlichen Erklärung eine volle Gebühr nach § 36 Abs. 1 zu erheben. Nach der vorgeschlagenen Fassung des Satzes 2 ist auch dann, wenn der Notar lediglich den Abschnitt des Entwurfs überprüft und Änderungen oder Ergänzungen in dem Abschnitt vornimmt, der die Bewilligung oder den Antrag enthält, ausgehend von dem für die Beurkundung der schuldrechtlichen Erklärung maßgebenden Gebührensatz, eine halbe Gebühr zu erheben. Da die Gebühr auch im Falle der Ergänzung oder Änderung durch die Überprüfung ausgelöst wird, ist gleichzeitig klargestellt, daß in diesem Fall § 42 nicht analog anzuwenden ist.

Voraussetzung dafür, daß eine Entwurfsgebühr in diesen Fällen überhaupt zu erheben ist, soll sein, daß der Notar den Entwurf inhaltlich überprüft. Rein sprachliche Korrekturen oder solche Ergänzungen, die der Notar ohne Überprüfung des Inhalts der Urkunde vornimmt, sollen nicht zu einer besonderen Gebühr führen.

Die neuen Sätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Sätzen 2 und 3, beziehen jedoch den Fall der ermäßigten Entwurfsgebühr nach den neuen Sätzen 2 und 3 mit ein.

Zu Nummern 19 und 20 (§§ 146 und 147 KostO)

Die Vorschriften sollen zum besseren Verständnis neu strukturiert werden. Gleichzeitig werden inhaltliche Änderungen vorgeschlagen. Die Vorschriften haben zur Zeit folgenden Wortlaut:

„§ 146

Vollzug des Geschäftes

(1) Bei der Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie bei der Bestellung von Erbbaurechten erhält der Notar neben der Beurkundungs- oder Entwurfsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr, wenn er auf Verlangen der Beteiligten zum Zweck des Vollzugs des Geschäfts tätig wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Tätigkeit des Notars auf die ihm nach besonderen Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden und auf den Verkehr mit dem Grundbuchamt beschränkt.

(2) In anderen Fällen erhält der Notar für Anträge und Beschwerden, die er auf Grund einer von ihm aufgenommenen oder entworfenen Urkunde bei Gerichten, Behörden oder anderen Dienststellen einreicht, die Hälfte der vollen Gebühr, wenn es notwendig ist, den Antrag oder die Beschwerde tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen, und der Beteiligte dies verlangt.

(3) Betreibt der Notar, der den Entwurf nicht gefertigt, sondern nur die Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt hat, im Auftrag des Antragstellers den Vollzug eines Antrags auf Eintra-

gung, Veränderung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder einer Schiffshypothek, so erhält er hierfür ein Viertel der vollen Gebühr. Beschränkt sich die Tätigkeit des Notars darauf, den Antrag an das Grundbuchamt oder das Registergericht zu übermitteln, so erhält er hierfür keine Gebühr.

(4) Für die Erwirkung der Legalisation der eigenen Unterschrift und für die Erledigung von Beanstandungen, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, erhält der Notar keine Gebühr.

(5) Der Geschäftswert ist in den Fällen der Absätze 1 und 3 ebenso wie bei der Beurkundung, im Fall des Absatzes 2 nach § 30 zu bestimmen.

§ 147

Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit

(1) Soweit für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit des Notars eine Gebühr nicht bestimmt ist, erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.

(2) Für die ein Geschäft vorbereitende oder fördernde Tätigkeit (z. B. Raterteilung, Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register oder von Akten) erhält der Notar die Gebühr nach Absatz 1 nur, wenn diese Tätigkeit nicht schon als Nebengeschäft (§ 35) durch eine dem Notar für das Hauptgeschäft oder für erfolglose Verhandlungen (§ 57) zustehende Gebühr abgegolten wird.

(3) Für das Aufsuchen von Urkunden, die von dem Notar aufgenommen sind oder von ihm verwahrt werden, erhält er in keinem Fall eine Gebühr.“

Künftig sollen in den Absätzen 1 bis 3 des § 146 die Gebühren für den Vollzug von Grundbuchgeschäften abschließend geregelt werden. Die Gebühren für den Vollzug von Geschäften in sonstigen Fällen sollen in § 146 Abs. 4 bestimmt werden.

In § 147 Abs. 1 bis 3 werden die Gebühren für sonstige Geschäfte bestimmt. Die gebührenfreien Tätigkeiten des Notars werden in § 147 Abs. 4 zusammengefaßt.

Zu Nummer 19 (§ 146 KostO)

Die vorgeschlagene Fassung des § 146 Abs. 1 erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum auch für den Fall der einseitigen Teilungserklärung. Die mit einer Teilungserklärung verbundenen Vollzugsgeschäfte des Notars sind in vielen Fällen mit denen bei der Veräußerung vergleichbar.

Nach der Neufassung des Absatzes 1 soll der Notar künftig nicht mehr grundsätzlich die Hälfte der vollen Gebühr erhalten, wenn er zum Zweck des Vollzugs des Geschäfts tätig wird. Vielmehr soll für jedes Vollzugsgeschäft ein Zehntel der vollen Gebühr erhoben werden. Die Hälfte der vollen Gebühr bildet lediglich die Obergrenze, wenn mehrere Vollzugsgeschäfte zusammenfallen. Bisher wurde häufig kritisiert, daß der Notar schon für einfachste Tätigkeiten zum Vollzug des Geschäfts die Hälfte

der vollen Gebühr nach dem für die Beurkundung maßgebenden Wert erhält. Die vorgesehene Gebührenregelung wird dem Arbeitsaufwand des Notars in der einzelnen Angelegenheit besser gerecht als bisher.

So soll der Notar z.B. für die Einholung des Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts der Gemeinde nach § 24 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes, für die Einholung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung oder für die Beschaffung der zum Vollzug des Geschäfts erforderlichen Erbscheine und für alle mit dem jeweiligen Vollzugsgeschäft zusammenhängenden Tätigkeiten künftig jeweils nur ein Zehntel der vollen Gebühr erhalten.

Der Absatz 2 des neuen § 146 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1. Wie für den neuen Absatz 1 vorgeschlagen, soll jedoch für jedes Vollzugsgeschäft lediglich ein Zehntel der vollen Gebühr erhoben werden. Der bisher geltende Gebührensatz von einem Viertel bildet auch hier lediglich die Obergrenze, wenn mehrere Vollzugsgeschäfte zusammenfallen.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, daß die Vollzugsgebühr in den Fällen der Absätze 1 und 2 in der gleichen Höhe entsteht wie nach geltendem Recht, wenn der Notar einen Antrag tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen oder gegenüber Dritten nähere tatsächliche oder rechtliche Ausführungen zu machen hat und der Notar dies bei Beginn seiner Tätigkeit für erforderlich halten mußte. Die Vorschrift enthält somit Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2. Bei der Auslegung der Vorschrift kann auf Literatur und Rechtsprechung zu § 146 Abs. 2 geltender Fassung zurückgegriffen werden. Durch die Worte „unabhängig von der Zahl der Vollzugsgeschäfte“ soll klargestellt werden, daß mit der erhöhten Gebühr auch weitere Vollzugsgeschäfte abgegolten sind. Es erscheint gerechtfertigt, daß die erhöhte Gebühr an ein Tätigwerden des Notars gegenüber Dritten anknüpft.

Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

Der neue Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Er wurde sprachlich und inhaltlich an die Absätze 1 und 2 angepaßt. Satz 2 enthält eine Klarstellung.

Absatz 5 wurde lediglich redaktionell angepaßt.

Die im bisherigen Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 bestimmten gebührenfreien Tätigkeiten sind in den neuen § 147 Abs. 4 übernommen worden.

Zu Nummer 20 (§ 147 KostO)

In Absatz 1 des neuen § 147 ist eine Festgebühr in Höhe von 25 DM für die Einsicht des Grundbuchs oder öffentlichen Register und für die Mitteilung über den Inhalt des Grundbuchs oder öffentlicher Register bestimmt, soweit die Tätigkeit nach dem neuen Absatz 3 nicht gebührenfrei ist. Schließt die

Tätigkeit des Notars die Erteilung einer Rangbestätigung ein, soll er zwei Zehntel der vollen Gebühr nach dem Wert des beantragten Rechts erhalten. Diese Regelung trägt dem Haftungsrisiko des Notars Rechnung. Nach geltendem Recht ist in diesen Fällen eine halbe Gebühr zu erheben; dabei ist die Bestimmung des Geschäftswerts von besonderer Bedeutung. In Rechtsprechung und Schrifttum besteht Einigkeit, daß der Geschäftswert nach § 30 Abs. 1 frei zu schätzen ist. Als Beziehungswert kommt der Nennbetrag des betroffenen Rechts in Betracht. Zu berücksichtigen sind ferner die Bedeutung der Angelegenheit, der Arbeits- und Zeitaufwand und die Verantwortung des Notars. Diese Überlegungen führen häufig zur Annahme eines Geschäftswertes in Höhe eines Bruchteils des Nennbetrags des Grundpfandrechts. In den Normalfällen geht die Rechtsprechung von 20 bis 30 v.H. des Nennbetrages aus. Die Erteilung einer Rangbestätigung ist ein für den Notar sehr häufiges Geschäft, für das daher eine möglichst einfache und eindeutige Gebührenberechnung sinnvoll erscheint. Die vorgeschlagene Regelung führt z.B. bei einem Wert des einzutragenden Rechts von 100 000 DM zu einer Gebühr, die einer halben Gebühr aus einem Wert von ca. 20 v.H., bei einem Wert von 2 000 000 DM einer halben Gebühr aus einem Wert von annähernd 40 v.H. des Wertes des einzutragenden Rechts entspricht.

Absatz 2 Satz 1 des neuen § 147 entspricht dem bisherigen Absatz 1, läßt die Gebühr jedoch nur noch in Höhe eines Viertels der vollen Gebühr entstehen. Absatz 2 Satz 2 läßt die Gebühr des § 147 in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr entstehen, wenn sich die Tätigkeit des Notars nicht auf wenig aufwendige Tätigkeiten beschränkt. Dies entspricht der in § 146 Abs. 3 vorgesehenen Regelung für die Vollzugsgebühr. Durch die Worte „eingehende Prüfung“ und „besonders umfangreiche Beratung oder Belehrung“ soll klargestellt werden, daß die Voraussetzungen für die erhöhte Gebühr strenger sind als in § 146 Abs. 3. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil der Notar nach Absatz 2 Satz 1 bereits ein Viertel der vollen Gebühr erhält.

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Der neue Absatz 4 enthält eine Zusammenstellung gebührenfreier Tätigkeiten des Notars. Die Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 146 Abs. 3 Satz 2, die Nummer 3 dem bisherigen § 147 Abs. 3 und die Nummern 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 146 Abs. 4. Die Nummer 2 ist zur Vervollständigung der Aufzählung aufgenommen worden. Sie entspricht dem geltenden Recht. Die gesetzliche Ermächtigung — z.B. nach § 15 der Grundbuchordnung — zur Stellung von Anträgen setzt voraus, daß der Notar die Beurkundung vorgenommen oder die Erklärung beglaubigt hat. Somit ist die Antragstellung immer Vollzugstätigkeit im Sinne des § 146. Die Vollzugsgebühr entsteht jedoch nicht, weil sie den Auftrag eines Beteiligten zur Voraussetzung hat und dieser wegen der gesetzlichen Ermächtigung nicht vorzuliegen braucht.

Zu Nummer 21 (§ 150 KostO)

Die Gebühr soll im Rahmen der allgemeinen Erhöhung von 10 auf 15 DM erhöht werden. Die Bestimmung der Gebühr wird durch die Bezugnahme auf die Mindestgebühr nach § 33 ersetzt, damit künftige Gebührenanpassungen vereinfacht werden.

Zu Nummer 22 (§ 153 KostO)

Die Tage- und Abwesenheitsgelder sind zuletzt durch Gesetz vom 24. Oktober 1972 (BGBl. I. S. 2013) erhöht worden. Sie sollen an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden und denen für die Rechtsanwälte entsprechen, für die die gleichen Beträge vorgeschlagen werden (siehe Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4).

Zu Nummern 23 und 24 (Überschrift des Dritten Teils und § 161 KostO)

Mit § 161 soll eine Übergangsvorschrift eingefügt werden, die für dieses und für künftige Änderungsgesetze gelten soll. Auf den letzten Absatz vor Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen. Die Überschrift des Dritten Teils der Kostenordnung wird entsprechend angepaßt. Die vorgeschlagene Fassung der Vorschrift entspricht im wesentlichen der auf Beschlußempfehlung des Rechtausschusses vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung der für die Kostenordnung geltenden Übergangsregelung in dem Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189). Abweichend von dieser Regelung sollen die Kosten, die für ein Verfahren erhoben werden, jedoch nur für eine bei Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes bereits eingeleitete Instanz und nicht für das gesamte Verfahren nach bisherigem Recht erhoben werden. Der vorgesehene Satz 3 ist zusätzlich in die Vorschrift eingestellt worden, damit die Übergangsvorschrift auch dann anwendbar ist, wenn eine Vorschrift geändert wird, auf die die Kostenordnung gleitend verweist. Dies gilt z.B. für die Reisekosten des Notars nach § 153 Abs. 2, soweit darin auf die für Bundesbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften verwiesen wird.

Zu Artikel 2 Abs. 2 [Anlage (zu § 32 KostO)]

Die Neufassung der Anlage beruht auf der vorgeschlagenen Neufassung des § 32.

Artikel 3**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte****Zu Artikel 3 Abs. 1****Zu Nummer 1 (§ 11 BRAGO)****Zu Buchstabe a**

Die Neufassung von § 11 Abs. 1 dient

- a) der Schaffung einer automationsgeeigneten Gebührentabelle,
- b) der Erhöhung der Gebühren und
- c) der Angleichung der Wertstufen an die des Gerichtskostengesetzes.

Wegen der Notwendigkeit der Änderungen wird auf den Abschnitt „Allgemeines“ des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Die geltende Gebührentabelle (Anlage zu § 11) ist degressiv, wobei insgesamt gesehen die Degression bei steigenden Werten zunimmt. Die Veränderung der Degression ist jedoch unregelmäßig und die Gebührentabelle daher für den Einsatz von EDV durch Rechtsanwaltskanzleien zur Erstellung der Kostenrechnungen nur wenig geeignet. Wegen der fehlenden mathematischen Gesetzmäßigkeit der geltenden Tabelle ist der Einsatz von EDV nur möglich, wenn die gesamte Gebührentabelle zuvor erfaßt und abgespeichert worden ist. Hierdurch wird besonders bei Kleinrechnern ein unverhältnismäßig großer Teil der Speicherkapazität verbraucht. Die in der vorgeschlagenen Fassung von § 11 Abs. 1 vorgesehenen Eckwerte genügen für die Erstellung eines vereinfachten EDV-Programms, für das nur ein Bruchteil der sonst notwendigen Speicherkapazität benötigt wird.

Innerhalb der einzelnen, im vorgeschlagenen Absatz 1 näher bestimmten Abschnitte der Gebührentabelle ist die Degression konstant; in den Abschnitten mit höheren Gegenstandswerten ist sie höher als in Abschnitten mit niedrigeren Gegenstandswerten. Auf die als Anlage zur BRAGO bis zu einem Gegenstandswert von einer Million DM vorhandene Gebührentabelle soll nicht verzichtet werden.

Wegen der Umgestaltung zur automationsgeeigneten Gebührentabelle fallen die Erhöhungen in den einzelnen Bereichen der Tabelle unterschiedlich aus. Die neue Gliederung führt bei einem Gegenstandswert bis 200 DM wegen des Wegfalls dieser Wertstufe zu einer Erhöhung von 33,3 v. H. Im Vergleich mit den Gebühren innerhalb der einzelnen Wertstufen nach der geltenden Gebührentabelle werden die Gebühren bei einem Gegenstandswert von 300 DM und von mehr als 700 bis 2 400 DM entweder nicht oder nur geringfügig erhöht, bei einem Gegenstandswert von 8 500 bis 12 000 DM sowie von 40 000 bis 45 000 DM geringfügig ermäßigt und bei höheren Gegenstandswerten stärker erhöht. Im Bereich der Werte zwischen 70 000 und 200 000 DM liegt die Erhöhung erheblich über dem Durchschnitt, weil die Degression zwischen 100 000 und 130 000 DM derzeit außergewöhnlich hoch und zwischen 130 000 und 200 000 DM — entgegen der Gesamtgestaltung der Tabelle — wieder wesentlich geringer ist. Dieser bestehende Bruch in der Systematik wird ausgeglichen. Ab einem Gegenstandswert von mehr als 370 000 DM liegt die vorgeschlagene Erhöhung unter dem Durchschnitt. Bei diesen hohen Gegenstandswerten tragen die Gebühren der

Arbeit und der Verantwortung des Rechtsanwalts bereits heute Rechnung. Dennoch sind auch die Einnahmen aus solchen Gebühren Bestandteil des zu sichernden Einkommens der Rechtsanwälte, so daß insoweit eine geringer ausfallende Erhöhung vorgeschlagen wird.

Die bisherigen und die neuen Gebühren ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
200	30		+ 33,3
300	40	40	0,0
500	50		+ 10,0
600		55	} + 4,3
700	60		
900	70	70	0,0
1 200	85	85	0,0
1 500		100	} + 0,8
1 600	103		
1 800		115	} + 1,3
2 000	121		
2 100		130	} + 1,6
2 400	139	145	
2 700		160	} + 4,3
2 800	157		
3 000		175	} + 6,6
3 200	175		
3 500		198	} + 5,6
3 600	193		
4 000	211	221	+ 4,7
4 400	229		+ 6,6
4 500		244	} + 5,6
4 800	247		
5 000		267	} + 5,1
5 200	265		
5 500		290	} + 4,5
5 600	283		
6 000		313	} + 1,1
6 400	321		
6 500		336	} + 2,6
7 000		359	
7 200	358		} + 0,3
7 500		382	
8 000	395	405	} - 0,6
8 500		428	
9 000	442	451	} - 0,8
9 500		474	
10 000	489	497	} - 0,7
11 000		531	
12 000	552	565	

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
13 000		599	} + 0,2
14 000	615	633	
15 000		667	} + 1,0
16 000	677	701	
17 000		735	} + 1,8
18 000	739	769	
19 000		803	} + 2,5
20 000	800	837	
25 000	880	905	+ 2,8
30 000	960	973	+ 1,4
35 000	1 040	1 041	+ 0,1
40 000	1 120	1 109	- 1,0
45 000	1 200	1 177	- 1,9
50 000	1 235	1 245	+ 0,8
55 000	1 270	1 313	+ 3,4
60 000	1 305	1 381	+ 5,8
65 000	1 340	1 449	+ 8,1
70 000	1 375	1 517	+ 10,3
75 000	1 410	1 585	+ 12,4
80 000	1 445	1 653	+ 14,4
85 000	1 480	1 721	+ 16,3
90 000	1 515	1 789	+ 18,1
95 000	1 550	1 857	+ 19,8
100 000	1 585	1 925	+ 21,5
110 000	1 605		+ 24,6
115 000		2 000	} + 25,4
120 000	1 625		
130 000	1 640	2 075	+ 26,5
140 000	1 710		+ 25,7
145 000		2 150	} + 22,9
150 000	1 780		
160 000	1 850	2 225	+ 20,3
170 000	1 920		+ 19,8
175 000		2 300	} + 17,5
180 000	1 990		
190 000	2 060	2 375	+ 15,3
200 000	2 130		+ 15,0
205 000		2 450	} + 11,4
220 000	2 250	2 525	
235 000		2 600	} + 10,5
240 000	2 370		
250 000		2 675	} + 8,9
260 000	2 490		
265 000		2 750	} + 7,5
280 000	2 610	2 825	
295 000		2 900	} + 6,9
300 000	2 730		
310 000		2 975	} + 5,7
320 000	2 850		

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bis- herigen Tabelle
325 000		3 050	} + 4,6
340 000	2 970	3 125	
355 000		3 200	} + 4,2
360 000	3 090		
370 000		3 275	} + 3,2
380 000	3 210		
385 000		3 350	} + 2,3
400 000	3 330	3 425	
430 000	3 450	3 545	+ 2,8
460 000	3 570	3 665	+ 2,7
490 000	3 690	3 785	+ 2,6
520 000	3 810	3 905	+ 2,5
550 000	3 930	4 025	+ 2,4
580 000	4 050	4 145	+ 2,3
610 000	4 170	4 265	+ 2,3
640 000	4 290	4 385	+ 2,2
670 000	4 410	4 505	+ 2,2
700 000	4 530	4 625	+ 2,1
730 000	4 650	4 745	+ 2,0
760 000	4 770	4 865	+ 2,0
790 000	4 890	4 985	+ 1,9
820 000	5 010	5 105	+ 1,9
850 000	5 130	5 225	+ 1,9
880 000	5 250	5 345	+ 1,8
910 000	5 370	5 456	+ 1,6
940 000	5 490	5 585	+ 1,7
970 000	5 610	5 705	+ 1,7
1 000 000	5 730	5 825	+ 1,7

Die unter Abschnitt C.I des allgemeinen Teils der Begründung genannte Erhöhung der Wertgebühren um rund 3,6 v.H. ist wie folgt ermittelt worden:

Anhand der Zählkarten für Zivilsachen für das Jahr 1984 wurde die Verteilung der Fälle anwaltlicher Vertretung in gerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz einschließlich der Familiensachen bezüglich des Gegenstandswertes auf die einzelnen Wertstufen der Gebührentabelle festgestellt (Häufigkeitszahlen).

Zahlen für die Revisionsverfahren wurden nicht berücksichtigt, weil nur die beim Bundesgerichtshof und die beim Bayerischen Obersten Landesgericht zugelassenen Rechtsanwälte mit diesen Verfahren befaßt sind.

Die für die einzelnen Wertstufen bis zu einer Million DM der geltenden Gebührentabelle ermittelten Häufigkeitszahlen wurden mit der für die jeweilige Wertstufe maßgebenden vollen Gebühr multipliziert; aus den Einzelergebnissen wurde die Summe gebildet. Die auf entsprechendem Wege ermittelte Summe für die vorgeschlagene Tabelle ist rund

3,6 v.H. größer. Die Häufigkeitszahlen für Wertstufen über eine Million DM sind nicht miteingerechnet. Da es sich nur um einzelne Prozesse handelt, die jeweilige Gebühr aber sehr hoch liegt, wären hierdurch die Werte verfälscht worden.

Zu Buchstabe b

Die Mindestgebühr soll wie im GKG und in der KostO auf 15 DM erhöht werden.

Zu Nummer 2 (§ 20 BRAGO)

Zu Buchstabe a

Der Betragsrahmen in § 20 Abs. 1 soll, wie in Abschnitt C.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Verweisung in Absatz 2 ist Folge der Neufassung von § 11 Abs. 1.

Zu Nummer 3 (§ 21a BRAGO)

Diese Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 11 Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 28 BRAGO)

Die Tage- und Abwesenheitsgelder sind zuletzt durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) erhöht worden. Sie sollen an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden.

Zu Nummern 5 bis 11 (§§ 40, 61a, 62, 65a, 65b, 66, 66a und 67 BRAGO)

Diese Änderungen sind Folgen der Neufassung des § 11 Abs. 1.

Zu Nummer 12 (§ 83 BRAGO)

Die Betragsrahmen sollen, wie in Abschnitt C.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 13 (§ 84 BRAGO)

Um die Anzahl der bei künftigen Gebührenanpassungen zu ändernden Betragsrahmen zu reduzieren, wird vorgeschlagen, in § 84 anstelle konkreter Betragsrahmen auf die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 zu verweisen. Die geltenden Gebühren des § 84 entsprechen — teilweise mit Abweichungen von 2,50 DM — der Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1. Durch die Bezugnahme werden die Gebühren des § 84 somit im allgemeinen Rahmen angepaßt.

Zu Nummern 14 bis 18 (§§ 85, 86, 91, 93 und 94 BRAGO)

Die Betragsrahmen sollen, wie in Abschnitt C.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummern 19 bis 21 (§§ 105, 105a und 106 BRAGO)

Die Betragsrahmen in den §§ 105, 105a und 106 BRAGO entsprechen jeweils einem der Gebührenrahmen des § 83 Abs. 1 oder der Hälfte eines solchen Rahmens, teilweise mit Abweichungen von bis zu 10 DM. Unter Inkaufnahme der sich durch die Abweichungen ergebenden geringfügigen Verschiebungen wird — wie für § 84 BRAGO — vorgeschlagen, auf den jeweiligen Betragsrahmen des § 83 Abs. 1 bzw. auf die Hälfte des jeweiligen Rahmens zu verweisen, um die Zahl der bei künftigen Gebührenanpassungen zu ändernden Betragsrahmen zu verringern.

Zu Nummer 22 (§ 109 BRAGO)

Die Betragsrahmen sollen, wie in Abschnitt C.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 23 (§ 109a BRAGO)

Da die Betragsrahmen des § 109a Abs. 1 den Betragsrahmen des § 109 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 entsprechen, wird vorgeschlagen, künftig auf diese Rahmen Bezug zu nehmen. Dadurch wird die Anzahl der bei künftigen Gebührenanpassungen zu ändernden Betragsrahmen reduziert.

Zu Nummer 24 (§ 112 BRAGO)

Die Betragsrahmen sollen, wie in Abschnitt C.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 25 (§ 113 BRAGO)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 11 Abs. 1.

Zu Nummer 26 (§ 113a BRAGO)

Die Änderung in § 113a Abs. 1 ist eine Folge der Neufassung des § 11 Abs. 1.

Die Betragsrahmen des Absatzes 2 sollen, wie in Abschnitt C.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 27 (§ 114 BRAGO)

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des § 11 Abs. 1.

Zu Nummer 28 (§ 116 BRAGO)

Die Betragsrahmen sollen abweichend vom Rahmen der allgemeinen Erhöhung sowohl im Mindest- wie im Höchstbetrag um 30 v. H. erhöht werden. Auf den vorletzten Absatz des Abschnitts C.I des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 29 (§ 120 BRAGO)

Die in § 120 Abs. 2 BRAGO bestimmte Gebühr soll von 10 DM auf den Betrag der neuen Mindestgebühr von 15 DM erhöht werden. Die Bestimmung der Gebühr wird durch die Bezugnahme auf die Mindestgebühr nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ersetzt, damit künftige Gebührenanpassungen erleichtert werden.

Zu Nummer 30 (§ 123 BRAGO)

Die einem im Wege der Prozeßkostenhilfe oder nach § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu erstatten den Gebühren sollen künftig bis zu einem Gegenstandswert von 6 000 DM den Gebühren eines gewählten Rechtsanwalts entsprechen. Die Wertstufen der Tabelle nach § 123 bei Werten über 6 000 DM sollen an die Wertstufen der Tabelle zu § 11 Abs. 1 angeglichen und gleichzeitig um eine Wertstufe bis 50 000 DM erweitert werden. Die sprachliche Neufassung der Vorschrift und die modernere Gestaltung der Tabelle machen die mit der Angleichung der Wertstufen verbundene Erweiterung der Tabelle möglich, ohne daß diese mehr Raum in Anspruch nimmt als die geltende Tabelle. Die Änderung der Klammerverweisung ist Folge der Neufassung von § 11 Abs. 1.

Die Änderung der Tabelle zu § 11 Abs. 1 bis zu einem Gegenstandswert von 6 000 DM und die Änderung der Tabelle des § 123 führen insgesamt zu einer Erhöhung der Gebühren für beigeordnete Rechtsanwälte um knapp 4,2 v. H. Wegen der Veränderung bis zu einem Gegenstandswert von 6 000 DM wird auf die Übersicht in der Begründung zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Bezug genommen. Für Gegenstandswerte über 6 000 DM ergeben sich folgende Änderungen:

Gegenstandswert bis (DM)	bisherige Gebühr (DM)	neue Gebühr (DM)	Veränderung (in v. H.)
6 400	298		+ 9,1
6 500		325	} + 4,5
7 000		337	
7 200	324		} + 3,0
7 500		349	
8 000	346	361	} + 3,0
8 500		373	
9 000	368	385	} + 3,4
9 500		397	
10 000	390	409	

Gegenstandswert bis (DM)	bisherige Gebühr (DM)	neue Gebühr (DM)	Veränderung (in v. H.)
11 000		421	} + 4,7
12 000	408	433	
13 000		445	} + 5,9
14 000	426	457	
15 000		469	} + 6,7
16 000	444	478	
17 000		487	} + 7,4
18 000	462	496	
19 000		505	} + 6,2
20 000	480	514	
25 000	491	523	+ 6,5
30 000	502	532	+ 6,0
35 000	513	541	+ 5,5
40 000	524	550	+ 5,0
45 000	532	559	+ 5,1
50 000	540	568	+ 5,2
über 50 000	540	577	+ 6,9

Die Erhöhung der Gebühren für beigeordnete Rechtsanwälte um insgesamt knapp 4,2 v. H. ist wie folgt ermittelt worden:

Anhand der Zählkarten für Zivilsachen für das Jahr 1984 wurde die Verteilung der Fälle anwaltlicher Vertretung für Parteien mit bewilligter Prozeßkostenhilfe in gerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz einschließlich der Familiensachen bezüglich eines Gegenstandswertes bis 5 600 DM auf die einzelnen Wertstufen der Gebührentabelle (§ 11 BRAGO) und für darüberliegende Gegenstandswerte auf die einzelnen Wertstufen der Tabelle des § 123 BRAGO festgestellt (Häufigkeitszahlen).

Zahlen für Revisionsverfahren wurden wie bei der Ermittlung der Erhöhung der Gebühren nach § 11 BRAGO nicht berücksichtigt.

Die für die einzelnen Wertstufen bis zu einer Million DM der geltenden Gebührentabellen (§§ 11, 123 BRAGO) ermittelten Häufigkeitszahlen wurden mit der für die jeweilige Wertstufe maßgebenden vollen Gebühr multipliziert; aus den Einzelergebnissen wurde die Summe gebildet. Die auf entsprechendem Weg ermittelte Summe für die vorgeschlagene Tabelle nach § 11 bei Gegenstandswerten bis 6 000 DM und für die vorgeschlagene Tabelle nach § 123 für darüberliegende Gegenstandswerte ist insgesamt knapp 4,2 v. H. größer. Die Häufigkeitszahlen für Wertstufen über eine Million DM sind nicht miteingerechnet, weil diese Zahl so niedrig ist, daß sie rechnerisch nicht ins Gewicht fallen würde.

Zu Nummer 31 (§ 132 BRAGO)

Die Gebühren sollen, wie in Abschnitt C.I des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt, erhöht werden.

Zu Nummer 32 (§ 134 BRAGO)

Die vorgeschlagene Fassung der Übergangsvorschrift entspricht in ihrer Systematik der für das Gerichtskostengesetz vorgesehenen Fassung; sie soll für diese und für künftige Änderungen gelten. Auf den letzten Absatz vor Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen. Danach soll in gerichtlichen Verfahren, die bei Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes anhängig sind, das bisherige Recht gelten. Für Verfahren über ein Rechtsmittel soll jedoch das neue Recht gelten, wenn das Rechtsmittel nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes eingelegt worden ist. Im übrigen soll die Vergütung nach dem bisherigen Recht berechnet werden, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erteilt worden ist. Der vorgesehene Satz 3 ist zusätzlich in die Vorschrift eingestellt worden, damit die Übergangsvorschrift auch dann anwendbar ist, wenn eine Vorschrift geändert wird, auf die die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gleitend verweist. Dies gilt insbesondere für die in § 8 in Bezug genommenen Wertvorschriften für Gerichtsgebühren.

Zu Artikel 3 Abs. 2 [Anlage (zu § 11)]

Die Neufassung der Anlage beruht auf der vorgeschlagenen Neufassung des § 11 Abs. 1.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Zu Artikel 4 Abs. 1

Zu Nummer 1 (§ 2 ZSEG)

In § 2 Abs. 2 soll die Mindestentschädigung von 2 auf 3 DM und die Obergrenze für die Verdienstausschüttung von 12 auf 20 DM erhöht werden. Absatz 3 wird neu gefaßt, weil bei einer Person, die einen Haushalt zu führen hat, grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, daß durch die Heranziehung als Zeuge Nachteile entstehen. Gleichzeitig wird der Begriff „Hausfrau“ durch eine geschlechtsunabhängige Umschreibung ersetzt. Hierdurch wird gleichzeitig abgegrenzt, in welchen Fällen unabhängig von einem Verdienstausschüttung die höhere Entschädigung zu zahlen ist. Erste Voraussetzung ist, daß ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Dies ist dann der Fall, wenn dem Haushalt mindestens eine weitere Person angehört. Weitere Voraussetzung soll sein, daß der Haushalt ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit geführt wird. Die Entschädigung soll von bisher 6 auf 12 DM erhöht werden. Wegen des Umfangs der Erhöhung der Mindestentschädigung und der Obergrenze für die Verdienstausschüttung sowie wegen der Anerkennung der durch eine Haushaltsführung geleisteten Arbeit wird auf Abschnitt D.I Buchstabe a des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 3 ZSEG)

Der Entschädigungsrahmen wird an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt. Wegen des Umfangs der Erhöhung wird auf Abschnitt D.I Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 5 ZSEG)

Der neue Absatz 1 des § 5 entspricht dem bisherigen § 5 Satz 1.

Mit dem neu eingeführten Absatz 2 wird für den Bereich der Strahlendiagnostik und für Untersuchungen unter Anwendung radioaktiver Stoffe auf die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) verwiesen. Auf Abschnitt D.II des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen. Die Verweisung erfaßt neben der Verweisung auf die Gebührensätze auch die in dem Gebührenverzeichnis enthaltenen Vor- und Zwischenbemerkungen, die z. B. für einige Fälle ein Nebeneinander bestimmter Gebühren ausschließen, Leistungsbeschreibungen ergänzen oder für bestimmte Leistungen Regelungen über die entstandenen Kosten enthalten. Darüber hinaus wird auf eine Reihe von Vorschriften der GOÄ verwiesen. § 1 Abs. 2 GOÄ bestimmt, daß der Arzt Vergütungen nach der GOÄ nur berechnen darf für Leistungen, die er selbst erbracht hat oder durch Personen hat erbringen lassen, die seiner Aufsicht und Weisung unterstehen. § 4 Abs. 2 und 4 Satz 1 der GOÄ enthält Vorschriften über den Abgeltungsbereich der Gebühren und § 10 GOÄ Bestimmungen über den Ersatz von Auslagen. Die §§ 8 und 11 ZSEG sollen nur insoweit gelten, als die Vorschriften der GOÄ, auf die § 5 verweist, oder das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen keine besonderen Bestimmungen enthalten. Ein besonderer Hinweis darauf, daß die §§ 9 und 10 ZSEG anzuwenden sind, erscheint entbehrlich, da § 5 lediglich Sondervorschriften für bestimmte Leistungen enthält, nicht jedoch Vorschriften über Fahrtkostenerstattung und Aufwandsentschädigung.

In Absatz 3 wird die Entschädigung für die zusätzlich erforderliche Zeit nicht mehr wie in Satz 2 des geltenden § 5 mit einem konkreten Betrag, sondern durch Bezugnahme auf die Mindestentschädigung nach § 3 Abs. 2 bestimmt. Dies führt zu einer Erhöhung von 25 auf 30 DM. Die bisher in einigen Leistungsbeschreibungen (Nummern 3, 4 und 9 der geltenden Anlage) enthaltene Möglichkeit, dann eine Entschädigung bis zu einer höheren Obergrenze zu gewähren, wenn eine Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen notwendig wird, soll durch Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden. Danach erhöht sich die Gesamtentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 um bis zu 50 DM.

*Zu Nummer 4 (§ 17 ZSEG)**Zu Buchstabe a*

Durch die Neufassung von § 17 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß insbesondere § 3 Abs. 3 für Über-

setzer nicht anwendbar sein soll. Unter Hinweis auf § 17 Abs. 1 wird von einem Teil der Rechtsprechung diese Vorschrift entsprechend angewandt, wenn ein Übersetzer seine Berufseinkünfte im wesentlichen aus der Übersetzer Tätigkeit erzielt. Eine solche Erhöhung ist nicht sachgerecht, weil ein hauptberuflicher Übersetzer kaum höhere Gemeinkosten haben wird als ein nebenberuflicher Übersetzer. Dies allein könnte jedoch eine Erhöhung rechtfertigen.

Zu Buchstabe b

Die Entschädigungsbeträge für Übersetzungen sollen, wie in Abschnitt D.I Buchstabe b darlegt, erhöht werden.

Zu Nummer 5 (§ 18 ZSEG)

Mit § 18 soll eine allgemeine Übergangsvorschrift eingefügt werden, die für dieses und künftige Änderungsgesetze gelten soll.

Eine Übergangsvorschrift wird lediglich für die Sachverständigen und Übersetzer für erforderlich gehalten, um eine einheitliche Entschädigung auch dann sicherzustellen, wenn der Sachverständige oder Übersetzer in einer Angelegenheit teils vor und teils nach dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes Leistungen erbringt. Eine entsprechende Regelung für Zeugen und Dolmetscher erscheint nicht notwendig, weil diese nur in wenigen Fällen einheitlich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Änderungsgesetzes hinaus zu entschädigen sein werden. In den wenigen in Betracht kommenden Fällen ist eine unterschiedliche Berechnung ohne Schwierigkeiten möglich. Durch Satz 2 wird erreicht, daß diese Übergangsvorschrift auch dann anwendbar ist, wenn Vorschriften der GOÄ geändert werden, auf die in § 5 Abs. 2 verwiesen wird.

*Zu Artikel 4 Abs. 2 (Leistungsverzeichnis)**Zu Nummer 1 (Spaltenüberschrift)*

Die Spaltenüberschrift wird sprachlich an die Neufassung von § 5 angepaßt.

Zu Nummern 2 und 3 (Nummern 1 und 2)

Die Entschädigungssätze werden an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt. Auf Abschnitt D.I Buchstabe b des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

*Zu Nummer 4 (Nummer 4)**Zu Buchstabe a*

Die Möglichkeit der Gewährung einer höheren Entschädigung bei einer Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit ist in der vorgeschlagenen Fassung des § 5 Abs. 3 vorgesehen. Eine Erhöhung der Entschädigung nach dieser Vorschrift kann künftig auch dann erfolgen, wenn nach Nummer 4 bei einer außergewöhnlich umfangreichen Tätigkeit eine Ent-

schädigung von 90 DM gewährt wird. Eine Erhöhung der Obergrenze von 90 DM ist neben dieser strukturellen Änderung nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der Betragsrahmen soll durch einen Festbetrag von 45 DM ersetzt werden, um gerichtliche Festsetzungsverfahren nach § 16 weitgehend zu vermeiden. Der vorgeschlagene Betrag erscheint ausreichend, weil die nach der GOÄ für vergleichbare Leistungen bestimmten Gebührensätze zu Entschädigungen führen würden, die deutlich unterhalb dieses Betrages liegen. Die für diese Leistungen vorgeschlagenen Beträge sind wegen der Besonderheiten gerichtlicher Sachverständigentätigkeit dennoch angemessen, weil der Arzt die zu untersuchende Person und deren Krankheitsgeschichte in aller Regel nicht kennt und weil der Zweck der Untersuchung nicht die für die weitere Behandlung erforderliche Diagnose ist, sondern die Beantwortung bestimmter, vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft vorgegebener Beweisfragen.

Zu Nummer 5 (bisherige Nummer 7)

Die Nummer 7 kann gestrichen werden, weil nach der Neufassung des § 5 für den Bereich der Strahlendiagnostik und für Untersuchungen unter Anwendung radioaktiver Stoffe auf die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) verwiesen wird. Auf Abschnitt D.II des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (neue Nummer 7)

Die bisherige Nummer 8 wird inhaltlich unverändert als neue Nummer 7 übernommen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Buchstabe b

Die Entschädigungsbeträge werden im Rahmen der allgemeinen Erhöhung angepaßt.

Zu Nummer 7 (neue Nummer 8)

Der Entschädigungsbetrag wird im Rahmen der allgemeinen Erhöhung angepaßt, die Erhöhungsmöglichkeiten auf bis zu 25 DM können wegfallen, weil diese in dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 geregelt sind.

Zu Nummer 8 (neue Nummer 9)

Die bisherige Nummer 10 wird als neue Nummer 9 übernommen. Die Entschädigungsbeträge sollen im Rahmen der allgemeinen Erhöhung angepaßt werden.

Der letzte Absatz der Leistungsbeschreibung muß wegen der neuen Gliederung der Anlage und wegen der Bezugnahme auf die GOÄ neu gefaßt werden. Derzeit ist in der Vorschrift bestimmt, daß die Entschädigung nach der geltenden Nummer 10 nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 7, 8 und 9 enthält. An die Stelle der Nummer 8 ist die Nummer 7, an die Stelle der Nummer 9 die Nummer 8 der Anlage getreten, an die Stelle der Nummer 7 der Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen. Der Abschnitt 0 umfaßt insbesondere die Strahlendiagnostik.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Zu Nummer 1 (§ 1 EhrRiEG)

Nach der vorgeschlagenen neuen Struktur des § 2 werden ehrenamtliche Richter künftig in erster Linie für ihren Verdienstausfall entschädigt. § 1 Nr. 1 wird entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird der neuen Struktur des § 2 angepaßt.

Absatz 1 enthält die Ausgangsbestimmung, wonach ehrenamtliche Richter grundsätzlich für ihren Verdienstausfall zu entschädigen sind. Auf Abschnitt E des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird der Rahmen für die Verdienstausfallentschädigung von 6 bis 30 DM jede Stunde der versäumten Arbeitszeit bestimmt. Auf Abschnitt E des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

In Satz 1 des neuen Absatzes 3 wird bestimmt, daß die Mindestentschädigung von 6 DM auch dann zu gewähren ist, wenn ein Verdienstausfall nicht eingetreten ist. Diese Bestimmung soll insbesondere für Rentner einen kleinen finanziellen Anreiz bieten, ein solches Ehrenamt zu übernehmen. In Satz 2 wird eine Entschädigung von Personen, die einen Haushalt führen, in gleicher Höhe wie bei der Zeugenentschädigung bestimmt (siehe Begründung zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe d

Die Beträge von 30 und 50 DM sollen angemessen erhöht werden.

Artikel 6

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung**Zu Artikel 6 Abs. 1***Zu Nummer 1 (§ 4 JVKostO)*

Nach dem geltenden § 4 Abs. 3 betragen die Schreibauslagen für einfache Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, 0,20 DM je Seite, höchstens 1 DM je Entscheidung. Dies ist eine Verbilligung gegenüber anderen Abschriften, die dadurch gerechtfertigt ist, daß ein allgemeines Interesse an der Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen besteht. Es ist aber geboten, die seit 1957 geltenden Beträge heraufzusetzen, um eine größere Deckung der Selbstkosten zu erreichen. Zu den Selbstkosten gehören auch die erheblich gestiegenen Postgebühren, weil diese nicht besonders erhoben werden. Durch die Änderung wird erreicht, daß je Seite 1 DM berechnet wird (§ 4 Abs. 2 JVKostO i. V. m. § 136 Abs. 3 KostO), jedoch nicht mehr als 5 DM je Entscheidung.

Zu Nummer 2 (§ 5 JVKostO)

Nach dem geltenden § 5 Abs. 3 wird für die Versendung von Akten durch die Post ein Auslagenbetrag von 5 DM je Sendung erhoben. Dieser seit dem Jahre 1969 geltende Betrag soll entsprechend dem Anstieg der Postgebühren auf 10 DM erhöht werden.

*Zu Nummer 3 (§ 10 JVKostO)**Zu Buchstabe a*

Es handelt sich um eine Angleichung an den Sprachgebrauch des § 43 des Strafvollzugsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 enthält eine Neuregelung über die Höhe der von einem Gefangenen zu entrichtenden Vollstreckungskosten. Anstelle der durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) festgesetzten Beträge von 6 DM für jeden vollen Tag des Vollzugs und bei Selbstverpflegung von 3,50 DM, die an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen wären, wird nunmehr in Anlehnung an die Regelung des Strafvollzugsgesetzes über den Haftkostenbeitrag (§ 50 StVollzG) ein Maßstab gewählt, der dem Sozialversicherungsrecht entnommen ist.

Nach § 50 Abs. 1 StVollzG wird von Strafgefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, als Haftkostenbeitrag ein Betrag erhoben, der für die Bewertung von Sachleistungen in Form von Unterkunft und Verpflegung angesetzt wird. Dieser Betrag, der für 1985 monatlich 472,27 DM für Erwachsene (Tagesdurchschnittsbetrag: 15,74 DM) und 401,43 DM für Minderjährige (Tagesdurchschnitt: 13,38 DM) beträgt, stellt auch dann ein angemessenes Entgelt dar, wenn Gefangene und Un-

tergebrachte nicht arbeiten, aber regelmäßige Einkünfte haben. Die anteilige Bewertung der Verpflegung mit 54 v. H. entspricht ebenfalls allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung 1984 — Bekanntmachung vom 19. Dezember 1983 im BGBl. I S. 1473).

Zu Nummer 4 (§ 16 JVKostO)

Der neue § 16 ist die Übergangsvorschrift für Tätigkeiten der Justizverwaltung, die unter der Geltung des bisherigen Rechts begonnen haben, aber erst nach Inkrafttreten der Neuordnung abgeschlossen werden. Einer neueren gesetzgeberischen Übung entsprechend soll sie in das zu ändernde Gesetz eingestellt werden. Die Vorschrift soll für dieses und für künftige Änderungsgesetze gelten; auf den letzten Absatz vor Abschnitt A des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Nach der neuen Vorschrift sollen nur die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts fällig gewordenen Gebühren und Auslagen nach dem neuen Recht behandelt werden. Für laufende Angelegenheiten, in denen die Kosten bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung fällig geworden sind, soll dagegen das bisherige Recht gelten. Das entspricht der Regelung in § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher. Durch Satz 2 wird erreicht, daß diese Übergangsvorschrift auch dann anwendbar ist, wenn Vorschriften über Auslagen im Gerichtskostenengesetz oder in der Kostenordnung geändert werden, auf die in § 5 JVKostO verwiesen wird.

Der bisherige § 16, nach welchem die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung am 1. April 1940 in Kraft trat, hat seine Wirkung ausgeübt und kann daher entfallen.

Zu Artikel 6 Abs. 2 (Gebührenverzeichnis)*Zu Nummer 1 (Nummer 1)**Zu Buchstabe a*

Die bisherige Rahmengebühr „3 bis 30 DM“ soll in eine Festgebühr von 20 DM umgewandelt werden.

Zu Buchstabe b

Die für die Beglaubigung von Abschriften zu erhebende Gebühr soll von 0,50 DM je Seite auf 1 DM angehoben werden. Dies entspricht der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 9 vorgesehenen Erhöhung für Nummer 1175 des Kostenverzeichnisses zum GKG. Die Mindestgebühr soll von 5 auf 10 DM erhöht werden. Die geltende Mindestgebühr wurde zuletzt durch das Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) angepaßt.

*Zu Nummer 2 (Nummer 2)**Zu Buchstabe a*

Die bisherige Rahmengebühr „2 bis 20 DM“ soll in eine Festgebühr von 15 DM umgewandelt werden.

Zu Buchstabe b

Der untere Rahmen der Gebühr soll von 3 auf 10 DM erhöht werden.

Auf Abschnitt F des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Der Gebührentatbestand der Nummer 2 Buchstabe d kann nicht verwirklicht werden, weil sich Akten und Bücher des vormaligen preußischen Heroldsamtes nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Er wird daher gestrichen, die Buchstaben e und f rücken auf.

Zu Buchstabe d und e

Die Gebühr von 5 DM für die Erteilung des Führungszeugnisses an Bürger nach dem Bundeszentralregistergesetz und die Gebühr von 8 DM für die Auskunft an Bürger über den Inhalt des Gewerbezentralregisters sollen auf 10 DM heraufgesetzt werden, um eine ausreichende Deckung der Kosten der Registerbehörde, die durch diese Tätigkeiten verursacht werden, sicherzustellen.

Die in dem bisherigen Buchstaben e enthaltene Verweisung auf § 28 des Bundeszentralregistergesetzes ist durch die Neubekanntmachung dieses Gesetzes vom 21. September 1984 unrichtig geworden. An die Stelle des früheren § 28 ist § 30 getreten.

Zu Nummern 3 und 4 (Nummern 3 und 4)

Der Gebührentatbestand der Nummer 3 Buchstabe a, b — Einsichtnahme in Akten und Bücher, nachdem fünf Jahre seit Schluß des Jahres vergangen sind, in dem die Akten weggelegt oder die Bücher geschlossen sind — ist ohne praktische Bedeutung. Der Gebührentatbestand der Nummer 3 Buchstabe c kann nicht verwirklicht werden; auf die Begründung zu Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird Bezug genommen. Der Gebührentatbestand der Nummer 4 ist ebenfalls ohne praktische Bedeutung.

Die bisherigen Nummern 5 und 6 sollen die Nummern 3 und 4 werden.

Zu Nummern 5 und 6 (neue Nummern 3 und 4)

Die Mindestbeträge der Rahmengebühren in der neuen Nummer 3 und die Festgebühr der neuen Nummer 4 sollen jeweils auf 10 DM angehoben werden. Auf Abschnitt F des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Artikel 7

Änderung anderer Vorschriften*Zu § 1 (Bundesrechtsanwaltsordnung)*

Die Gebühren für die Tätigkeit der Justizverwaltung bei Anträgen auf Zulassung von Rechtsanwälten und bei der Bestellung von Vertretern, die seit dem Gesetz vom 28. August 1975 (BGBl. I S. 2189) unverändert sind, sollen von 60, 30, 15 und 10 DM auf 100, 50, 30 und 20 DM erhöht werden.

Zu § 2 (Bundesentschädigungsgesetz)

Diese Änderung ist Folge der Neufassung von § 11 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu § 3 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Die Mindestgebühr für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde soll wie für das gerichtliche Verfahren von 10 auf 15 DM erhöht werden.

Artikel 8

Schlußvorschriften*Zu § 1 (Berlin-Klausel)*

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll sobald wie möglich in Kraft treten, weil insbesondere die Anhebung der Sätze für die Entschädigung der Sachverständigen, Zeugen und ehrenamtlichen Richter dringend geboten ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die seit 1. Januar 1977 unveränderten Entschädigungen der Sachverständigen, Zeugen und ehrenamtlichen Richter der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden müssen und daß die Gebühren der Rechtsanwälte, die zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 1981 erhöht worden sind, einer Anpassung an die bisherige Preis- und Einkommensentwicklung bedürfen. Die Erhöhung der genannten Entschädigungen und Gebühren wird Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte zur Folge haben, die durch eine Erhöhung der seit 1975 unveränderten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren ausgeglichen werden müssen; zugleich soll die Erhöhung der Gerichtsgebühren auch dem teilweisen Ausgleich des erheblichen Anstiegs der Belastung der Justizhaushalte dienen.

Neben der Erhöhung von Gebühren und Entschädigungen ist es nach Auffassung des Bundesrates geboten,

- daß der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen zugleich in der Praxis aufgetretene kostenrechtliche Streitfragen regelt und
- daß durch Änderungen des Kostenrechts in Ehesachen die Prozeßkosten für die Parteien sowie die in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Aufwendungen der Justizhaushalte für die Prozeßkostenhilfe begrenzt werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dieser Zielsetzung nicht in allen Punkten gerecht und entspricht deshalb nicht ausreichend zentralen Anliegen der Rechtspflege und der Länder.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hält der Bundesrat eine stärkere Erhöhung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz für erforderlich, da allein im Bereich der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften die Ausgaben nach Abzug der Einnahmen von 1975 bis 1983 von rund 2 Mrd. DM auf annähernd 2,9 Mrd. DM gestiegen sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Wertgebühren um durchschnittlich 21 v. H. und die wertunabhängigen Gebühren um ca. 30 v. H. zu erhöhen. Eine stärkere Erhöhung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz ist auch erforderlich angesichts der überdurchschnittlich gestiegenen Aufwendungen für die Prozeßkostenhilfe.

- b) Der Bundesrat hält die Scheidungskosten für die betroffenen Bürger für zu hoch. Er be-

dauert auch, daß der Regierungsentwurf keine Vorschläge zur Begrenzung der Aufwendungen der Justizhaushalte für die Prozeßkostenhilfe, insbesondere in Familiensachen, wie die Herabsetzung des Streitwertes in Ehesachen (§ 12 Abs. 2 GKG) und den Fortfall der Beweisgebühr für die Anhörung der Ehegatten in Scheidungssachen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO), enthält.

Es wird vorgeschlagen, den Streitwert in Ehesachen herabzusetzen und die Beweisgebühr für die bloße Anhörung der Ehegatten entfallen zu lassen. Dadurch werden auch die Aufwendungen für die Prozeßkostenhilfe in Familiensachen gesenkt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs hinzuwirken.

- c) Zur Anpassung an die allgemeine Einkommens- und Kostenentwicklung schlägt der Bundesrat eine stärkere Erhöhung der Gebühren der Rechtsanwälte vor. Sie sollte etwa 8,5 v. H. gegenüber ca. 4,5 v. H. nach dem Regierungsentwurf betragen. Durch die stärkere Erhöhung sollen zugleich Einbußen in Ehesachen aufgefangen werden.

Die Vorschläge des Bundesrates bezwecken eine Gesamtlösung, in der das Interesse der Länder an der Haushaltskonsolidierung und das Interesse der verschiedenen Berufsgruppen, wieder eine angemessene Vergütung bzw. Entschädigung für ihre Leistungen zu erhalten, zum Ausgleich kommen.

2. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 GKG)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 11 Abs. 2 Satz 3 in der ersten Zeile der Tabelle in der rechten Spalte die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.

Begründung

Die Gerichtsgebühren sollen stärker als im Regierungsentwurf vorgesehen angehoben werden, und zwar dergestalt, daß sich die Gebühren im Streitwertbereich bis 3 000 DM um 10 DM für jeden angefangenen Betrag von 300 DM — statt um 9 DM nach dem Regierungsentwurf — erhöhen. Dadurch ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung der Wertgebühren um 21 v. H. gegenüber 15 v. H. nach dem Regierungsentwurf. Eine Erhöhung um 21 v. H. ist im Hinblick darauf erforderlich, daß die Gerichtsgebühren seit 1975 nicht mehr geändert wurden, die Lebenshaltungskosten jedoch seither um ca. 45 v. H.

gestiegen sind. Die mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten verbundene Zunahme der Streitwerte hat im Hinblick auf die degressive Ausgestaltung der Gebührentabelle nicht zu entsprechenden Gebührenmehreinnahmen geführt. Eine Erhöhung um 21 v. H. ist erforderlich, um jedenfalls den Stand des Jahres 1975 wiederherzustellen. Eine unzumutbare Mehrbelastung der Parteien ist damit nicht verbunden.

Die Änderungen der Gebühren nach den einzelnen Wertstufen der bisherigen Tabelle ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bisherigen Tabelle
300	15	15	0
400	19		+ 31,6
500	23		+ 8,7
600	27	25	- 7,4
700	30		+ 16,7
800	33		+ 6,1
900	36	35	- 2,8
1 000	39		+ 15,4
1 100	42		+ 7,1
1 200	45	45	0
1 300	48		+ 14,6
1 400	51		+ 7,8
1 500	54	55	+ 1,9
1 600	57		+ 14,0
1 700	60		+ 8,3
1 800	62	65	+ 4,8
1 900	64		+ 13,6
2 000	66		
2 100		75	} + 15,0
2 300	71		
2 400		85	} + 20,6
2 600	76		
2 700		95	} + 25,5
2 900	81		
3 000		105	} + 29,1
3 200	86		
3 500	91	114	+ 25,3
3 800	96		+ 28,1
4 000		123	} + 24,8
4 100	101		
4 400	106		+ 24,5
4 500		132	} + 24,6
4 700	111		
5 000	116	141	+ 21,6
5 800	128		+ 24,2
6 000		159	} + 22,0
6 200	134		

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v. H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bisherigen Tabelle
6 500		168	} + 23,1
7 800	157		
8 000		195	
8 200	162		
8 500		204	} + 26,9
10 000	182	231	
15 000	217	286	+ 31,8
20 000	252	341	+ 35,3
25 000	287	377	+ 31,4
30 000	322	413	+ 28,3
35 000	357	449	+ 25,8
40 000	392	485	+ 23,7
50 000	462	557	+ 20,6
75 000	637	737	+ 15,7
100 000	812	917	+ 12,9
130 000	992	1 097	+ 10,6
160 000	1 172	1 277	+ 9,0
190 000	1 352	1 457	+ 7,8
250 000	1 712	1 817	+ 6,1
310 000	2 072	2 177	+ 5,1
370 000	2 432	2 537	+ 4,3
430 000	2 792	2 897	+ 3,8
490 000	3 152	3 257	+ 3,3
610 000	3 872	3 977	+ 2,7
730 000	4 592	4 697	+ 2,3
850 000	5 312	5 417	+ 2,0
1 000 000	6 212	6 317	+ 1,7

3. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1a — neu — (§ 12 Abs. 2 GKG)

In Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 12 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„In Ehesachen ist der Wert des Streitgegenstandes regelmäßig auf das in zwei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute, in Kindschaftssachen regelmäßig auf 4 000 Deutsche Mark und in einer Scheidungsfolgesache nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung regelmäßig auf 2 000 Deutsche Mark anzunehmen; in diesen Sachen sind die Vermögensverhältnisse nicht zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Scheidungskosten werden sowohl von den betroffenen Bürgern als auch von vielen Familiengerichten als unangemessen hoch empfunden. Auf Grund des mit dem 1. EheRG eingeführten Verbund-Verfahrens belaufen sich die

für die einzelnen Gebühren maßgebenden Streitwerte der Scheidung und ihrer Folgesachen regelmäßig auf Beträge zwischen 9 000 und 20 000 DM und die sich daraus ergebenden Kosten insgesamt auf 3 000 bis 5 000 DM. Die Höhe der Streitwerte in Scheidungssachen beruht insbesondere darauf, daß bei der Bemessung des Streitwertes der Ehesache gemäß § 12 Abs. 2 GKG die Einkommensverhältnisse der Eheleute mit ihren in drei Monaten erzielten Nettoeinkommen und darüber hinaus noch ihre Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen sind, obwohl die Vermögensauseinandersetzung der Eheleute in der Scheidungsfolgeregelung streitwertmäßig noch gesondert bewertet wird.

Die geltende Streitwertregelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 GKG wurde vom Gesetzgeber mit der Kostenrechtsnovelle vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) beschlossen, also zu einer Zeit, als noch das alte Scheidungsrecht mit seiner Schuldfeststellung und den daraus sich für die Eheleute ergebenden Folgen galt.

Angesichts der Tatsache, daß die Scheidung heute im Gegensatz zum alten Scheidungsrecht nur noch auf der Zerrüttung der Ehe beruht, die sogar nach Ablauf von bestimmten Fristen (§ 1566 BGB) unwiderleglich vermutet wird, und lediglich in Ausnahmefällen die Anwendung der Härteklausele des § 1565 Abs. 2 und des § 1568 BGB in Betracht kommt, ist die Durchführung der Scheidung selbst gegenüber früher auch für die Rechtsanwälte wesentlich erleichtert. Dies muß auch in den Rechtsanwaltsgebühren für die Scheidung zum Ausdruck kommen, und zwar durch eine Herabsetzung des für die Gebührenberechnung maßgebenden Streitwertes in Ehesachen.

Es kommt hinzu, daß die in § 12 Abs. 2 GKG vorgesehene Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse in der Praxis zu außerordentlichen Schwierigkeiten geführt hat (vgl. OLG Koblenz in NJW 1977, 259 mit Anm. v. Schmidt). Die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Eheleute bei der Bestimmung des Streitwertes der Scheidungssache sollte völlig entfallen, da es sich bei der Scheidung gerade um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt und sich das Vermögen der Eheleute ohnehin bereits beim Zugewinnausgleich, dem Versorgungsausgleich, bei dem Unterhalt und bei der Hausratsteilung im Streitwert niederschlägt.

Mit der vorstehenden Änderung des § 12 Abs. 2 GKG wird daher vorgeschlagen, den Streitwert in Ehesachen regelmäßig auf das in zwei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Parteien festzusetzen.

Dem großen Arbeitsaufwand der Gerichte und Rechtsanwälte in Scheidungsfolgesachen, die die Regelung der elterlichen Sorge, den Umgang mit einem Kind und die Herausgabe von Kindern betreffen (§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 ZPO), soll mit der Heraufsetzung des Wertes von 1 500 DM auf 2 000 DM Rechnung getragen werden.

4. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1b — neu — (§ 29 Abs. 2 und 3 GKG)

In Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 1a — neu — folgende neue Nummer 1b einzufügen:

„1b. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ folgende Worte angefügt:

„zuzüglich des Betrages, in dessen Höhe der Ersteher nach § 114a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als aus dem Grundstück befriedigt gilt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte.“

Begründung

- a) Nach § 29 Abs. 2 bestimmt sich die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Gläubiger in den Fällen, in denen sie aus ihrem Recht das Zwangsversteigerungsverfahren betreiben, die Spanne des für sie eingetragenen Rechts bei der Abgabe des Gebots voll ausnutzen. Während dieses Recht und ggf. weitere nachrangige Rechte nicht bestehen bleiben, errechnet sich in diesen Fällen nur ein sehr geringes Bargebot, das dann der Berechnung der Gebühr nach § 29 Abs. 2 zugrunde zu legen ist. Dadurch entsteht nur eine geringe Zuschlagsgebühr, die nicht mehr sachgerecht ist. Um auch in diesen Fällen eine angemessene Zuschlagsgebühr zu erhalten, soll § 29 Abs. 2 Satz 1, wie vorgeschlagen, ergänzt werden.

- b) § 29 Abs. 2 sieht in Satz 2 für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks zur Aufhebung einer Gemeinschaft vor, daß der in der Regel maßgebliche Betrag des Meistgebots um den Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens zu mindern ist. In der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob diese Wertminderung auf Grund der Verweisung in § 29 Abs. 3 Satz 1 auch für die Gebühr für das Verteilungsverfahren gilt.

Nach der Gesetzesbegründung zum geltenden § 29 Abs. 3 (vgl. BT-Drucksache 7/2016 S. 75 — zu Nr. 26) sollte durch § 31b Abs. 3 (jetzt § 29 Abs. 3) keine sachliche Änderung herbeigeführt werden, sondern nur die frühere Regelung in § 61 Abs. 5 GKG a. F. übernommen werden. In dieser Bestimmung war für den der Verteilungsgebühr zugrundezulegenden Wert keine Absetzung des Erstehers

anteils vorgesehen. Dies erscheint auch gerechtfertigt, da die Verteilung auch dann den gesamten Erlös erfaßt, wenn ein bisheriger Miteigentümer das Grundstück ersteigert hat. Zu diesem Zweck wird eine gesetzliche Klarstellung in § 29 Abs. 3 Satz 1 vorgeschlagen.

5. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 (§ 65 Abs. 4 GKG)

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 65 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder über den Antrag auf Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden.“

Begründung

Der Text der Vorschrift sollte sprachlich mit der Fassung der neuen Nummer 1153 des Kostenverzeichnisses (Artikel 1 Abs. 2 Nr. 7) übereinstimmen.

6. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 sind in § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 jeweils die Worte „eines Änderungsgesetzes“ durch die Worte „einer Gesetzesänderung“ zu ersetzen.

Begründung

Der für die Übergangsvorschrift maßgebende Zeitpunkt ist das Inkrafttreten der das Gerichtskostengesetz betreffenden Gesetzesänderung, das von dem Inkrafttreten des gesamten, möglicherweise auch andere Gesetze betreffenden Änderungsgesetzes abweichen kann.

7. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 12, 13, 15, 18 bis 21, 23, 25, 27, 29, 32, 34, 38, 40, 42, 45 (Kostenverzeichnis zum GKG)

In Artikel 1 Abs. 2 sind die folgenden geänderten Beträge zu ersetzen:

in Nummer 2 „115 DM“ durch „130 DM“,
in Nummer 3 „175 DM“ durch „195 DM“,
in Nummer 4 „230 DM“ durch „260 DM“,
in Nummer 12 „60 DM“ durch „65 DM“,
„115 DM“ durch „130 DM“,
„230 DM“ durch „260 DM“ und
„345 DM“ durch „390 DM“,
in Nummer 13, 15, 18, 19, 20, 38, 40, 42 und 45
„45 DM“ durch „50 DM“,
in Nummer 21, 23, 25, 27, 29, 32 und 34
„90 DM“ durch „105 DM“.

Begründung

Die im Kostenverzeichnis enthaltenen Festgebühren sollen stärker als im Regierungsentwurf

vorgesehen angehoben werden. Sie sind seit 1975 unverändert und, da sie vom Streitwert unabhängig sind, auch nicht durch die Erhöhung der Streitwerte berührt worden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung der Festgebühren um ca. 15 v.H. wird dem Anstieg der Lebenshaltungskosten, der seit 1975 ca. 45 v.H. erreicht hat, und dem entsprechenden Anstieg der Kosten der Justiz nicht gerecht. Die vorgeschlagene Erhöhung um ca. 30 v.H. bleibt aus justizpolitischen Gründen hinter dem Steigerungsbetrag zurück, wird jedoch der Kostenentwicklung besser gerecht als der Regierungsentwurf. Eine unzumutbare Kostenmehrbelastung ist mit der vorgeschlagenen Erhöhung für die Parteien nicht verbunden.

8. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 9a — neu — (Nr. 1290 — neu — des Kostenverzeichnisses zum GKG)

In Artikel 1 Abs. 2 ist nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9a einzufügen:

9a. Nach Nummer 1280 werden folgende neue Überschrift und neue Nummer 1290 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
-----	--------------------	--

„VII. Zwangsvollstreckungsverfahren

1290 Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 169, 170 VwGO	15 DM“.
--	---------

Begründung

Durch diese Ergänzung des Kostenverzeichnisses sollen auch die Verwaltungsgerichte wie die ordentlichen Gerichte (vgl. Nr. 1149 des Kostenverzeichnisses) für Vollstreckungsmaßnahmen Gebühren erheben.

9. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 49 (Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG), Artikel 2 Abs. 1 Nr. 16a — neu — (§ 136 Abs. 3 KostO), Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3a — neu — (§ 27 Abs. 2 BRAGO), Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3a — neu — (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 ZSEG), Artikel 7 § 4 — neu — (§ 36 Abs. 2 GvKostG)

a) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 49 ist wie folgt zu fassen:

49. Nummer 1900 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Worten „1. Schreibaussagen werden erhoben für“ wird die Vorschrift wie folgt gefaßt:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1900	Die Schreibaussagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung in demselben Rechtszug	
	a) für die ersten 50 Seiten	1,— DM
	b) für jede weitere Seite	0,30 DM.
	Die Höhe der Schreibaussagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 56 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.“	

b) — wie Buchstabe a des Entwurfs —.

c) — wie Buchstabe b des Entwurfs —.

b) In Artikel 2 Abs. 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

„16a. § 136 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Schreibaussagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit, in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug und bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 1 DM je Seite und für jede weitere Seite 0,30 DM. Die Höhe der Schreibaussagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.“

c) In Artikel 3 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Höhe der Schreibaussagen in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibaussagen im Gerichtskosten gesetz bestimmten Beträgen.“

d) In Artikel 4 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Schreibaussagen

a) für das schriftliche Gutachten je angefangene Seite in Höhe von 4 Deutsche Mark,

b) für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für eine Abschrift oder Ablichtung für die Handak-

ten des Sachverständigen je angefangene Seite in Höhe von 0,30 Deutsche Mark;“

e) In Artikel 7 ist nach § 3 folgender § 4 anzufügen:

§ 4

§ 36 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887, ber. 1959 I S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Höhe der Schreibaussagen bei der Erledigung desselben Auftrags bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibaussagen im Gerichtskosten gesetz bestimmten Beträgen. Die Schreibaussagen sind für jeden Auftraggeber gesondert zu berechnen; mehrere Auftraggeber, die für die Kosten als Gesamtschuldner haften, gelten als ein Auftraggeber.“

Begründung

Zu Buchstabe a (Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG)

Nach Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses betragen die Schreibaussagen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung, also auch für jede Ablichtung 1 DM. Abschriften und Ausfertigungen werden ganz überwiegend im Kopierverfahren hergestellt. Der technische Fortschritt hat zu einer wesentlichen Kostenminderung geführt; die reinen Kosten je Kopie dürften etwa —,10 DM betragen. Der geltende Satz von 1 DM je Seite läßt sich auch unter Berücksichtigung der Kosten für die Anschaffung oder die Anmietung der Kopiergeräte, für Strom und anteilige Raummiete, des Bedienungspersonals sowie des Aufwands für die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten nicht mehr allgemein rechtfertigen.

Die vorgeschlagene Neuregelung soll sich an den Kosten für Fotokopien orientieren und — wie bisher — unabhängig von der Art der Herstellung gelten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Ablichtung nur weniger Seiten verhältnismäßig mehr Personalaufwand verursacht als die Ablichtung vieler Seiten in einem Arbeitsgang. Für den Sachaufwand ist der allgemeine Auslastungsgrad der Ablichtungsgeräte von Bedeutung. Da es jedoch nicht möglich ist, die Höhe der Schreibaussagen auf die Auslastung des jeweiligen Gerätes und den im Einzelfall erforderlichen Personalaufwand abzustellen, wird eine Pauschalregelung vorgeschlagen, durch die die Auslagenberechnung nur unwesentlich erschwert wird. Danach sollen in demselben Rechtszug für die ersten 50 Seiten — wie bisher — je Seite 1 DM, für jede weitere Seite ein Betrag von 0,30 DM erhoben werden. Der zuletzt genannte Betrag liegt noch immer deutlich über den Preisen, die Kopiergeschäfte üblicherweise verlangen, weil sie für monatlich mehrere hunderttausend Ablichtungen mit wesentlich

geringeren Sachkosten kalkulieren und Personal bereithalten, das ausschließlich und daher wesentlich rationeller mit der Fertigung von Ablichtungen beschäftigt ist. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, daß der ermäßigte Betrag auch dann zu erheben ist, wenn die Ablichtungen in verschiedenen Arbeitsgängen hergestellt werden und dadurch entsprechend teurer sind.

Die abgestufte Berechnung soll in jedem Rechtszug und für jeden Kostenschuldner von Schreibaussagen nach § 56 GKG gesondert erfolgen. Haften mehrere dieser Schuldner als Gesamtschuldner, sind sie wie ein Schuldner zu behandeln. Diese Regelung hat den Vorteil, daß die Höhe der Schreibaussagen von einer Kostenentscheidung oder sonstigen Haftungsgrundlage unabhängig ist.

Zu Buchstabe b (§ 136 Abs. 3 KostO)

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der für das Gerichtskostengesetz vorgeschlagenen Auslagenregelung (vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchstabe a). Als Abgrenzungskriterium wird in erster Linie auf dieselbe Angelegenheit, für das gerichtliche Verfahren auf denselben Rechtszug und für Vormundschaften und Dauerpflegschaften wegen der langen Verfahrensdauer auf ein Kalenderjahr abgestellt. Die Berechnung soll für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert erfolgen; dabei sind Gesamtschuldner wie ein Schuldner zu behandeln. Diese Regelung ermöglicht eine Berechnung unabhängig davon, wer die Schreibaussagen im Einzelfall tatsächlich zu zahlen hat.

Zu Buchstabe c (§ 27 Abs. 2 BRAGO)

Entsprechend der geltenden Regelung bleibt wegen der Höhe der Schreibaussagen die Verweisung auf das Gerichtskostengesetz erhalten. Die vorgeschlagene Änderung der Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG (vgl. Begründung zu Nr. 1) macht es jedoch notwendig, auch für die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte Abgrenzungskriterien für die Berechnung der Schreibaussagen im Einzelfall aufzustellen. Es wird vorgeschlagen, die Berechnung für jede Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren für jeden Rechtszug gesondert durchzuführen.

Zu Buchstabe d (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 ZSEG)

Die vorgeschlagene Regelung soll der Tatsache Rechnung tragen, daß dem Sachverständigen für die Fertigung der Urschrift seines Gutachtens wesentlich höhere Kosten als für die Herstellung von Abschriften entstehen. Deshalb sollen die Schreibaussagen für die Urschrift auf 4 DM je Seite erhöht werden. Damit sind die Kosten für die Schreibkraft abgegolten. Gleichzeitig werden die Schreibaussagen für Abschriften auf 0,30 DM je Seite ermäßigt. Dies entspricht dem Betrag, der nach der geänderten Fassung der Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG bei Fertigung von mehr als 50 Ablichtungen für die über diese Anzahl hinausgehenden Ablichtungen zu erheben ist. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß

der Sachverständige in der Regel unmittelbar nach Fertigung des Gutachtens sämtliche Abschriften in einem Arbeitsgang anfertigen kann, während Gerichte, Notare und Rechtsanwälte die Ablichtungen sehr häufig in verschiedenen Arbeitsgängen fertigen müssen.

Zu Buchstabe e (§ 36 Abs. 2 GvKostG)

Aus den in der Begründung zu Nummer 1 dargelegten Gründen sind auch die von Gerichtsvollziehern zu erhebenden Schreibaussagen herabzusetzen. Nach der Neufassung des § 36 Abs. 2 soll künftig wegen der Höhe der Schreibaussagen auf das Gerichtskostengesetz verwiesen werden. Die für Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG vorgesehene, je nach Anzahl der zu fertigenden Abschriften abgestufte Berechnungsweise macht es notwendig, auch für das GvKostG eigene Abgrenzungskriterien aufzustellen. Es wird vorgeschlagen, die Berechnung für jeden Auftrag und für jeden Auftraggeber gesondert vorzunehmen; Gesamtschuldner sind dabei wie ein Schuldner zu behandeln.

10. Zu Artikel 2 (Kostenordnung)

Unter der Überschrift „Artikel 2“ sind als Zwischenüberschrift die Worte „Änderung der Kostenordnung“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an die Gesetzestchnik des Gesetzesentwurfs im übrigen.

11. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 (§ 45 Abs. 1 KostO)

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 45 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung festgelegte Höchstgebühr von 250 DM sollte nicht herabgesetzt werden.

Die geringere Bewertung der Unterschriftsbe glaubigung kommt bereits in einem geringeren Gebührensatz und der Begrenzung der Wertgebühr zum Ausdruck. Der Höchstbetrag von 250 DM ist seit 1952 unverändert. Seitdem sind die Geschäftswerte und auch die Betriebskosten eines Notariats erheblich gestiegen.

Die limitierte Wertgebühr des § 45 Kostenordnung hat sich bewährt. Sie ist Grundlage für eine kostendeckende Mischkalkulation. Die Höchstgebühr bietet einen Ausgleich dafür, daß Beglaubigungen mit niedrigen und mittleren Geschäftswerten kaum kostendeckend vergütet werden.

12. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 24 (§ 161 KostO)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 24 sind

- a) in § 161 Satz 1 die Worte „eines Änderungsge setzes“

b) in § 161 Satz 2 die Worte „des Änderungsge-
setzes“

jeweils durch die Worte „einer Gesetzesände-
rung“ zu ersetzen.

Begründung

Vgl. Begründung zu der Stellungnahme zu Arti-
kel 1 Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG) — oben Ziffer 6 —.

13. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 BRAGO)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 11 Abs. 1 die Beträge in der rechten Spalte von „23“ in „25“, von „34“ in „35“, von „68“ in „70“ zu ändern.

Begründung

Die Wertgebühren der Rechtsanwälte sollen stärker als im Regierungsentwurf vorgeschla-
gen angehoben werden. Die vorgeschlagene Än-
derung bewirkt eine Erhöhung der Wertgebüh-
ren um durchschnittlich 7,2 v.H. Diese Erhö-
hung ist erforderlich, da zwar mit den gestiege-
nen Lebenshaltungskosten die Streitwerte und
damit auch die Gebühreneinnahmen der
Rechtsanwälte gestiegen sind, aber die hier-
durch eingetretene Gebührenerhöhung wegen
der Degression der geltenden Gebührentabelle
mit rund 5,5 v. H. hinter dem Anstieg der Le-
benshaltungskosten zurückbleibt. Mit der stär-
keren Erhöhung der Wertgebühren wird auch
dem Umstand Rechnung getragen, daß durch
die vorgeschlagenen Änderungen des Kosten-
rechts in Ehesachen zu § 12 Abs. 2 GKG und zu
§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO eine Verringerung der
Gebühreneinnahmen der Rechtsanwälte ent-
steht.

Die Änderungen der Gebühren nach den einzel-
nen Wertstufen der bisherigen Tabelle ergeben
sich aus den folgenden Übersichten:

Wert bis ... DM	bisherige Gebühr ... DM	neue Gebühr ... DM	Veränderung in v.H. gegen- über der je- weiligen Wert- stufe der bis- herigen Ta- belle
200	30		+ 33,3
300	40	40	0,0
500	50		+ 10,0
600		55	} + 4,3
700	60		
900	70	70	0,0
1 200	85	85	0,0
1 500		100	} + 4,5
1 600	103		
1 800		115	} + 1,3
2 000	121		

Wert bis ... DM	bisherige Gebühr ... DM	neue Gebühr ... DM	Veränderung in v.H. gegen- über der je- weiligen Wert- stufe der bis- herigen Ta- belle
2 100		130	} - 1,1
2 400	139	145	
2 700		160	
2 800	157		} + 6,7
3 000		175	
3 200	175		} + 7,2
3 500		200	
3 600	193		} + 10,1
4 000	211	225	
4 400	229		+ 9,2
4 500		250	} + 6,3
4 800	247		
5 000		275	} + 8,5
5 200	265		
5 500		300	} + 10,4
5 600	283		
6 000		325	} + 5,1
6 400	321		
6 500		350	} + 4,8
7 000		375	
7 200	358		} + 4,5
7 500		400	
8 000	395	425	} + 4,7
8 500		450	
9 000	442	475	} + 4,8
9 500		500	
10 000	489	525	} + 4,6
11 000		560	
12 000	552	595	} + 5,3
13 000		630	
14 000	615	665	} + 6,0
15 000		700	
16 000	677	735	} + 6,6
17 000		770	
18 000	739	805	} + 7,2
19 000		840	
20 000	800	875	} + 7,4
25 000	880	945	
30 000	960	1 015	+ 5,7
35 000	1 040	1 085	+ 4,3
40 000	1 120	1 155	+ 3,1
45 000	1 200	1 225	+ 2,1
50 000	1 235	1 295	+ 4,9
55 000	1 270	1 365	+ 7,5
60 000	1 305	1 435	+ 10,0
65 000	1 340	1 505	+ 12,3
70 000	1 375	1 575	+ 14,5

Wert bis ... DM	bisherige Gebühr ... DM	neue Gebühr ... DM	Veränderung in v.H. gegen- über der je- weiligen Wert- stufe der bis- herigen Ta- belle
75 000	1 410	1 645	+ 16,7
80 000	1 445	1 715	+ 18,7
85 000	1 480	1 785	+ 20,6
90 000	1 515	1 855	+ 22,4
95 000	1 550	1 925	+ 24,2
100 000	1 585	1 995	+ 25,9
110 000	1 605		+ 29,0
115 000		2 070	} + 29,7
120 000	1 625		
130 000	1 640	2 145	+ 30,8
140 000	1 710		+ 29,8
145 000		2 220	} + 26,8
150 000	1 780		
160 000	1 850	2 295	+ 24,1
170 000	1 920		+ 23,4
175 000		2 370	} + 21,0
180 000	1 990		
190 000	2 060	2 445	+ 18,7
200 000	2 130		+ 18,3
205 000		2 520	} + 13,7
220 000	2 250	2 595	
235 000		2 670	} + 14,3
240 000	2 370		
250 000		2 745	} + 11,8
260 000	2 490		
265 000		2 820	} + 9,5
280 000	2 610	2 895	
295 000		2 970	} + 10,2
300 000	2 730		
310 000		3 045	} + 3,2
320 000	2 050		
325 000		3 120	} + 6,4
340 000	2 970	3 195	
355 000		3 270	} + 7,1
360 000	3 090		
370 000		3 345	} + 5,4
380 000	3 210		
385 000		3 420	} + 3,9
400 000	3 330	3 495	
430 000	3 450	3 615	+ 4,8
460 000	3 570	3 735	+ 4,6
490 000	3 690	3 855	+ 4,5
520 000	3 810	3 975	+ 4,3
550 000	3 930	4 095	+ 4,2
580 000	4 050	4 215	+ 4,1
610 000	4 170	4 335	+ 4,0
640 000	4 290	4 455	+ 3,8
670 000	4 410	4 575	+ 3,7

Wert bis ... DM	bisherige Gebühr ... DM	neue Gebühr ... DM	Veränderung in v.H. gegen- über der je- weiligen Wert- stufe der bis- herigen Ta- belle
700 000	4 530	4 695	+ 3,6
730 000	4 650	4 815	+ 3,5
760 000	4 770	4 935	+ 3,5
790 000	4 890	5 055	+ 3,4
820 000	5 010	5 175	+ 3,3
850 000	5 130	5 295	+ 3,2
880 000	5 250	5 415	+ 3,1
910 000	5 370	5 535	+ 3,1
940 000	5 490	5 655	+ 3,0
970 000	5 610	5 775	+ 2,9
1 000 000	5 730	5 895	+ 2,9

14. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2, 12 bis 18, 20 bis 22, 24, 26 und 31 (§§ 20, 83 bis 86, 91, 93, 94, 105 a, 106, 109, 112, 113 a, 132 BRAGO)

a) In Artikel 3 Abs. 1 sind die geänderten Beträge zu ersetzen

in Nummer 2 Buchstabe a

„325 Deutsche Mark“ durch „340 Deutsche Mark“,

in Nummer 12 Buchstabe a

„2010 Deutsche Mark“ durch „2100 Deutsche Mark“

„1200 Deutsche Mark“ durch „1260 Deutsche Mark“

„1020 Deutsche Mark“ durch „1070 Deutsche Mark“

in Nummer 12 Buchstabe b

„1010 Deutsche Mark“ durch „1050 Deutsche Mark“

„600 Deutsche Mark“ durch „630 Deutsche Mark“

„510 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“

in Nummer 14 Buchstabe a

„1200 Deutsche Mark“ durch „1260 Deutsche Mark“

„1020 Deutsche Mark“ durch „1070 Deutsche Mark“

in Nummer 14 Buchstabe b

„600 Deutsche Mark“ durch „630 Deutsche Mark“

„510 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“

in Nummer 15 Buchstabe a

„2010 Deutsche Mark“ durch „2100 Deutsche Mark“

„1200 Deutsche Mark“ durch „1260 Deutsche Mark“

„1020 Deutsche Mark“ durch „1070 Deutsche Mark“

in Nummer 15 Buchstabe b
 „1010 Deutsche Mark“ durch „1050 Deutsche Mark“
 „600 Deutsche Mark“ durch „630 Deutsche Mark“
 „510 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“

in Nummer 16
 „270 Deutsche Mark“ durch „280 Deutsche Mark“
 „500 Deutsche Mark“ durch „530 Deutsche Mark“
 „800 Deutsche Mark“ durch „840 Deutsche Mark“

in Nummer 17
 „400 Deutsche Mark“ durch „420 Deutsche Mark“

in Nummer 18
 „200 Deutsche Mark“ jeweils durch „210 Deutsche Mark“
 „500 Deutsche Mark“ durch „530 Deutsche Mark“
 „200 Deutsche Mark“ durch „210 Deutsche Mark“

in Nummer 22
 „1200 Deutsche Mark“ durch „1260 Deutsche Mark“
 „1420 Deutsche Mark“ durch „1480 Deutsche Mark“
 „2010 Deutsche Mark“ durch „2100 Deutsche Mark“
 „600 Deutsche Mark“ durch „630 Deutsche Mark“
 „720 Deutsche Mark“ durch „740 Deutsche Mark“
 „1010 Deutsche Mark“ durch „1050 Deutsche Mark“
 „710 Deutsche Mark“ durch „740 Deutsche Mark“
 „510 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“
 „1000 Deutsche Mark“ durch „1050 Deutsche Mark“
 „510 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“
 „400 Deutsche Mark“ durch „420 Deutsche Mark“

in Nummer 24
 „510 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“
 „310 Deutsche Mark“ durch „320 Deutsche Mark“
 „270 Deutsche Mark“ durch „280 Deutsche Mark“

in Nummer 26 Buchstabe b
 „2010 Deutsche Mark“ durch „2100 Deutsche Mark“
 „1010 Deutsche Mark“ durch „1050 Deutsche Mark“
 „1200 Deutsche Mark“ durch „1260 Deutsche Mark“
 „610 Deutsche Mark“ durch „640 Deutsche Mark“

in Nummer 31 Buchstabe c
 „110 Deutsche Mark“ durch „115 Deutsche Mark“

b) In Artikel 3 Abs. 1 ist die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. In § 84 Abs. 1 werden die Betragsrahmen geändert

von „60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“
 in „70 bis 1050 Deutsche Mark“,

von „40 Deutsche Mark bis 550 Deutsche Mark“
 in „50 bis 630 Deutsche Mark“ und

von „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“
 in „40 bis 540 Deutsche Mark“.

c) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 20 ist wie folgt zu fassen:

„20. § 105a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft eine Gebühr von 40 bis 540 Deutsche Mark, vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof eine Gebühr von 70 bis 1050 Deutsche Mark.“

d) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen „60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ geändert in „70 bis 1050 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 1825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2100 Deutsche Mark“ und von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1050 Deutsche Mark“.

Begründung

Die wertunabhängigen Gebühren der BRAGO sollen über den im Regierungsentwurf vorgesehenen Umfang (durchschnittlich 10,5 v. H.) hinaus unter Berücksichtigung der seit 1981 eingetretenen Preis- und Einkommensentwicklung um durchschnittlich 15,5 v. H. erhöht werden. Statt der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Verweisungen in § 84 Abs. 1, § 105a Abs. 1 und § 106 BRAGO auf die volle oder halbe Gebühr der jeweils in Bezug genommenen Rahmengebühren des § 83 Abs. 1 BRAGO sollen in den betreffenden Vorschriften wie bisher die Rahmengebühren ziffernmäßig aufgeführt werden; dies dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes und vermeidet Zweifelsfragen bei der Berechnung der jeweiligen Gebühr.

15. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4a — neu — (§ 31 BRAGO)

Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 ist folgende neue Nummer 4a einzufügen:

4a. Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 des § 31 erhalten folgende Fassung:

„Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr

(1) Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält eine volle Gebühr

1. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Prozeßgebühr),
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr),
3. für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Vernehmung einer Partei nach § 613 der Zivilprozeßordnung (Beweisgebühr).

(2) Eine mündliche Erörterung, auch eine mit dem Ziel der gütlichen Beilegung, steht der mündlichen Verhandlung nach Absatz 1 Nr. 2 gleich, wenn sie in einem gerichtlichen Termin stattfindet, den in dem Verfahren rechtshängigen Anspruch betrifft und die Parteien ihre gegensätzlichen Standpunkte darlegen.“

Begründung

I. Neuregelung der Verhandlungsgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2)

Die geltende Fassung der Vorschrift über die Erörterungsgebühr wird vielfach als zu unbestimmt kritisiert. Meinungsverschiedenheiten bestehen zu den Abgrenzungsfragen, ob die Erörterung in einem zur Verhandlung über die Sache bestimmten Termin stattfinden muß oder ein anderer Termin genügt, ob die erörterte Sache rechtshängig sein muß, ob die Sache vor Gericht von gegensätzlichen Standpunkten aus erörtert werden und ob sich an der Erörterung die andere Partei beteiligen muß. Diese Unklarheiten sollen durch die Neufassung beseitigt werden, die im einzelnen auf folgenden Erwägungen beruht:

1. Anwendungsbereich

- a) Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 des § 31 sind durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) eingeführt worden, um zu erreichen, daß gewisse Tätigkeiten des Rechtsanwalts, die der Tätigkeit des Handelns nahekommen, ebenso wie das Handeln selbst vergütet werden. Zu diesen Fällen gehören zunächst jene, in denen im Termin zur streiti-

gen Verhandlung das Sach- und Streitverhältnis vor der Stellung der Anträge und damit vor der Einleitung der mündlichen Verhandlung nach § 137 ZPO erörtert wird. In diesem Sinne hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 des geltenden § 31 wie folgt begründet (BT-Drucksache 7/3243 S. 8):

„Bei einzelnen Gerichten besteht die Praxis, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien und Anwälten ausgiebig vor der förmlichen Stellung der Anträge und damit vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zu erörtern. Hierdurch fällt die Verhandlungsgebühr nicht an, obwohl die Erörterung der Sache nicht weniger Mühe macht als eine mündliche Verhandlung. Eine Vergütungsregelung, die der tatsächlichen Leistung des Anwalts entspricht, erfordert daher die Entstehung einer Gebühr schon für die Erörterung der Sache. Dem entspricht der Beschluß des Ausschusses zu der neuen Nummer 4 in § 31 Abs. 1 und die Ergänzung der Überschrift.

Um zu verhindern, daß Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, nebeneinander anfallen, wird in Absatz 2 bestimmt, daß sie aufeinander angerechnet werden.“

- b) Nach ihrem Zweck, für eine Tätigkeit, die der Tätigkeit des Handelns nahekommt, dieselbe Gebühr wie für das Handeln entstehen zu lassen, erfaßt die Regelung auch Verfahrensabschnitte, die der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits oder der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienen. Bereits im bisherigen Wortlaut kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß der Rechtsanwalt auch für die Erörterung der Sache im Rahmen eines Versuches zur gütlichen Beilegung eine Gebühr erhält. Diese Regelung wird beibehalten, jedoch klarer gefaßt. Indem die Formulierung „im Rahmen eines Versuches zur gütlichen Beilegung“ vermieden wird, kann die Vorschrift nicht einengend dahin ausgelegt werden, daß die Erörterungsgebühr dem Rechtsanwalt nicht zustehen sollte, wenn nach der Erörterung ein Vergleich zustande kommt. Ein Verfahrensabschnitt mit dem Ziele der gütlichen Einigung ist im Zivilprozeß z.B. der Güteversuch nach § 279 ZPO. Auch im Anschluß an eine Beweisaufnahme, die nach § 358a ZPO vor der mündlichen Verhandlung stattfindet, kann es in dem gerichtlichen Termin zu Erörterungen mit dem Ziele der Einigung kommen.

Mit dem neuen Absatz 2 wird daher nicht verlangt, daß die Erörterung in einem Termin stattfindet, der zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist; es soll vielmehr die Erörterung in jedem gerichtlichen Termin genügen. Selbstverständlich ist, daß die Erörterung unter der Mitwirkung des Richters stattfinden

und gegebenenfalls (§ 78 ZPO) auch die andere Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten sein muß.

Verfahrensabschnitte in anderen Verfahrensordnungen, in denen wegen der vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung des § 31 Abs. 2 eine Gebühr für die Erörterung anfallen kann, sind z. B. die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung (§ 54 ArbGG) sowie das Verfahren nach § 87 Satz 2 VwGO und nach § 79 Satz 2 FGO.

2. Gegenstand der Erörterung

An dem Erfordernis, daß die Erörterung die „Sache“ betrifft, wird festgehalten. Das Wort „Sache“ wird durch den sachgerechteren Ausdruck „Anspruch“ ersetzt. Eine materielle Änderung ist mit diesem Wechsel im Ausdruck nicht verbunden, weil schon bisher das Wort „Sache“ im Sinne des prozessualen Anspruchs (Streitgegenstand) zu verstehen war. Die Erörterung muß somit nach wie vor den Gegenstand des Rechtsstreits betreffen, z. B. die Begründetheit der Klage oder die Erfolgsaussicht eines eingelegten Rechtsmittels. Die Formulierung erfaßt auch eine Diskussion über die Zulässigkeit der Klage oder eines Rechtsbehelfs, weil es sich auch hierbei um eine Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand handelt. Dagegen können Erörterungen, die lediglich die Prozeßleitung oder sonstwie die prozessuale Lage oder den Ablauf des Rechtsstreits betreffen, die Gebühr nicht auslösen.

3. Rechtsanhängigkeit

Das Entstehen einer Gebühr für die Erörterung des Anspruchs ist auf rechtshängige Ansprüche zu beschränken. Die Erörterung eines nicht rechtshängigen Anspruchs kann zwar ebenso viel Mühe bereiten wie die Erörterung eines rechtshängigen Anspruchs. Es sprechen aber überwiegend Gründe dafür, bei der Erörterung nicht rechtshängiger Ansprüche die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch die halbe Prozeßgebühr, die er nach § 32 erhält, als abgegolten anzusehen und nur bei einem Vergleichsschluß eine weitere Gebühr anfallen zu lassen. Sonst würden Vergleichsverhandlungen über Ansprüche, die nicht rechtshängig sind, auch beim Scheitern der Vergleichsverhandlungen zu Mehrkosten führen. Dies würde für die Parteien ein Hemmnis sein, den an sich wünschenswerten Versuch zu unternehmen, auch zwischen ihnen bestehende Streitpunkte mitzuerledigen, die nicht rechtshängig sind. Eine solche Regelung würde ferner nicht zu der Vergleichsgebühr passen. Die Vergleichsgebühr entgelt die von einem Erfolg gekrönte Tätigkeit im Hinblick auf einen Vergleich. Sie setzt voraus, daß eine erfolglose Tätigkeit im Hinblick auf einen Vergleich nicht ebenfalls zu einer Gebühr führt. Denn sonst wäre das Erfordernis des Erfolges nicht sinnvoll. Nur dann, wenn die im Hinblick auf einen Vergleich erfolglose Tätigkeit in ande-

rer Hinsicht für das Verfahren von Bedeutung wäre, ließe sich eine Gebühr rechtfertigen. Erfolgslosen Vergleichsverhandlungen über nicht rechtshängige Ansprüche folgt aber kein Verfahren nach; sie dienen nicht wie erfolglose Vergleichsverhandlungen über rechtshängige Ansprüche, der Klärung der Sach- und Rechtslage für das weitere Verfahren. Gegenüber dem Hinweis auf § 118 Abs. 1 Nr. 2, wonach bei einem außergerichtlichen erfolglosen Vergleichsversuch eine Gebühr für das Mitwirken bei einer mündlichen Verhandlung oder Besprechung entsteht, ist zu bedenken, daß das Gebührenrecht in außergerichtlichen Angelegenheiten nicht so durchgeformt ist wie in gerichtlichen; auch kann dem Einzelfall Rechnung getragen werden, weil der in § 118 bestimmte Rahmen von fünf Zehntel bis zehn Zehntel einer vollen Gebühr nach billigem Ermessen auszufüllen ist. Eine Gebühr für eine Erörterung nicht rechtshängiger Ansprüche müßte aber eine starre Gebühr sein und könnte sich daher weit hinderlicher auswirken, zumal im Rechtsstreit auch noch die Gerichtskosten anfallen.

Gegen eine Regelung, nach der durch die Erörterung nicht rechtshängiger Ansprüche eine Erörterungsgebühr entstehen kann, sprechen auch Erwägungen praktischer Art. So würden bei erfolglosen Vergleichsverhandlungen in vielen Fällen Schwierigkeiten bestehen, den Wert des Gegenstandes, über den die Vergleichsverhandlungen stattgefunden haben, zu bestimmen.

Die Erwägungen über das Verhältnis zur Vergleichsgebühr sprechen auch für eine Beschränkung auf solche Ansprüche, die in demselben Verfahren rechtshängig sind. Hinsichtlich der Kosten kommt bei der Erörterung von Ansprüchen, die in anderen Verfahren rechtshängig sind, noch hinzu, daß dort schon die Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr angefallen sein können. Die vorgesehene Regelung stimmt mit der Auffassung überein, daß die (halbe) Prozeßgebühr nach § 32 Abs. 2 nicht anfallen kann, wenn die Prozeßgebühr schon in einem anderen Verfahren erwachsen ist.

4. Beteiligung beider Parteien, Darlegung gegensätzlicher Standpunkte

In Übereinstimmung mit der unter Nummer 1 Buchstabe a angeführten Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages soll mit der Neufassung weiter klargestellt werden, daß es nicht genügt, wenn nur eine Partei erscheint und in einen Meinungsaustausch mit dem Gericht eintritt, sondern eine Beteiligung der anderen Partei an der Erörterung und eine Darlegung gegensätzlicher Standpunkte erforderlich ist. Dazu ist zu bedenken, daß eine Erörterungsgebühr in Höhe einer vollen Gebühr entsteht, also einer Gebühr, die grundsätzlich für die streitige mündliche Verhandlung anfällt. Die Gebühr für eine nichtstreitige Verhandlung

ist grundsätzlich geringer zu bemessen. Der Beklagte, der einsieht, daß eine Rechtsverteidigung voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, kann dadurch veranlaßt werden, dem Verlangen des Klägers nicht entgegenzutreten, sondern den Anspruch anzuerkennen oder im Termin nicht zu erscheinen und Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen. Die Attraktivität dieser kräftesparenden Art der Erledigung würde gemindert werden, wenn bereits eine Besprechung zwischen dem Rechtsanwalt des Gegners und dem Gericht eine volle Gebühr entstehen lassen würde. Auch von der Mühe- und Kostenverwaltung des Rechtsanwalts her gesehen kann eine Erörterung allein mit dem Gericht einer Erörterung unter Beteiligung der anderen Partei nicht gleichgesetzt werden. Häufig wird es sich zudem um Fragen handeln, welche die Schlüssigkeit der Klage betreffen. Die Tätigkeit, die zur Erhebung einer schlüssigen Klage erforderlich ist, wird aber schon durch die Prozeßgebühr abgegolten. Wenn nun noch im Gespräch mit dem Gericht etwaige Bedenken gegen die Schlüssigkeit beseitigt werden, so ist es nicht angemessen, dafür die gleiche Gebühr wie für die streitige mündliche Verhandlung entstehen zu lassen. Dies ist auch die überwiegende Auffassung in der Rechtsprechung.

5. Änderung der Bezeichnung

Da der Gebührentatbestand der Erörterung dann nicht in Betracht kommt, wenn der Gebührentatbestand der mündlichen Verhandlung verwirklicht wird, und da die Gebühr für die Erörterung der Verhandlungsgebühr entspricht, erscheint es sachgerecht, auf die Bezeichnung „Erörterungsgebühr“ zu verzichten und in dem neuen Absatz 2 nur einen Tatbestand zu bestimmen, der dem Gebührentatbestand der mündlichen Verhandlung in Absatz 1 Nr. 2 gleichsteht. Durch die begriffliche Zurückführung der beiden Gebühren auf eine Gebühr wird zugleich vermieden, daß dann, wenn in einem Rechtsstreit wegen eines Teils verhandelt und wegen eines anderen Teils erörtert wird, höhere Gebühren entstehen, als wenn nur verhandelt oder nur erörtert worden wäre (§ 13 Abs. 2 BRAGO). Gleichzeitig wird der bisherige Absatz 2 entbehrlich, wonach Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, aufeinander anzurechnen sind.

6. Geltung für Familiensachen

Der neue Absatz 2 gilt unmittelbar auch für die zivilprozessualen Familiensachen. Für Scheidungsfolgesachen nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 ZPO ist er nach § 31 Abs. 3 ebenfalls anzuwenden. An die Stelle des Erfordernisses der Rechtshängigkeit tritt bei diesen Familiensachen das Erfordernis der Anhängigkeit, ohne daß dies besonders ausgesprochen zu werden braucht.

II. Beweisgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 3)

Die bloße Anhörung einer Partei nach § 613 ZPO soll nicht mehr zu einer Beweisgebühr des Rechtsanwalts führen.

Bis zum Inkrafttreten des 1. EheRG bestimmte § 619 Abs. 1 ZPO, daß das Gericht in Ehesachen das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und sie über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalt behaupteten Tatsachen vernehmen kann. Gemäß § 31 Nr. 3 BRAGO erhielt der Rechtsanwalt „für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung“ eine Beweisgebühr. Der Zusatz „oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung“ geht auf das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) zurück und sollte klarstellen, daß die Beweisgebühr auch für die Vertretung bei der Parteivernehmung nach § 619 ZPO entsteht, und zwar unabhängig davon, ob die Vernehmung zum Zwecke des Beweises oder nur zur Aufklärung erfolgt (vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache II/2545, S. 242 f. zu § 30 und S. 160 zu Nr. 18).

§ 613 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des 1. EheRG bestimmt, daß das Gericht das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören soll und daß es sie als Partei vernehmen kann. Durch die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Anhörung und Vernehmung sollte klarer als im bisherigen § 619 ZPO der Anwendungsbereich der Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden, die — entsprechend dem schon vorher geltenden Recht — sowohl eine Anhörung der Ehegatten als auch ihre Vernehmung nach den §§ 445 ff. ZPO umfaßt (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucksache 7/650, S. 191 f. zu § 613). In § 31 Nr. 3 BRAGO sollten die Worte „oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung“ gestrichen werden (Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa), weil es im Hinblick auf § 613 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Entwurfs nicht mehr zweifelhaft sein könne, daß eine Parteivernehmung stets eine Beweisaufnahme und nicht eine bloße Anhörung der Partei ist. Aus diesem Grund müsse deshalb in Ehescheidungssachen künftig ebenso zwischen der Anhörung der Partei und ihrer Vernehmung unterschieden werden wie schon bisher außerhalb des Eheverfahrens (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucksache 7/650, S. 222 zu Buchstabe c und S. 220 zu Buchstabe i). Die vorgesehene Änderung des § 31 Nr. 3 BRAGO ist jedoch nicht Gesetz geworden, vielmehr ist in § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO, entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages (BT-Drucksache 7/4361, S. 178) bestimmt worden, daß der Rechtsanwalt die Beweisgebühr gleichermaßen für die Vertretung bei der Anhörung und bei der Vernehmung einer Partei nach § 613

ZPO erhält. Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, die Beweisgebühr des § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO nur für die Parteivernehmung, nicht aber auch für die Parteianhörung anfallen zu lassen, ist nicht übernommen worden, weil in Ehesachen eine solche differenzierende Behandlung nicht angebracht erscheine (BT-Drucksache 7/4361, S. 77, zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Die nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG gewonnenen Erfahrungen lassen es demgegenüber geboten erscheinen, gebührenrechtlich zwischen Parteivernehmung und Anhörung i. S. d. § 613 ZPO zu unterscheiden. Die familiengerichtliche Praxis nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG hat ergeben, daß Scheidungsverfahren ganz überwiegend einverständlich, ohne besonderen Aufwand für den Anwalt und das Gericht abgeschlossen werden. In der Regel leben die Parteien bereits seit mehr als einem Jahr getrennt und der Antragsgegner hat der Scheidung zugestimmt. Die Justizstatistik Niedersachsen weist für 1982 den Anteil einverständlicher Scheidungen nach einjähriger Trennung (§§ 1565, 1566 Abs. 1 BGB) mit ca. 61 v. H. aus. Der Anteil der Scheidungsverfahren, in denen kein Streit zwischen den Parteien zu entscheiden, sondern ein gemeinsam verfolgtes Ziel auf vorgegebenem, in der Regel unproblematischem Weg zu verfolgen ist, dürfte in der Praxis noch höher sein.

Unter den gegebenen Umständen wird die Überzeugung des Gerichts, daß die Voraussetzungen der §§ 1565, 1566 Abs. 1 BGB vorliegen, vielfach auf eine bloße Anhörung der Parteien gegründet werden können, die in der Regel über eine kurze Frage und eine kurze Antwort nicht hinausgehen und weder zu einer Vorbereitung noch zu Nachfragen Anlaß geben wird. Eine solche Anhörung ist nach Umfang, Schwierigkeit und Vorbereitungsumfang sowie nach der Bedeutung, die der Mitwirkung eines Anwalts zukommt, nicht mit einer Beweisaufnahme zu vergleichen, die in der Mehrzahl der Fälle die Abgeltung mit einer Beweisgebühr rechtfertigt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, wie schon im Entwurf des 1. EheRG vorgesehen, die Anhörung gemäß § 613 ZPO aus dem Anwendungsreich des § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO herauszunehmen.

16. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 18a — neu — (§ 100 Abs. 2 BRAGO)

In Artikel 3 Abs. 1 ist nach Nummer 18 folgende neue Nummer 18a einzufügen:

„18 a. § 100 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anspruch kann in Höhe eines Erstattungsanspruchs des Beschuldigten gegen die Staatskasse stets, im übrigen jedoch nur insoweit geltend gemacht wer-

den, als das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag des Rechtsanwalts nach Anhörung des Beschuldigten feststellt, daß dieser ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung in der Lage ist.“

Begründung

In der Rechtsprechung ist die Frage, ob bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit eines ganz oder teilweisen Freigesprochenen durch das Gericht nach § 100 Abs. 1 BRAGO ein etwaiger Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zu berücksichtigen ist oder nicht, umstritten. Das OLG Schleswig (JurBüro 1978 S. 1219) hat entschieden, daß der auf Kosten der Staatskasse freigesprochene Angeklagte nicht zahlungsunfähig i. S. v. § 100 Abs. 2 BRAGO sei (ebenso: OLG Koblenz und OLG Hamm in KostRspr. Nr. 49, 39 und 51 zu § 100 BRAGO; ferner Schmidt im AnwBl. 1982 S. 167 und im Kommentar Gerold-Schmidt, 6. Aufl. Randbem. 9 zu § 100 BRAGO). Die gegenteilige Meinung vertreten OLG Hamburg, KostRspr. Nr. 41 und 48 zu § 100 BRAGO; OLG Düsseldorf in MDR 1979 S. 252 und OLG Celle im AnwBl. 1982 S. 167). Dieser unbefriedigende Zustand ist dadurch entstanden, daß die bis 1975 geltende Regelung, ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse habe bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt zu bleiben, vom Gesetzgeber gestrichen worden ist. Der Gesetzgeber hat seinerzeit (vgl. Seite 11 der BT-Drucksache 7/3242) diese Streichung damit begründet, daß ein hinreichender Grund für die Regelung, daß bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten dessen Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse unberücksichtigt bleibe, nicht zu erkennen sei. Ist das aber schon damals die Auffassung des Gesetzgebers gewesen, so ist es angesichts der unterschiedlichen Rechtsprechung und im Interesse der Entlastung der Gerichte erforderlich, dieses klarzustellen und zugleich insoweit, als den Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht, auf das Feststellungsverfahren nach § 100 Abs. 2 BRAGO zu verzichten.

Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Gesetzesänderung, die auf einem Fassungs-vorschlag des OLG Celle (in NdsRPfl. 1981 S. 41) beruht.

17. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 19 (§ 105 Abs. 1 BRAGO)

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 19 ist wie folgt zu fassen:

„19. § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten bei Gericht erhält der Rechtsanwalt als Vertei-

diger eine Gebühr von 40 bis 540 Deutsche Mark.“

Begründung

Zu § 105 BRAGO ist strittig, wann das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde endet und das gerichtliche Verfahren beginnt. Dies hat Bedeutung für die Fälle, in denen der Rechtsanwalt nach Ergehen eines Bußgeldbescheides für den Betroffenen erstmalig tätig wird, indem er Einspruch einlegt und anschließend ein gerichtliches Verfahren stattfindet. Wird die Einlegung des Einspruchs schon zum gerichtlichen Verfahren gerechnet, so entsteht eine Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3, andernfalls auch eine solche nach Absatz 1.

Die Neufassung klärt die Frage im Sinne einer verbreiteten Auffassung. Verfahrensrechtlich wird das Gericht erst mit der Sache befaßt, wenn die Akten bei ihm eingegangen sind; vorher findet das Verfahren nur vor der Verwaltungsbehörde und vor der Staatsanwaltschaft statt. Die Verwaltungsbehörde und die Staatsanwaltschaft reichen nach der Einlegung des Einspruchs die Akten auch nicht lediglich an das Gericht weiter; die Verwaltungsbehörde prüft vielmehr, ob der Bußgeldbescheid zurückzunehmen oder das Verfahren einzustellen ist (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 OWiG), die Staatsanwaltschaft prüft, ob das Verfahren einzustellen ist (§ 69 Abs. 2, § 71 OWiG). Der Rechtsanwalt sieht sich also bis zum Eingang der Akten bei dem Gericht nur der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft gegenüber. Dem entspricht die Klarstellung in dem neuen Absatz 1.

Die im Entwurf vorgesehene Anwendung der Hälfte eines anderen Gebührenrahmens kann zu Unklarheiten führen. Es wird daher vorgeschlagen, die Beträge des Gebührenrahmens wie bisher in der Vorschrift selbst aufzuführen.

Die Gebühren werden entsprechend der Steigerung der übrigen Rahmengebühren um 20 v. H. bei dem unteren und 15 v. H. bei dem oberen Rahmen angehoben.

18. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 30 (§ 123 BRAGO)

In Artikel 3 Abs. 1 ist die Nummer 30 wie folgt zu fassen:

„30. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Aus der Staatskasse (§ 121) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 6 000 Deutsche Mark anstelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2) folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)	Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)
6 500	337	16 000	490
7 000	349	17 000	499
7 500	361	18 000	508
8 000	373	19 000	517
8 500	385	20 000	526
9 000	397	25 000	535
9 500	409	30 000	544
10 000	421	35 000	553
11 000	433	40 000	562
12 000	445	45 000	571
13 000	457	50 000	580
14 000	469	mehr als	
15 000	481	50 000	589.“

Begründung

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgeschlagene stärkere Erhöhung der Tabelle zu § 11 Abs. 1 BRAGO bis zu einem Gegenstandswert von 6 000 DM führt zu einer Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 6,5 v. H. Für Gegenstandswerte über 6 000 DM sollen die Gebühren für beigeordnete Rechtsanwälte unter Berücksichtigung der bisherigen Preis- und Einkommensentwicklung gleichfalls stärker erhöht werden, nämlich um rund 6,8 v. H. statt 4,2 v. H. wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen.

19. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 32 (§ 134 BRAGO)

In Artikel 3 Abs. 1 ist die Nummer 32 wie folgt zu fassen:

„32. § 134 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134

Übergangsvorschrift

(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 13 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist ein gerichtliches Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung noch anhängig, so ist die Vergütung nach neuem Recht nur für das Verfahren über ein Rechtsmittel zu berechnen, daß nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammen gerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.“

Begründung

Wegen der Ersetzung der Worte „eines Änderungsgesetzes“ durch die Worte „einer Gesetzesänderung“ wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG) Bezug genommen.

Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 1 faßt gegenüber dem Regierungsentwurf den Begriff des Auftrages präziser. Da kein Grund besteht, die Änderung möglichst spät wirksam werden zu lassen, braucht ein Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse nur insoweit vermieden zu werden, als bereits ein unbedingter Auftrag erteilt ist. Erhält ein Rechtsanwalt z. B. den Auftrag, eine Behörde zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes zu bewegen und für den Fall der Erfolglosigkeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben, so ist nur der Auftrag, gegenüber der Verwaltungsbehörde tätig zu werden, unbedingt. Stellt sich die Erfolglosigkeit dieser Tätigkeit erst nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung heraus, so würde für die Klage das neue Recht gelten. Die Vorschrift bringt ferner zum Ausdruck, daß als Auftrag in ihrem Sinne der Auftrag zu einer gebührenrechtlich selbständigen Tätigkeit anzusehen ist, denn nur hierauf würde sich eine etwaige Rückwirkung beziehen können.

Der vorgeschlagene neue Absatz 2 soll die Frage klären, wie verfahren werden soll, wenn Gegenstände, hinsichtlich deren zum Teil das bisherige und zum Teil das neue Recht anzuwenden ist, zusammenzurechnen sind. Der häufigste Fall ist der, daß der Auftrag zur Klageerhebung hinsichtlich eines Teilbetrages vor dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung erteilt worden ist und nach dem Inkrafttreten der Auftrag zur Klageerweiterung erteilt wird. Hier fragt es sich, ob getrennte Berechnungen durchgeführt werden sollen oder ob einheitlich entweder das bisherige oder das neue Recht gelten soll. Getrennte Berechnungen würden einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern und die Frage ungeklärt lassen, inwieweit die Auslagen nach bisherigem oder nach neuem Recht zu berechnen wären. Die einheitliche Anwendung des neuen Rechts würde denjenigen, der vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung den Auftrag erteilt hat, rückwirkend der Geltung des neuen Rechts unterstellen. Dies wäre bei einer auch für künftige Gesetzesänderungen geltenden Übergangsvorschrift verfassungsrechtlich zumindest sehr bedenklich. Mit dem neuen Absatz 2 wird daher in diesen Fällen die alleinige Geltung des bisherigen Rechts bestimmt.

20. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 ZSEG)

In Artikel 4 Abs. 1 ist Nummer 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Verdienstausfall nicht eingetreten, erhält der Zeuge die nach dem gering-

sten Satz bemessene Entschädigung. Die Entschädigung erhöht sich um 6 Deutsche Mark je Stunde, wenn der Zeuge nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt. Der Zeuge erhält jedoch keine Entschädigung, wenn er durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.“

Begründung

- a) Nach geltendem Recht (§ 2 Abs. 3 ZSEG) erhalten Zeugen, wenn ein Verdienstausfall nicht eingetreten ist, „die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen 6 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat“. Die Einschränkung im letzten Satzteil bezieht sich auf alle Zeugen, d. h. auch auf Hausfrauen. Die redaktionelle Neufassung des § 2 Abs. 3 Satz 1 ZSEG durch den Entwurf bewirkt demgegenüber, daß die Einschränkung sich nicht mehr auf die in § 2 Abs. 3 Satz 2 besonders geregelte Entschädigung von Zeugen bezieht, die, ohne erwerbstätig zu sein, einen gemeinsamen Haushalt für mehrere Personen führen. Diese Abweichung vom geltenden Recht erscheint nicht gerechtfertigt. Auch Zeugen, die einen Haushalt führen, sollten, ebenso wie nach geltendem Recht, keine Entschädigung beanspruchen können, wenn sie durch ihre Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil erleiden, z. B. in Fällen, in denen sämtliche in der Zeit der Inanspruchnahme zu erledigenden Aufgaben von einer Hilfskraft übernommen werden, deren Kosten dem Zeugen (nach § 11 ZSEG) erstattet werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Einschränkung in einem besonderen Satz am Schluß des Absatzes zu normieren, so daß sie sich auf jede nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 ZSEG i. d. F. des Entwurfs zu zahlende Entschädigung erstreckt.
- b) Es wird vorgeschlagen, Wert und wirtschaftliche Bedeutung der Haushaltsführung bei der Entschädigung von Zeugen dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß ein Zuschlag auf die unabhängig von einem Verdienstausfall zu zahlende Mindestentschädigung gewährt wird. Dieser Zuschlag ist für Zeugen und für ehrenamtliche Richter gleich zu bemessen. Nach dem Regierungsentwurf (Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c) sollen ehrenamtliche Richter, die keinen Verdienstausfall erlitten haben, eine Entschädigung von 6 DM je Stunde erhalten, ehrenamtliche Richter, die, ohne erwerbstätig zu sein, einen gemeinsamen Haushalt führen, dagegen eine Entschädigung von 12 DM je Stunde. Der dort vorgesehene Zuschlag von 6 DM

je Stunde erscheint angemessen. Es wird vorgeschlagen, ihn auch bei der Entschädigung von Zeugen zu gewähren.

21. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3a — neu — (§ 8 ZSEG)

In Artikel 4 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der auf die Tätigkeit der Sachverständigen entfallende Teil der Gemeinkosten wird nicht gesondert abgegolten. Ein Nutzungsentgelt, das ein im öffentlichen Dienst stehender Sachverständiger an seinen Dienstherrn abzuführen hat, wird nur ersetzt, soweit es zur Abgeltung von Kosten der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art bestimmt ist.“

Begründung

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden dem Sachverständigen die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der notwendigen Ausgaben für Hilfskräfte sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge ersetzt.

In der Rechtsprechung ist seit langem streitig, ob und in welchem Umfang ein beamteter Sachverständiger, wenn er im Rahmen einer Nebentätigkeit Personal, Einrichtungen und Material des Staates in Anspruch nimmt, das hierfür dem Staat nach den Nebentätigkeitsverordnungen zu zahlende Nutzungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG erstattet verlangen kann.

Folgende Gerichte haben das abzuführende Nutzungsentgelt für erstattungsfähig gehalten: KG, Rpfleger 1976 S. 70; LSG Berlin, KostRspr. Nr. 28 zu § 8 zu ZSEG; OVG Berlin, KostRspr. Nr. 46 zu § 8 ZSEG; LG Regensburg, KostRspr. Nr. 48 zu § 8 ZSEG; OLG Karlsruhe, Justiz 1980 S. 452.

Für eine Teilerstattung hat sich das Schleswig-Holsteinische OLG in seinem Beschluß vom 2. Juni 1982 (JurBüro 1982 S. 1546, SchlHA 1982 S. 175) ausgesprochen und hierbei u. a. ausgeführt:

„Soweit der im öffentlichen Dienst stehende Sachverständige neben den Einrichtungen einer öffentlichen Stelle auch deren Personal und Material für seine Gutachtertätigkeit in Anspruch nimmt, entspricht es der Billigkeit und Gerechtigkeit, ihm auch die von ihm für die Inanspruchnahme von Personal und Material abzuführenden Beträge in den Grenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG als notwendige Aufwendungen für Hilfskräfte und verbrauchte Stoffe zu erstatten, und zwar in Höhe des Anteils von der Pauschale, der zur Abgeltung der Inanspruchnahme bestimmt ist.“

Ebenso ausgesprochen haben sich OLG Stuttgart, Rpfleger 1982 S. 399, Meyer-Höver, Kommentar z. ZSEG, 15. Aufl. Randbem. 251 zu § 8.

Gegen eine Erstattung haben sich u. a. ausgesprochen: OLG Düsseldorf, Rpfleger 1974, S. 127; KG NJW 1975 S. 705; LSG Baden-Württemberg, KostRspr. Nr. 57 zu § 8 ZSEG; OVG Lüneburg, SchlHA 1982, 64; Rpfleger 1982 S. 122.

Angesichts dieser unterschiedlichen Rechtsprechung sollte eine Klarstellung zu § 8 hinsichtlich der im öffentlichen Dienst stehenden Sachverständigen erfolgen.

Wenn der Gesetzgeber einem privaten Sachverständigen zumutet, seine Gemeinkosten aus der Sachverständigenentschädigung nach § 3 oder § 5 mitzutragen, so muß dies für den im öffentlichen Dienst stehenden Sachverständigen entsprechend gelten. Der im öffentlichen Dienst stehende Sachverständige soll dementsprechend das Nutzungsentgelt, das er für die Inanspruchnahme staatlichen Personals und staatlicher Einrichtungen sowie für den Verbrauch staatlichen Materials abzuführen hat, insoweit nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erstattet erhalten, als dieses Entgelt den Gemeinkosten eines privaten Sachverständigen entspricht. Um dies klarzustellen, sollte § 8 der vorgeschlagene Absatz 3 angefügt werden.

22. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3b — neu — (§ 15 ZSEG)

In Artikel 4 Abs. 1 ist nach Nummer 3a — neu — folgende neue Nummer 3b einzufügen:

„3b. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlöschen des Anspruchs, Verjährung“.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigungen verjähren in zwei Jahren; § 10 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.“

Begründung

§ 15 regelt das Erlöschen und die Verjährung des Entschädigungsanspruches eines Zeugen oder Sachverständigen.

Demgegenüber fehlt eine Bestimmung darüber, ob und wann ein Anspruch der Staatskasse auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigung verjährt. Es wird daher vorgeschlagen, entsprechend der Verjährungsregelung in § 196 Abs. 1 Nr. 17 BGB in § 15 Abs. 5 (neu) zu bestimmen, daß derartige Erstattungsansprüche ebenfalls in zwei Jahren verjähren und daß auf die Verjährung die in § 10 Abs. 3 GKG enthaltenen Regelungen entsprechend anzuwenden sind.

Die Überschrift ist entsprechend zu ergänzen.

23. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 (§ 18 ZSEG)

In Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 sind in § 18 Satz 1 die Worte „des Änderungsgesetzes“ durch die Worte „einer Gesetzesänderung“ zu ersetzen.

Begründung

Begründung wie bei der Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG) — vgl. oben Ziffer 6 —.

24. Zu Artikel 5 (EhrRiEG)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

§ 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Entschädigung erhöht sich um 6 Deutsche Mark je Stunde, wenn der ehrenamtliche Richter nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt. Die Erhöhung entfällt, soweit dem ehrenamtlichen Richter Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.“

- b) In Absatz 2 wird der Betrag „14 Deutsche Mark“ in „24 Deutsche Mark“ geändert.

- c) In Absatz 3 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ jeweils in „50 Deutsche Mark“ und der Betrag „50 Deutsche Mark“ in „70 Deutsche Mark“ geändert.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Ebenso wie nach geltendem Recht (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EhrRiEG) sollen ehrenamtliche Richter eine Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten, die auf eine etwaige Entschädigung für Verdienstausschlag nicht verrechnet wird. Der Entwurf stellt ehrenamtliche Richter, die einen Verdienstausschlag erleiden, insoweit schlechter als das geltende Recht, als sie nur noch bis zur Höhe des Verdienstausschlages entschädigt werden und nicht mehr — wie bisher — darüber hinaus 6 DM je Stunde erhalten können. Diese Verschlechterung ist sachlich nicht zu rechtfertigen, zumal im Hinblick auf die Entschädigungsregelungen, die für ehrenamtlich Tätige in anderen Bereichen gelten, und auch im Hinblick darauf, daß es schon jetzt in vielen Bereichen schwierig ist, ehrenamtliche Richter in ausreichender Zahl zu finden. Im übrigen erscheint

auch die Konsequenz des Regierungsentwurfs nicht sachgerecht, daß ein ehrenamtlicher Richter, der keinen Verdienstausschlag erleidet, z. B. ein Beamter, an seiner ehrenamtlichen Tätigkeit 6 DM je Stunde „verdient“, während ein Arbeitnehmer, der für Verdienstausschlag zu entschädigen ist, einen solchen „Verdienst“ nicht erzielt.

Entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 ZSEG i. d. F. von Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs sollen ehrenamtliche Richter, die nicht erwerbstätig sind und die einen Haushalt für mehrere Personen führen, eine zusätzliche Entschädigung von 6 DM je Stunde erhalten.

Zu den Buchstaben b und c

Der Höchstbetrag für die Verdienstausschlagentschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wird in Absatz 2 auf 24 DM, in Absatz 3 Satz 1 auf 50 DM und in Absatz 3 Satz 2 auf 70 DM erhöht.

25. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 JVKostO)

Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „20 Deutsche Pfennig je Seite, höchstens eine Deutsche Mark je Entscheidung“ ersetzt durch die Worte „1 Deutsche Mark je Seite, höchstens 10 Deutsche Mark je Entscheidung“.

Begründung

Für einfache Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, sollen, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, Schreibauflagen in Höhe von 1 DM je Seite erhoben werden, jedoch soll der Höchstbetrag 10 DM — gegenüber 5 DM im Regierungsentwurf — betragen.

Die Anhebung des Höchstbetrages auf 10 DM ist auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Justiz ein Interesse an der Veröffentlichung von Entscheidungen hat, zur Verbesserung der Kostendeckungsquote erforderlich. Zu den Kosten gehören nicht nur die Personal- und Sachkosten der Vervielfältigung, sondern auch die — nicht gesondert zu berechnenden — Postgebühren, die seit dem Inkrafttreten der Regelung des geltenden Rechts (1957) erheblich gestiegen sind, sowie die durch die Anonymisierung von Entscheidungen verursachten Personalkosten. Der zuletzt genannte Kostenfaktor spielt bei Gerichten, die nicht von vornherein jede Entscheidung für eine Veröffentlichung aufbereiten, angesichts des zunehmenden Bewußtseins für Belange des Datenschutzes und den Schutz der Individualsphäre eine erhebliche Rolle. Bei dieser Sachlage sind die Schreibauflagen mit 1 DM je Seite, höchstens 10 DM, jedenfalls nicht zu hoch bemessen.

26. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 4 (§ 16 JVKostO)

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 4 sind in § 16 Satz 1 die Worte „eines Änderungsgesetzes“ durch die Worte „einer Gesetzesänderung“ zu ersetzen.

Begründung

Begründung wie Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG) — vgl. oben Ziffer 6 —.

27. Zu Artikel 7 § 3 (§ 107 Abs. 2 OWiG)

In Artikel 7 wird der bisherige Text des § 3 zu dessen Absatz 1, dem folgender Absatz 2 anzufügen ist:

„(2) Wird der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen, verbleibt es bei der bisherigen Mindestgebühr von 10 Deutsche Mark.“

Begründung

Der Entwurf sieht für die Erhöhung der Mindestgebühr bisher keine Übergangsregelung vor. Dies hat zur Folge, daß in den Fällen, in denen der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist, aber erst nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig wird, der Differenzbetrag nachzuerheben ist, weil das Verfahren erst mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides endet. Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird vorgeschlagen, es für anhängige Verfahren bei der geltenden Regelung zu belassen, wenn der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurde.

28. Zu Anlage 1 des Gesetzentwurfs (zu Artikel 1 Abs. 3)

Die Anlage 1 des Gesetzentwurfs (zu Artikel 1 Abs. 3) ist wie folgt zu fassen:

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 2)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	15	5 000	141
600	25	5 500	150
900	35	6 000	159
1 200	45	6 500	168
1 500	55	7 000	177
1 800	65	7 500	186
2 100	75	8 000	195
2 400	85	8 500	204
2 700	95	9 000	213
3 000	105	9 500	222
3 500	114	10 000	231
4 000	123	11 000	242
4 500	132	12 000	253

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
13 000	264	235 000	1 727
14 000	275	250 000	1 817
15 000	286	265 000	1 907
16 000	297	280 000	1 997
17 000	308	295 000	2 087
18 000	319	310 000	2 177
19 000	330	325 000	2 267
20 000	341	340 000	2 357
25 000	377	355 000	2 447
30 000	413	370 000	2 537
35 000	449	385 000	2 627
40 000	485	400 000	2 717
45 000	521	430 000	2 897
50 000	557	460 000	3 077
55 000	593	490 000	3 257
60 000	629	520 000	3 437
65 000	665	550 000	3 617
70 000	701	580 000	3 797
75 000	737	610 000	3 977
80 000	773	640 000	4 157
85 000	809	670 000	4 337
90 000	845	700 000	4 517
95 000	881	730 000	4 697
100 000	917	760 000	4 877
115 000	1 007	790 000	5 057
130 000	1 097	820 000	5 237
145 000	1 187	850 000	5 417
160 000	1 277	880 000	5 597
175 000	1 367	910 000	5 777
190 000	1 457	940 000	5 957
205 000	1 547	970 000	6 137
220 000	1 637	1 000 000	6 317

Begründung

Folgeänderung der Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 GKG) — vgl. oben Ziffer 2 —.

29. Zu Anlage 3 des Gesetzentwurfs (zu Artikel 3 Abs. 2)

Die Anlage 3 des Gesetzentwurfs (zu Artikel 3 Abs. 2) ist wie folgt zu fassen:

Anlage (zu § 11)

Bei einem Gegenstandswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Gegenstandswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM
300	40	1 500	100
600	55	1 800	115
900	70	2 100	130
1 200	85	2 400	145

Bei einem Gegenstandswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Gegenstandswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM
2 700	160	100 000	1 975
3 000	175	115 000	2 070
3 500	200	130 000	2 145
4 000	225	145 000	2 220
4 500	250	160 000	2 295
5 000	275	175 000	2 370
5 500	300	190 000	2 445
6 000	325	205 000	2 520
6 500	350	220 000	2 595
7 000	375	235 000	2 670
7 500	400	250 000	2 745
8 000	425	265 000	2 820
8 500	450	280 000	2 895
9 000	475	295 000	2 970
9 500	500	310 000	3 045
10 000	525	325 000	3 120
11 000	560	340 000	3 195
12 000	595	355 000	3 270
13 000	630	370 000	3 345
14 000	665	385 000	3 420
15 000	700	400 000	3 495
16 000	735	430 000	3 615
17 000	770	460 000	3 735
18 000	805	490 000	3 855
19 000	810	520 000	3 975
20 000	875	550 000	4 095
25 000	945	580 000	4 215
30 000	1 015	610 000	4 335
35 000	1 085	640 000	4 455
40 000	1 155	670 000	4 575
45 000	1 225	700 000	4 695
50 000	1 295	730 000	4 815
55 000	1 365	760 000	4 935
60 000	1 435	790 000	5 055
65 000	1 505	820 000	5 175
70 000	1 575	850 000	5 295
75 000	1 645	880 000	5 415
80 000	1 715	910 000	5 535
85 000	1 785	940 000	5 655
90 000	1 855	970 000	5 775
95 000	1 925	1 000 000	5 895

Begründung

Folgeänderung der Stellungnahme zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 BRAGO) — vgl. oben Ziffer 13 —.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

I.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Erhöhungsmaßnahmen sind insgesamt ausgewogen und berücksichtigen, daß Gerichtsverfahren nicht mit so hohen Kosten verbunden sein dürfen, daß der Zugang des rechtsuchenden Bürgers zu den Gerichten durch Kostenbarrieren versperrt würde. Der Vorschlag einer erheblich über den Regierungsentwurf hinausgehenden Erhöhung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz führt zu einer nicht unbedenklichen Verteuerung des Rechtsschutzes. Hinzukommt, daß der Bundesrat auch eine über den Entwurf hinausgehende Erhöhung der Anwaltsgebühren vorschlägt, die nach der Einnahme- und Kostenentwicklung der Anwaltspraxen nicht gerechtfertigt ist. Durch die stärkere Erhöhung sollen zudem Einbußen, zu denen die Vorschläge zu den Gebühren in Ehesachen führen würden, aufgefangen werden. Abgesehen davon, daß die Herstellung eines solchen Zusammenhangs problematisch ist, kann die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates nicht folgen (vgl. unter III. zu Nummern 3 und 15).

Die Bundesregierung vermag somit den weitergehenden Erhöhungsvorschlägen in den Nummern 2, 7 und 28 sowie in den Nummern 13, 14, 17, 18 und 29 nicht zuzustimmen.

II.

Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs ist wegen der dringend notwendigen und auch vom Deutschen Bundestag mit Beschluß vom 14. März 1985 (BT-Drucksache 10/2958) geforderten Erhöhung der Entschädigungssätze für Sachverständige, Zeugen und ehrenamtliche Richter und wegen der Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren an die wirtschaftliche Entwicklung eilbedürftig. Die Bundesregierung hat daher ihren Gesetzentwurf auf die vorrangigen Erhöhungsmaßnahmen konzentriert und auf solche Änderungen beschränkt, die mit den Erhöhungen im engen Zusammenhang stehen.

Alle übrigen Änderungen im Kostenrecht sollen einer umfassenden Novelle vorbehalten werden; es ist in Aussicht genommen, einen solchen Entwurf in der nächsten Legislaturperiode einzubringen. Von dieser Absicht läßt sich die Bundesregierung auch bei der nachstehenden Stellungnahme zu den Vorschlägen leiten, mit denen der Bundesrat weitergehende Ergänzungen und Änderungen zu den Kostengesetzen verfolgt, um Streitfragen und Regelungslücken zu beseitigen.

Die Bundesregierung stimmt folgenden Vorschlägen zu, weil sie entweder Verbesserungen des Ent-

wurfs darstellen oder geprüft werden können, ohne daß die Beratung des Entwurfs belastet würde: 4, 5, 6, 8, 10, 12, 19, 22, 23, 24, 26 und 27.

III.

Zu den Vorschlägen im übrigen:

Zu 3. (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a — neu — § 12 Abs. 2 GKG)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag unter Nummer 11 nicht zuzustimmen. Die für Familiensachen geltenden Wert- und Gebührenvorschriften nach dem Gerichtskostengesetz, der Kostenordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bedürfen insgesamt der Überprüfung. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob die Streitwerte einer Scheidungssache und die Streitwerte von Folgesachen sowie die Gebühren bei Folgesachen und die Gebühren bei entsprechenden Verfahren, die als selbständige Familiensachen durchgeführt werden, zueinander noch in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Auch läßt sich ohne eine nähere Untersuchung nicht abschätzen, zu welchen Gebührenaussfällen die Vorschläge des Bundesrates führen würden und in welchem Umfang Einsparungen bei den Ausgaben für die Prozeßkostenhilfe erzielt werden könnten. Nicht zu übersehen sind auch die Auswirkungen auf die Einkünfte der Anwaltschaft.

Die vorgeschlagene Änderung des § 12 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes umfaßt außer der Streiterwertherabsetzung für Ehesachen und einer Streiterwerterhöhung für Folgesachen auch strukturelle Änderungen. So sollen sich die Vermögensverhältnisse künftig nicht mehr auf den Streitwert auswirken. Die geltende Fassung der Vorschrift verknüpft die Höhe des Streitwerts und damit die Höhe der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Parteien. Würde man künftig allein auf die Einkommensverhältnisse abstellen, würden Parteien, die wegen ihres hohen Vermögens zwar leistungsfähig sind, aber nur ein geringes Einkommen beziehen, gegenüber denjenigen begünstigt, die zwar kein Vermögen besitzen, aber ein höheres Einkommen haben.

Zu 9. (Artikel 1 Abs. 2 Nr. 49 — Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG;
Artikel 2 Abs. 1 Nr. 16 a — neu — § 136 Abs. 3 KostO,
Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 a — neu — § 27 Abs. 2 BRAGO,
Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 a — neu — § 8 Abs. 1 Nr. 2 ZSEG,
Artikel 7 § 4 — neu — § 36 Abs. 2 GvKostG)

Wenn der Pauschbetrag für Schreibaussagen bei Fotokopien in größerer Anzahl herabgesetzt werden soll, so entspricht das dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Oktober 1983, durch den der Bundesregierung eine Petition mit dem Ziel zur Berücksichtigung überwiesen wurde, die Schreibaussagen im gesamten Bereich des Justizkostenrechts auf ein angemessenes Maß zu senken (Sammelübersicht Antrag 1 Nr. 1 — BT-Drucksache 10/429 S. 2; Bericht des Petitionsausschusses über Bitten und Beschwerden vom 28. März 1984 — BT-Drucksache 10/1193 S. 14). Auch die Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes hat sich dafür ausgesprochen, die Schreibaussagen für die Anfertigung von Fotokopien auf einen marktüblichen Satz zu begrenzen (Beschluß vom 3. Juni 1986). Wie sich die vom Bundesrat vorgeschlagene Staffelung im einzelnen auswirkt, bedürfte jedoch noch genauerer Prüfung, die der angekündigten weiteren Novellierung vorbehalten werden sollte.

Zu 11. (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 — § 45 Abs. 1 KostO)

Die Bundesregierung hält eine Höchstgebühr von 180 DM für die Beglaubigung von Unterschriften aus den im Regierungsentwurf genannten Gründen für ausreichend. Zu spürbaren Einnahmемinderungen für die Notare wird die Herabsetzung nicht führen, weil sich die Beglaubigungsgebühr — bis zu einem Geschäftswert von 400 000 DM — entsprechend der vorgeschlagenen Anhebung der Wertgebühren nach der Kostenordnung erhöht.

Zu 14. Buchstaben b bis d (Artikel 3 Abs. 1 Nrn. 13, 20 und 21 — § 84 Abs. 1, § 105a Abs. 1, § 106 BRAGO)

Diesem Vorschlag wird widersprochen.

Mit den im Regierungsentwurf vorgesehenen Verweisungen auf Gebührenrahmen des § 83 soll einem Wunsch des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte im Jahre 1980 Rechnung getragen werden, es dem Parlament — soweit wie möglich — zu ersparen, über jeden einzelnen Gebührenbetrag beschließen zu müssen. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung der jeweiligen Vorschrift ist eindeutig.

Zu 15. (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4a — neu — § 31 BRAGO)

Der Vorschlag zur Neustrukturierung der Vorschrift mit dem Ziel, die Erörterungsgebühr durch eine Neuregelung der Verhandlungsgebühr zu ersetzen, ist dem früheren Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BT-Drucksache 8/3691) entnommen. Er soll der für die nächste Legislaturperiode in Aussicht genommenen Kostennovelle vorbehalten bleiben.

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Beweisgebühr für die Fälle der Anhörung einer Partei zu streichen, wird nicht zugestimmt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu 16. (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 18a — neu — § 100 Abs. 2 BRAGO)

Die Bundesregierung schlägt für die neu einzufügende Nummer 18a folgende Formulierung vor, die dem Vorschlag des Bundesrates inhaltlich entspricht:

„18a. § 100 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts nach Anhörung des Beschuldigten feststellt, daß dieser ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung in der Lage ist.“

Zu 17. (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 19 — § 105 Abs. 1 BRAGO)

Die Klarstellung, daß das Verwaltungsverfahren mit dem Eingang der Akten bei Gericht endet, sah bereits der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BT-Drucksache 8/3691) vor. Insoweit stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag zu.

Wegen der Verweisung auf die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 3, an der die Bundesregierung entgegen dem Vorschlag des Bundesrates festhält, wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 14 Bezug genommen.

Zu 20. (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b — § 2 Abs. 3 ZSEG)

Der Stellungnahme des Bundesrates wird zugestimmt, soweit klargestellt werden soll, daß auch Personen, die ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit einen gemeinsamen Haushalt führen, keine Entschädigung erhalten sollen, wenn sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

Abweichend von der Stellungnahme des Bundesrates hält die Bundesregierung die besondere Entschädigung von Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, mit 12 DM je Stunde aus den Gründen des Regierungsentwurfs für angemessen. Die Bundesregierung schlägt demzufolge vor, § 2 Abs. 3 ZSEG wie folgt zu fassen:

„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der Zeuge die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung. Wer keine Erwerbstätigkeit ausübt und einen gemeinsamen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 12 DM je Stunde. Der Zeuge erhält keine Entschädigung, wenn er durch die Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil erlitten hat.“

Zu 21. (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 a — neu — § 8 ZSEG)

Der vom Bundesrat vorgeschlagene neue Absatz 3 klärt die Fragen, die sich zur Behandlung der Gemeinkosten ergeben haben, nur teilweise. So bleibt offen, wie ein Nutzungsentgelt, das ein Sachverständiger an einen privaten Arbeitgeber zu entrichten hat, behandelt werden soll. Auch bedarf es der Überprüfung, ob die Gemeinkosten selbständiger Sachverständiger, die in ihrer Höhe — je nach der Art der Tätigkeit des Sachverständigen und vor allem beim Einsatz moderner Technologien — beträchtliche Unterschiede aufweisen, auch heute noch ausschließlich über die Stundenentschädigung abgegolten werden können. Diesem Vorschlag wird daher widersprochen.

Zu 25. (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 — § 4 Abs. 3 JVKostO)

Die Bundesregierung vermag einer Anhebung des Höchstbetrages der Schreibauflagen auf 10 DM je Entscheidung nicht zuzustimmen. Die Vorschrift gilt nach § 1 Abs. 1 JVKostO unmittelbar nur für die Justizbehörden des Bundes. Im Bereich der Länder ist diese Vorschrift durch das jeweilige Landesrecht für anwendbar erklärt worden. Was die Justizverwaltung des Bundes angeht, so wird ein Höchstbetrag von 5 DM als ausreichend angesehen, zumal die Veröffentlichung bedeutsamer gerichtlicher Entscheidungen der Rechtspflege dient und auch sonst im allgemeinen Interesse liegt.

